

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

398/ME

WIEN,

1994 09 15

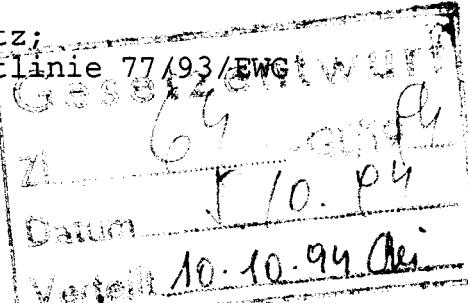
Zl.18.108/04-IA8/94

Sachbearbeiter: Dr. Blauensteiner

Telefon: 71 100 Kl.6961 DW.

*Dr. Bohdak*Gegenstand: Pflanzenschutzgesetz;

Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG



An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für Finanzen, 1011 Wien;
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, 1010 Wien;
4. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
5. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
6. die Ämter aller Landesregierungen (außer Wien);
7. die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien;
8. die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien;
9. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
10. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
11. die Österreichische Bundesarbeitskammer, Prinz Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien;
12. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
13. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marko d'Avianogasse 1, 1010 Wien;

- 2 -

14. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
15. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
16. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien;
17. die Universität für Bodenkultur, Gregor Mendelstraße 33, 1180 Wien;
18. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien;
19. den Verband der Forstakademiker Österreichs, Marxergasse 2, 1030 Wien;
20. den Österreichischen Forstverein, Marxergasse 2, 1030 Wien;
21. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, z.H. der geschäftsführenden Rechtsanwaltskammer für Wien, NÖ und Burgenland, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
22. die Österreichische Richtervereinigung, 1010 Wien;
23. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
24. den Vorarlberger Waldverein, K. Hagenstraße 8, 6850 Dornbirn;
25. die Parlamentsdirektion, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien;
26. die Forstliche Bundesversuchsanstalt, Tirolergarten, 1131 Wien;
27. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Trunnerstraße 1 - 3, 1020 Wien;
28. Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde, Wienerstraße 74, 3400 Klosterneuburg;
29. den Österreichischen Raiffeisenverband, Hollandstraße 2, 1020 Wien;
30. die Abt. I A 2, II C 12, III A 2, V A 3, V B 4;
31. die Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien.

In der Richtlinie 77/93/EWG ist das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen geregelt.

- 3 -

Diese Richtlinie soll mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union durch das vorliegende Pflanzenschutzgesetz umgesetzt werden.

Damit sollen die bisher in mehreren Gesetzen (Holzkontrollgesetz, Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutzverordnung sowie Forstgesetz und Forstschutzverordnung) enthaltenen Bestimmungen über das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf eine einheitliche Basis gestellt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes und eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 7.11.1994 zu übermitteln.

In der Beilage ist weiters - neben dem Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes und der Änderungen des Forstgesetzes - folgendes enthalten:

- Anhänge I bis V zum Pflanzenschutzgesetz (entsprechen den Richtlinien 92/103/EWG und 92/98/EWG)
- Erläuterungen zum Pflanzenschutzgesetz und Forstgesetz
- Textgegenüberstellung Forstgesetz
- Pflanzenschutzverordnung samt Anhänge
- Novelle der Forstschutzverordnung einschließlich Textgegenüberstellung
- Richtlinie 77/93/EWG (Zusammenstellung der deutschen Behörden auf Basis der letzten umfassenden Änderung durch Richtlinie 91/683/EWG).

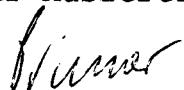
- 4 -

Sollte bis zum 7.11.1994 keine Stellungnahme eingelangt sein,  
darf seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft  
von der Zustimmung zu den o.a. Entwürfen ausgegangen  
werden.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Schmid

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## **PFLANZENSCHUTZGESETZ**

**(UMSETZUNG DER RICHTLINIE 77/93/EWG)**



## **1. PFLANZENSCHUTZGESETZ/FORSTGESETZ**

- a) *Pflanzenschutzgesetz*
  - *Gesetzesstext*
  - *Anhänge I - V*
- b) *Forstgesetz*
- c) *Erläuterungen*
- d) *Textgegenüberstellung/Forstgesetz*

## **2. PFLANZENSCHUTZVERORDNUNG**

- a) *Verordnungstext*
- b) *Anhänge*

## **3. FORSTSCHUTZVERORDNUNG**

- a) *Verordnungstext*
- b) *Textgegenüberstellung*

## **4. RICHTLINIE 77/93/EWG**

Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Pflanzenschutzgesetz) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

### Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Pflanzenschutzgesetz)

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Anwendungsbereich

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz betrifft die Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

(2) Dieses Bundesgesetz findet - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - auf Holz nur insofern Anwendung, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß auftritt.

(3) Holz ist, unbeschadet der Bestimmungen zu Anhang V und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind, auch dann betroffen, wenn es bei der Beförderung von Gegenständen aller Art in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial verwendet wird, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

(4) Dieses Bundesgesetz findet auf das Verbringen anderer als forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes keine Anwendung.

- 2 -

### Begriffsbestimmungen

**§ 2.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Pflanzen:

a) lebende Pflanzen;

b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen;

als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischem Sinne, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht
- Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke
- Schnittblumen
- Äste mit Laub und Nadeln
- gefällte Bäume mit Laub und Nadeln
- pflanzliche Gewebekulturen;

als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
4. Pflanzenpaß: Dokument zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften dieses Bundesgesetzes;
5. Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
6. zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen:
  - a) bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrem Verbringen angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
  - b) bei ihrem Verbringen noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen;
7. Betriebe: alle Erzeuger, Sammellager, Versandzentren, sonstige Personen oder Einführer, die gem. § 14 Abs. 1 in einem amtlichen Verzeichnis geführt werden;

- 3 -

8. Mitgliedstaaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla;
9. Drittländer: Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind;
10. Kommission: Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

#### **Amtlicher Pflanzenschutzdienst**

**§ 3. Zuständige amtliche Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:**

1. auf nationaler Ebene: der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ("zentrale Behörde") sowie die Forstliche Bundesversuchsanstalt und das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft;
2. auf regionaler Ebene:
  - a) der Landeshauptmann;
  - b) die Bezirksverwaltungsbehörde;
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die im Rahmen ihrer behördlich genehmigten Satzung ausschließlich für spezifische öffentliche Aufgaben zuständig sind, sofern ihnen die amtlichen Stellen gem. Z 1 und Z 2 Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen haben und diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein Interesse haben;
4. andere juristische Personen, die durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft eingesetzt und unter Oberaufsicht und Kontrolle der amtlichen Stellen gem. Z 1 oder Z 2 tätig werden, sofern diese Personen am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

#### **Schutzgebiet**

**§ 4. (1) Ein Schutzgebiet ist ein in der Europäischen Gemeinschaft gelegenes Gebiet, in dem**

1. ein oder mehrere in diesem Bundesgesetz angeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Europäischen Union angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind oder

- 4 -

2. aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Schadorganismen in der Europäischen Union weder endemisch noch angesiedelt sind,

und das aufgrund geeigneter Untersuchungen (Abs. 3) als Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt wurde. Die Untersuchungen sind bezüglich eines Schutzgebietes gem. Z 2 fakultativ.

(2) Ein Schadorganismus gilt in einem Gebiet angesiedelt, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam erwiesen haben.

(3) In einem Schutzgebiet gem. Abs. 1 Z 1 sind regelmäßig systematische amtliche Untersuchungen über das Auftreten von Schadorganismen, in bezug auf die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist, durchzuführen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann bei Auftreten von Schadorganismen durch Verordnung geeignete Maßnahmen festlegen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann - unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher und statistischer Grundsätze - durch Verordnung Vorschriften in bezug auf die Untersuchungen gem. Abs. 1 und 3 erlassen.

#### **Kontrollorgane**

**§ 5.** (1) Eine Feststellung oder Maßnahme gilt als amtlich, wenn sie - unbeschadet des § 41 - von Kontrollorganen getroffen wurde.

(2) Kontrollorgane sind

1. Vertreter der amtlichen Stellen gemäß § 3 Z 1 und 2,

2. a) öffentliche Bedienstete oder

b) "befähigte Bedienstete", die gemäß § 3 Z 3 und 4 eingesetzt werden,

sofern diese Bediensteten am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben und die Qualifikation besitzen, die für eine ordnungsgemäße Anwendung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Mindestanforderungen für die Qualifikation der öffentlichen Bediensteten und befähigten Bediensteten (Abs. 2 Z 2) festlegen.

- 5 -

(4) Die Kontrollorgane müssen einen Ausweis mit sich führen, der beweist, daß sie dem amtlichen Pflanzenschutzdienst angehören.

(5) Die Kontrollorgane haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Pflanzenpässe und die Buchführung, die entsprechenden Grundstücke zu betreten sowie Proben von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Nährsubstrat zu entnehmen.

### **Änderung der Anhänge**

**§ 6.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft die Anhänge I bis V durch Verordnung ändern.

## **2. Abschnitt**

### **Allgemeine Verbote und Einschränkungen**

#### **Schadorganismen**

**§ 7.** (1) Das Verbringen der in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen ist verboten.

(2) Das Verbringen der in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten ist verboten.

#### **Befallene Pflanzen und Pflanzenzeugnisse**

**§ 8.** (1) Das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit einem der in Anhang II Teil A mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, ist verboten.

(2) Das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit einem der in Anhang II Teil B mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten ist verboten.

#### **Verbringung bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**

**§ 9.** (1) Das Verbringen der in Anhang III Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist verboten, soweit sie ihren

- 6 -

Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben.

(2) Das Verbringen der in Anhang III Teil B angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die jeweiligen Schutzgebiete ist verboten, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben.

#### Besondere Anforderungen

**§ 10.** (1) Das Verbringen der in Anhang IV Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist nur dann zulässig, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Das Verbringen der in Anhang IV Teil B angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

### 3. Abschnitt

#### Verbringen innerhalb der Gemeinschaft

##### Allgemeine Anforderungen

**§ 11.** Das Verbringen der in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ist nur dann zulässig, wenn sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht wurden. Durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,

1. daß sie nicht von den in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen befallen sind;
2. daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesen Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
3. daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

**Anforderungen für Schutzgebiete**

**§ 12.** (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht wurden. Durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,

1. daß sie nicht von den in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen befallen sind;
2. daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
3. daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen außerhalb eines Schutzgebietes findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb eines Schutzgebietes bzw. durch ein Schutzgebiet findet Abs. 1 nach Maßgabe des Abs. 4 Anwendung.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf

1. weniger strenge Bestimmungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb eines für die angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände im Hinblick auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebietes;
2. Garantien hinsichtlich des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch ein für die angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Hinblick auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichtetes Schutzgebiet.

**Amtliche Untersuchung**

**§ 13.** (1) Die amtlichen Untersuchungen sind bei allen Betrieben nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

- 8 -

1. sie betreffen die maßgeblichen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die angebaut, erzeugt bzw. verwendet werden oder anderweitig auf dem Betrieb vorkommen, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat;
2. sie werden im Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchgeführt;
3. sie werden - unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV - regelmäßig zu geeigneter Zeit, mindestens aber einmal im Jahr durch Beschau durchgeführt; weitere Maßnahmen können durchgeführt werden, wenn dies in einer Verordnung gem. Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf die Häufigkeit und den Zeitpunkt der amtlichen Untersuchung einschließlich der weiteren Maßnahmen (Abs. 1 Z 3).

#### Amtliches Verzeichnis

**S 14.** (1) Folgende Betriebe - einschließlich ihre Betriebsstätten - werden von der Bezirksverwaltungsbehörde in einem amtlichen Verzeichnis unter einer Registriernummer geführt:

1. die Erzeuger von in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen;
2. die Erzeuger von bestimmten nicht in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft spezifiziert werden;
3. die im Gebiet der Erzeugung gelegenen Sammellager oder Versandzentren.
4. die Einführer von in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen;
5. sonstige natürliche oder juristische Personen, die die Autorisierung zur Verwendung von Austauschpässen (§ 19 Abs. 1 Z 2) beantragen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften in bezug auf das Registrierverfahren und die Registriernummer erlassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung

1. sofern eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist,

- 9 -

- a) Kleinerzeuger oder Verarbeitungsunternehmen, welche die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausschließlich für eine Endnutzung durch Personen, die die Erzeugung von Pflanzen nicht gewerblich betreiben, auf dem lokalen Markt erzeugen oder vertreiben ("lokales Verbringen"), von der Registrierung gem. Abs. 1 und 3 befreien;
  - b) das lokale Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die von den gem. lit.a freigestellten Personen erzeugt werden, von der amtlichen Untersuchung gem. § 13 Abs. 1 ausnehmen;
2. Vorschriften erlassen in bezug auf weitere Anforderungen für Befreiungen gem. Z 1, insbesondere hinsichtlich der Begriffe "Kleinerzeuger" und "lokaler Markt" sowie der diesbezüglichen Verfahren.

(4) Die Kommission erhält auf Antrag Einsicht in das amtliche Verzeichnis.

#### **Pflichten der Betriebe**

**§ 15.** (1) Jeder Betrieb hat der Bezirksverwaltungsbehörde sofort jedes atypische Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen zu melden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf weitere Pflichten, die der registrierte Betrieb zu erfüllen hat.

#### **Ursprungsregelung**

**§ 16.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf

- 1. die Einführung einer Regelung für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die es erforderlichenfalls erlaubt, im Rahmen des möglichen - unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktions- oder Vermarktungsbedingungen - deren Ursprung zurückzuverfolgen;
- 2. zusätzliche Bedingungen für die Regelung gem. Z 1 und die entsprechenden Verfahren.

#### **Pflanzenpaß**

**§ 17.** (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt I angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ist - außer im örtlichen Rahmen (§ 14 Abs. 3) - nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem

- 10 -

Beförderungsmittel ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpaß befestigt ist.

(2) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für diese Gebiete gültiger Pflanzenpaß befestigt ist.

(3) Sind die Bedingungen des § 12 Abs. 4 Z 2 hinsichtlich des Transports durch Schutzgebiete erfüllt, so findet Abs. 2 keine Anwendung.

#### **Autorisierung**

**§ 18.** (1) Erweist sich bei einer Untersuchung gem. § 13 Abs. 1, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, kann der Betrieb von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verwendung von Pflanzenpässen autorisiert werden.

(2) Erstreckt sich die Untersuchung auch auf die Vorschriften für die Schutzgebiete und zeigt sich dabei, daß diese Vorschriften erfüllt sind, so gilt die Autorisierung auch für diese Gebiete und der Pflanzenpaß kann das gemäß Abs. 3 Z 2 vorgesehene Zeichen tragen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf

1. die Einzelheiten des Verfahrens für die Autorisierung zur Verwendung von Pflanzenpässen;
2. vereinheitlichte Muster für verschiedene Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, wobei besondere Zeichen für Pflanzenpässe festgelegt werden, die gem. Abs. 2 auch für Schutzgebiete gelten;
3. die Festlegung anderer Zeichen als den Pflanzenpaß für besondere Arten von Erzeugnissen.

#### **Austauschpaß**

**§ 19.** (1) Ein Pflanzenpaß kann durch einen anderen Pflanzenpaß nach Maßgabe folgender Bestimmungen ersetzt werden:

1. ein Pflanzenpaß kann nur bei einer Unterteilung von Losen, bei einer Zusammenfassung mehrerer Lose oder ihrer Teile, bei einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der Lose - unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV - oder in anderen in einer Verordnung gem. Abs. 2 Z 1 festgelegten spezifischen Fällen ersetzt werden;

- 11 -

2. ein Pflanzenpaß kann nur ersetzt werden, wenn der Betrieb - ob Erzeuger oder nicht -, der im amtlichen Verzeichnis geführt wird, einen entsprechenden Antrag stellt;
  3. der Betrieb kann zur Verwendung von Austauschpässen nur dann autorisiert werden, wenn die Nämlichkeit des betreffenden Erzeugnisses gesichert und die Gewähr geboten werden kann, daß vom Zeitpunkt des Versands durch den Erzeuger an keine Gefahr des Befalls mit Schadorganismen der Anhänge I und II bestand;
  4. der Austauschpaß muß ein besonderes Kennzeichen sowie die Registriernummer des ursprünglichen Erzeugers oder - im Falle der Änderung des pflanzengesundheitlichen Status - die Registriernummer des für diese Änderung Verantwortlichen aufweisen;
  5. das Austauschverfahren muß in Einklang mit den Bestimmungen einer gem. Abs. 2 erlassenen Verordnung stehen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf
1. die Bedingungen, unter denen ein Pflanzenpaß ausgetauscht werden kann (Abs. 1 Z 1);
  2. die Einzelheiten des Verfahrens betreffend den Austauschpaß (Abs. 1 Z 3);
  3. das besondere Kennzeichen für den Austauschpaß (Abs. 1 Z 4).

#### **Amtliche Maßnahmen**

**§ 20.** (1) Die Verwendung von Pflanzenpässen ist - vorbehaltlich des Abs. 2 - unzulässig, wenn eine Untersuchung gem. § 13 Abs. 1 erbringt, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

(2) Steht aufgrund der betreffenden Untersuchungsergebnisse fest, daß ein Teil der angezogenen, erzeugten, verwendeten oder anderweitig auf dem Betrieb vorkommenden Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse oder ein Teil des verwendeten Nährsubstrats keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen birgt, so gilt Abs. 1 für diesen Teil nicht.

(3) Soweit Abs. 1 anwendbar ist, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse bzw. das Nährsubstrat einer oder mehreren der folgenden amtlich angeordneten Maßnahmen zu unterziehen:

1. geeignete Behandlung mit anschließender Autorisierung zur Verwendung des entsprechenden Pflanzenpasses gem. § 18 oder

- 12 -

§ 19, wenn als Folge dieser Behandlung die entsprechenden Bedingungen als erfüllt angesehen werden;

2. Verbringung in Gebiete, in denen sie kein phytosanitäres Risiko darstellen, unter amtlicher Überwachung;
3. Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung;
4. Vernichtung.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf

1. die Bedingungen, unter denen eine oder mehrere der Maßnahmen gem. Abs. 3 ergriffen oder nicht ergriffen werden müssen;
2. die Einzelheiten und Bedingungen für diese Maßnahmen.

(5) Soweit Abs. 1 anwendbar ist, wird die Autorisierung zur Verwendung von Pflanzenpässen nicht erteilt bzw. entzogen, bis feststeht, daß das Risiko einer Ausbreitung von Schadorganismen nicht mehr besteht.

### Überwachung

**§ 21.** (1) Zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und insbesondere des § 17 Abs. 1 und 2 werden stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände amtliche Untersuchungen nach Maßgabe folgender Vorschriften durchgeführt:

1. gelegentliche Stichkontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden;
2. gelegentliche Stichkontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, sowie in den Betrieben der Käufer;
3. gelegentliche Stichkontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, wie sie aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden.

(2) Die Kontrollen erfolgen in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis gem. § 14 Abs. 1 Z 1 und 4 geführt werden, regelmäßig. In Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis gem. § 14 Abs. 1 Z 2 und 3 geführt werden, können sie regelmäßig erfolgen.

(3) Die Kontrollen können regelmäßig und gezielt erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine oder mehrere Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht beachtet wurden.

(4) Gewerbliche Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

(5) Stellt sich bei den Kontrollen gem. Abs. 1 bis 4 heraus, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so sind sie amtlichen Maßnahmen gem. § 20 Abs. 3 zu unterziehen.

(6) Wird festgestellt, daß ein Teil einer Partie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit den in Anhang I oder II angeführten Schadorganismen befallen ist, so ist das Verbringen des übrigen Teils zulässig, wenn dieser Teil nicht befallsverdächtig ist und eine Verbreitung der Schadorganismen ausgeschlossen erscheint.

#### **Verständigung des Versendungsmitgliedstaates**

**§ 22.** (1) Der amtliche Pflanzenschutzdienst hat jenen des Versendungsmitgliedstaats von allen Fällen zu unterrichten, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus diesem Mitgliedstaat beanstandet worden sind, weil sie Verboten oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes unterliegen. Die Unterrichtung erfolgt unbeschadet der Maßnahmen, die der erstgenannte Pflanzenschutzdienst hinsichtlich der beanstandeten Sendung für notwendig hält, und muß so bald wie möglich nach der Beanstandung vorgenommen werden, sodaß die betreffenden Pflanzenschutzdienste den Fall namentlich im Hinblick darauf prüfen können, welche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer ähnlicher Vorkommnisse zu ergreifen sind, und, wo es angebracht und möglich ist, welche Maßnahmen hinsichtlich der beanstandeten Sendung der in diesem Fall bestehenden Gefahr angemessen sind.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften über ein einheitliches Informationssystem erlassen.

- 14 -

#### 4. Abschnitt

##### Einfuhr aus Drittländern

###### Allgemeine Anforderungen

**§ 23.** Das Verbringen der in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in das Bundesgebiet ist nur dann zulässig, wenn

1. sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, begleitet sind;
2. sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht werden; durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,
  - a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen befallen sind,
  - b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
  - c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A Abschnitt I angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

###### Anforderungen für Schutzgebiete

**§ 24.** Das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in die jeweiligen Schutzgebiete ist nur dann zulässig, wenn

1. sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, begleitet sind;
2. sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht werden; durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,
  - a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen befallen sind,

- 15 -

- b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von dem in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind,
- c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesen Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

#### Sonstige Sendungen

**§ 25.** (1) Sendungen mit Herkunft aus Drittländern, die der Inhaltserklärung zufolge keine Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände des Anhangs V Teil B enthalten, werden amtlich kontrolliert, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, daß eine Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorliegt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen,

1. in welchen Fällen solche Kontrollen vorzunehmen sind;
2. welche Methoden hiebei anzuwenden sind.

(3) Bestehen nach der Kontrolle noch Zweifel in Bezug auf die Identität der Sendung, insbesondere hinsichtlich Gattung, Art und Ursprung, so ist davon auszugehen, daß die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände des Anhangs V Teil B enthält.

#### Pflanzengesundheitszeugnis

**§ 26.** (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält unabhängig von seiner Aufmachung die Angaben nach dem Muster des Anhanges zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen und wird von Dienststellen ausgestellt, die hiezu im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens oder - bei Nichtvertragsstaaten - aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes befugt sind.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis ist entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich - außer bei Stempeln und Unterschriften - auszustellen. Es ist in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen und vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates auszufüllen. Der botanische Name der Pflanze ist in lateinischen Buchstaben anzugeben.

- 16 -

(3) Unbeglaubliche Änderungen oder Tilgungen haben die Ungültigkeit des Zeugnisses zur Folge. Zusätzliche Ausfertigungen des Zeugnisses dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis "Kopie" oder "Duplikat" tragen.

(4) Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor den Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Versandland verlassen.

#### **Weiterversendungszeugnis**

**§ 27.** (1) Sind die in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände mit Herkunft aus einem Mitgliedstaat oder Drittland in ein (weiteres) Drittland verbracht worden und werden sie von dort in das Bundesgebiet verbracht, kann anstelle eines Pflanzengesundheitszeugnisses ein Weiterversendungszeugnis verwendet werden.

(2) Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn im Weiterversendungsland eine Aufteilung oder Zwischenlagerung stattgefunden hat oder dort die Verpackung geändert und amtlich festgestellt worden ist, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf dem Gebiet des Weiterversendungslandes keiner Gefahr ausgesetzt worden sind, welche die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 in Frage stellt.

(3) Dem Weiterversendungszeugnis sind das zuletzt ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis sowie gegebenenfalls die von anderen Ländern vor der Einfuhr ausgestellten Weiterversendungszeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaublicher Kopie beigelegt.

(4) Die Bestimmungen des § 26 finden sinngemäß Anwendung.

#### **Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes**

**§ 28.** (1) Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die besondere Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I gelten, muß das Pflanzengesundheitszeugnis im Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht

1. für Holz, wenn es nach den besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I ausreicht, daß die Rinde entfernt wurde;
2. in sonstigen Fällen, sofern die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I auch außerhalb des Ursprungsortes gewährleistet werden kann.

- 17 -

(2) Abs. 1 gilt auch für das Verbringen der in Anhang IV Teil B angeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schutzgebiete.

### **Eintrittstellen**

**§ 29.** (1) Die Einfuhr ist nur zulässig, wenn sie über eine Eintrittstelle erfolgt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung Zollämter - ausgenommen Innerlandszollämter - als Eintrittstellen zuzulassen.

(3) Andere Eintrittstellen können dann zugelassen werden, wenn nach Art und Ausstattung des Transportmittels und der Ladung eine Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen ausgeschlossen ist.

(4) Die Zulassung als Eintrittstelle setzt voraus, daß die Eintrittstelle

1. den wirtschaftlichen Erfordernissen wie insbesondere flüssige Grenzabfertigung und Vermeidung von Umwegen entspricht;
2. den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis Rechnung getragen wird;
3. die für eine amtliche Untersuchung und bekämpfungstechnische Behandlung notwendige Ausstattung aufweist.

(5) Die Zulassung gem. Abs. 3 ist auf vereinfachte Verfahren gem. Art. 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften eingeschränkt.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften über Mindestanforderungen, denen die Ausrüstung der Eintrittstellen zu genügen hat, erlassen.

### **Amtliche Untersuchung**

**§ 30.** (1) Die amtliche Untersuchung gem. § 23 und § 24 obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und ist an der Eintrittstelle durchzuführen.

(2) In besonderen Fällen kann die amtliche Untersuchung am Bestimmungsort durchgeführt werden, wenn spezifische Garantien hinsichtlich der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen gegeben werden. Der Bundesminister für

- 18 -

Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festlegen.

(3) Der Anmelder gem. Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle unverzüglich zu verständigen.

(4) Das Kontrollorgan hat festzustellen, ob die in § 23 und § 24 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Das Kontrollorgan ist ermächtigt, die zur Untersuchung notwendigen Proben im erforderlichen Ausmaß von jedem Teil der Ladung unentgeltlich zu entnehmen.

(6) Der Anmelder ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

#### **Freigabe**

**§ 31.** (1) Das Kontrollorgan hat die Zulässigkeit der Einfuhr auf dem Pflanzengesundheitszeugnis durch Eingangsstempel und Unterschrift zu bestätigen, wenn

1. die Voraussetzungen gem. § 23 und § 24 erfüllt sind und
2. die Untersuchung nicht verhindert wurde.

(2) Der Eingangsstempel hat die Bezeichnung der Dienststelle und das Eingangsdatum zu enthalten.

#### **Amtliche Maßnahmen**

**§ 32.** (1) Ergibt die amtliche Untersuchung, daß die Voraussetzungen gem. § 23 Z 2 und § 24 Z 2 nicht erfüllt sind, hat der Anmelder die Partie/Ladung/Sendung unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zu unterziehen:

1. geeignete Behandlung, wenn davon ausgegangen wird, daß die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 infolge der Behandlung eingehalten werden;
2. Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses;
3. Zurückweisung;
4. Vernichtung.

§ 20 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

- 19 -

(2) Der Ort der Behandlung muß so gelegen sein, daß Schadorganismen nicht eingeschleppt oder ausgebreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung ist die Ladung neuerlich zu untersuchen.

#### **Einfuhrverbot**

**§ 33.** (1) Im Falle von Maßnahmen gem. § 32 Abs. 1 Z 2 bis 4 ist das Pflanzengesundheitszeugnis (Weiterversendungszeugnis) auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreieckstempel zu versehen.

(2) Der Stempel hat neben dem Vermerk "UNGÜLTIG", die Bezeichnung der Dienststelle und das Datum der Zurückweisung zu enthalten.

(3) Im Falle einer Entfernung gem. § 32 Abs. 1 Z 2 ist zusätzlich anzugeben, für welche Teile der Sendung der Vermerk "UNGÜLTIG" gilt.

#### **Mitwirkung der Zollbehörden**

**§ 34.** (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis (Weiterversendungszeugnis), das mit einem Eingangsstempel und der Unterschrift des Kontrollorgans versehen ist, bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gem. Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 218 Abs. 1 lit.d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis (Weiterversendungszeugnis) ist - ausgenommen bei der Durchfuhr in Drittländer - vom Zollamt einzuziehen und an die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, weiterzuleiten.

#### **5. Abschnitt**

#### **Ausfuhr in Drittländer**

**§ 35.** (1) Für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in Drittländer sind die phytosanitären Bestimmungen des Bestimmungslandes und gegebenenfalls der

- 20 -

Transitländer maßgeblich. Die phytosanitären Erfordernisse sind im Zweifelsfall vom Exporteur festzustellen.

(2) Der Landeshauptmann stellt ein Pflanzengesundheitszeugnis aus, wenn eine amtliche Untersuchung ergibt, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände und gegebenenfalls die Betriebe, aus denen sie stammen, den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf

1. die Untersuchungen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände;
2. die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse;
3. sonstige Vorgangsweisen, die zur Erfüllung der Bedingungen des Bestimmungslandes oder der Transitländer erforderlich sind.

## 6. Abschnitt

### **Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen**

#### **§ 36. (1) Wer**

1. in Anhang I Teil A angeführte Schadorganismen entgegen § 7 Abs. 1 verbringt,
2. in Anhang I Teil B angeführte Schadorganismen entgegen § 7 Abs. 3 in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
3. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit einem der in Anhang II Teil A mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, entgegen § 8 Abs. 1 verbringt,
4. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit einem der in Anhang II Teil B mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, entgegen § 8 Abs. 3 in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
5. in Anhang III Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 9 Abs. 1 verbringt,
6. in Anhang III Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 9 Abs. 2 in die jeweiligen Schutzgebiete verbringt,
7. in Anhang IV Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 10 Abs. 1 verbringt, obwohl

- 21 -

sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen nicht entsprechen,

8. in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 10 Abs. 2 in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt, obwohl sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen nicht entsprechen,
9. in Anhang V Teil A angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 11 ohne amtliche Untersuchung verbringt,
10. in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 12 Abs. 1 ohne amtliche Untersuchung in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
11. entgegen § 15 Abs. 1 nicht sofort jedes atypische Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen meldet,
12. die in einer Verordnung gem. § 15 Abs. 2 festgelegte Pflichten nicht erfüllt,
13. in Anhang V Teil A Abschnitt I angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 17 Abs. 1 ohne Pflanzenpaß verbringt,
14. in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 17 Abs. 2 in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ohne einen für diese Gebiete gültigen Pflanzenpaß verbringt,
15. einen Pflanzenpaß entgegen § 20 Abs. 1 verwendet,
16. entgegen § 20 Abs. 3 die dort vorgesehenen Maßnahmen nicht durchführt,
17. die amtliche Überwachung entgegen § 21 Abs. 1 behindert,
18. in Anhang V Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern entgegen § 23 in das Bundesgebiet verbringt,
19. in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern entgegen § 24 in die jeweiligen Schutzgebiete verbringt,
20. Maßnahmen entgegen § 32 Abs. 1 nicht unverzüglich durchführt,
21. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 33 in das Bundesgebiet verbringt,

- 22 -

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hievon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuseigen.

(4) Die Anordnung eines Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

### **Vollstreckung**

**§ 37.** Die Vollstreckung von Bescheiden, ausgenommen solcher, welche die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldleistung beinhalten, obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände befinden.

### **7. Abschnitt**

#### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Gebühren**

**§ 38.** Für die Tätigkeit des amtlichen Pflanzenschutzdienstes ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat.

#### **Meldungen an die Kommission**

**§ 39.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Kommission insbesondere folgende Meldungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG zu erstatten:

1. Mitteilung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Anwendung dieser Richtlinie erlassen wurden;
2. zuständige amtliche Stellen (§ 3);

3. Auftreten von Schadorganismen, in bezug auf die die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist (§ 4 Abs. 3);
4. Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 1 und 3;
5. Mitteilung der jeweils angewandten Methoden der Pflanzenbeschau;
6. Mitteilung von Ausnahmen (§ 42), soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich ist.

(2) Die amtlichen Stellen (§ 3 Z 2 bis 4) unterrichten den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich von Umständen, die für die Meldepflicht gemäß Abs. 1 von Bedeutung ist.

#### Auftreten von Schadorganismen

**§ 40.** (1) Kommen Schadorganismen des Anhangs I Teil A Abschnitt I oder des Anhangs II Teil A Abschnitt I im Bundesgebiet vor oder treten Schadorganismen des Anhangs I Teil A Abschnitt II oder des Anhangs I Teil B bzw. des Anhangs II Teil A Abschnitt II oder des Anhangs II Teil B in einem Teil des Bundesgebiets auf, in dem ihr Vorkommen bislang nicht bekannt war, so unterrichtet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hievon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Der amtliche Pflanzenschutzdienst hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der betreffenden Schadorganismen zu treffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen.

(3) Treten Schadorganismen, die weder im Anhang I noch im Anhang II angeführt sind und deren Vorkommen im Bundesgebiet bislang noch nicht bekannt war, tatsächlich auf oder besteht ein entsprechender Verdacht, so unterrichtet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ferner die Schutzmaßnahmen mit, die der amtliche Pflanzenschutzdienst getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt. Diese müssen unter anderem jedem Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten vorbeugen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft trifft hinsichtlich der Partien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Abs. 1 und 3 angeführten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die

- 24 -

erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Europäischen Union und teilt diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(5) Besteht eine andere als in Abs. 4 genannte unmittelbare Gefahr, so unterrichtet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die der amtliche Pflanzenschutzdienst für wünschenswert hält. Besteht die Auffassung, daß diese Maßnahmen nicht in angemessener Frist getroffen werden, um das Verbringen und die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern, so kann der amtliche Pflanzenschutzdienst vorläufig die seines Erachtens erforderlichen zusätzlichen Vorkehrungen treffen, die dann bis zur Festlegung von Maßnahmen gemäß Abs. 6 durch die Kommission gelten.

(6) Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend die Änderung oder Aufhebung von Maßnahmen vor. Bis zur Genehmigung einer Maßnahme können die Maßnahmen aufrecht gehalten werden, die der amtliche Pflanzenschutzdienst angewandt hat.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 erlassen.

(8) § 39 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

#### Sachverständige der Kommission

**S 41.** (1) Unbeschadet der von Kontrollorganen vorgenommenen Kontrollen können Sachverständige der Kommission - gegebenenfalls an Ort und Stelle - im Rahmen der in Abs. 2 angeführten Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst Kontrollen vornehmen.

(2) Die Kontrollen nach Abs. 1 können im Rahmen folgender Aufgaben vorgenommen werden:

1. Überwachung der Untersuchungen für die Anerkennung von Schutzgebieten (§ 4 Abs. 1);
2. Überwachung von amtlichen Untersuchungen (§ 13 Abs. 1);
3. Unterstützung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bei der Überwachung (§ 21);
4. Überwachung der Untersuchungen bei der Einfuhr (§ 30);
5. Vornahme der Ermittlungen und Untersuchungen gemäß § 42, soweit dies zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich ist;

- 25 -

6. Vornahme der Ermittlungen und Untersuchungen gemäß § 40 Abs. 1 bis 5;

7. Durchführung jeder anderen Aufgabe, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union durch Verordnung festlegt.

(3) Zur Erfüllung der in Abs. 2 angeführten Aufgaben können die Sachverständigen

1. Pflanzschulen, Landwirtschaftsbetriebe und andere Stätten inspizieren, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angepflanzt, erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden bzw. worden sind;

2. die Stellen inspizieren, in denen Untersuchungen gemäß § 13 Abs. 1 oder § 30 durchgeführt werden;

3. Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 erlassen.

#### **Ausnahmen**

**§ 42.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung allgemein oder für Einzelfälle Ausnahmen von der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Bedingungen für die Gewährung der Ausnahmen festlegen sowie Durchführungsbestimmungen erlassen.

#### **Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften**

**§ 43.** Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

#### **Bezugnahme auf Richtlinien**

**§ 44.** Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse;

- 26 -

2. Richtlinie 92/103/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG;
3. Richtlinie 92/98/EWG des Rates zur Änderung von Anhang V der Richtlinie 77/93/EWG;
4. Richtlinie 94/13/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG.

#### **Vollzugsklausel**

**S 45.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 34 und 36 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,
2. des § 29 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. des § 38 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

#### **Inkrafttreten**

**S 46.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

**ANHANG I****Teil A****SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE  
BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST****Abschnitt I****SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTREten NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT  
FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DIE GESAMTE GEMEINSCHAFT  
VON BELANG SIND****a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Acleris spp.* (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren:
  - a) Bean golden mosaic virus
  - b) Cowpea mild mottle virus
  - c) Lettuce infectious yellows virus
  - d) Pepper mild tigré virus
  - e) Squash leaf curl virus
  - f) Euphorbia mosaic virus
  - g) Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
  - a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
  - b) *Draeculacephala minerva* Ball
  - c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura spp.* (außereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
11. *Heliothis zea* (Boddie)
12. *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
14. *Monochamus spp.* (außereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
17. *Premnotrypes spp.* (außereuropäische Arten)
18. *Pseudopithyophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopithyophthorus pruinosis* (Eichhoff)
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)

- 2 -

22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. *Tephritisidae* (außereuropäische Arten) wie
  - a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
  - b) *Anastrepha ludens* (Loew)
  - c) *Anastrepha obliqua* Macquart
  - d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
  - e) *Dacus ciliatus* Loew
  - f) *Dacus cucurbitae* Coquillett
  - g) *Dacus dorsalis* Hendel
  - h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
  - i) *Dacus tsuneonis* Miyake
  - j) *Dacus zonatus* Saund.
  - k) *Epochra canadensis* (Loew)
  - l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzii
  - m) *Pardalaspis guinaria* Bezzii
  - n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
  - o) *Rhagoletis japonica* Ito
  - p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
  - q) *Rhagoletis completa* Cresson
  - r) *Rhagoletis fausta* (Östen-Sacken)
  - s) *Rhagoletis indifferens* Curran
  - t) *Rhagoletis mendax* Curran
  - u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
  - v) *Rhagoletis ribicola* Doane
  - w) *Rhagoletis suavis* (Loew)
26. *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)
27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

#### **b) Bakterien**

1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

#### **c) Pilze**

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weiri* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
9. *Monilinia fructiola* (Winter) Honey
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
11. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus
16. *Treichispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

- 3 -

**d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasma
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
  - a) Andean potato latent virus
  - b) Andean potato mottle virus
  - c) Arracacha virus B. oca strain
  - d) Potato black ringspot virus
  - e) Potato spindle tuber viroid
  - f) Potato virus T
  - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y  
(einschließlich Y<sup>O</sup>, Y<sup>M</sup> und Y<sup>C</sup>) und Potato leaf roll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie
  - a) Blueberry leaf mottle virus
  - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
  - c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
  - d) Peach phony rickettsia
  - e) Peach rosette mosaic virus
  - f) Peach rosette mycoplasma
  - g) Peach X-disease mycoplasma
  - h) Peach yellows mycoplasma
  - i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
  - j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
  - k) Strawberry latent "C" virus
  - l) Strawberry vein banding virus
  - m) Strawberry witches' broom mycoplasma
  - n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L.
6. Durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren, wie
  - a) Bean golden mosaic virus
  - b) Cowpea mild mottle virus
  - c) Lettuce infectious yellows virus
  - d) Pepper mild tigré virus
  - e) Squash leaf curl virus
  - f) Euphorbia mosaic virus
  - g) Florida tomato virus

**e) Parasitäre Pflanzen**

1. Arceuthobium spp. (außereuropäische Arten)

**Abschnitt II**

**SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTREten IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGBIET VON BELANG SIND**

**a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. Globodera pallida (Stone) Behrens
2. Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens
3. Heliothis armigera (Hübner)
4. Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)
5. Liriomyza trifolii (Burgess)
6. Liriomyza huidobrensis (Blanchard)

- 4 -

7. *Opogona sacchari* (Bojer)
8. *Popillia japonica* Newman
9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

**b) Bakterien**

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.

**c) Pilze**

1. *Melampsora medusae* Thümen
2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

**d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

1. Apple proliferation mycoplasm
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
3. Pear decline mycoplasm

- 5 -

### Teil B

#### **SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST**

##### **a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

| Art   | Schutzgebiete  |
|---|--|
| 1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Europäische Populationen) | DK, IRL, P, VK, S, FI  |
| 1a. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens              | FI   |
| 2. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say                   | E (Menorca und Ibiza), IRL, P (Azoren und Madeira), VK, S (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar und Gotlands län) |

##### **b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

| Art                                       | Schutzgebiete                  |
|---|--------------------------------|
| 1. <i>Beet necrotic yellow vein virus</i> | DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI |
| 2. <i>Tomato spotted wilt virus</i>       | DK, S, FI                      |

- 6 -

## ANHANG II

### Teil A

**SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST**

#### Abschnitt I

**SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTREten NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET VON BELANG SIND**

##### **a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

| Art   | Befallsgegenstand   |
|---|---|
| 1. Aculops fuchsiae Keifer                                      | Pflanzen von Fuchsia L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 2. Aleurocanthus spp.   | Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   |
| 3. Anthonomus bisignifer (Schenkling)                           | Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 4. Anthonomus signatus (Say)                                    | Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 5. Aonidiella citrina Coquillet                                 | Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   |
| 6. Aphelenchoides besseyi Christie <sup>(1)</sup>               | Samen von Oryza spp.  |
| 7. Aschistonyx eppoi Inouye                                     | Pflanzen von Juniperus L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  |
| 8. Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Bührer) Nickle et al. | Pflanzen von Abies Mill., Cedrus Traversii Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr. außer Samen und Früchten, sowie Holz von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern |
| 9. Carposina nipponensis Walsingham                             | Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 10. Diaphorina citri Kuwayam                                    | Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   |

- 7 -

- |  |   |
|--|---|
| 11. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)   | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh   | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  |
| 13. <i>Eotetranychus lewsi</i> McGregor  | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   |
| 14. <i>Eotetranychus orientalis</i><br>Klein   | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   |
| 15. <i>Grapholita inopinata</i><br>Heinrich  | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 16. <i>Hishomonus phycitis</i>   | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   |
| 17. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll.  | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   |
| 18. <i>Listronotus bonariensis</i><br>(Kuschel)  | Samen von <i>Cruciferae</i> , <i>Gramineae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay  |
| 19. Margarodes, außereuropäische Arten, wie<br>a) <i>Margarodes vitis</i><br>(Phillippi)<br>b) <i>Margarodes vredendalensis</i><br>de Klerk<br>c) <i>Margarodes prieskaensis</i><br>Jakubski | Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen  |
| 20. <i>Numonia pyrivorella</i><br>(Matsumura)  | Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  |
| 21. <i>Oligonychus perditus</i><br>Pritchard et Baker  | Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 22. <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Arten)  | Pflanzen von Nadelbäumen ( <i>Coniferales</i> ), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen ( <i>Coniferales</i> ) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen ( <i>Coniferales</i> ), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 23. <i>Radopholus citrophilus</i><br>Huettel et al.  | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaeae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder |

- 8 -

beigefügtem Kultursubstrat

24. *Saisettia nigra* (Nietm.) Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
25. *Scirotothrips aurantii* Faure Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, außer Samen
26. *Scirotothrips dorsalis* Hood Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
27. *Scirotothrips citri* (Moultex) Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, außer Samen
28. *Scolytidae* spp. (außereuropäische Arten) Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und los Rinde von Nadelbäumen (Coniferales mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
29. *Tachypterellus quadrigibbus* Say Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
30. *Toxoptera citricida* Kirk. Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
31. *Trioza erytreae* Del Guercio Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden und Clausena Burm. f., außer Samen und Früchten
32. *Unaspis citri* Comstock Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

(<sup>1</sup>) *Aphelenchoides besseyi* Christie tritt in der Gemeinschaft in *Oryza* spp. auf.

### b) Bakterien

| Art                                   | Befallsgegenstand   |
|---------------------------------------|---|
| 1. <i>Citrus greening bacterium</i>   | Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |
| 2. <i>Citrus variegated chlorosis</i> | Pflanzen von Citrus L., Fortunell Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |

3. *Erwinia stewartii* (Smith)  
Dye Samen von *Zea mais* L.
4. *Xanthomonas campestris* (alle für Citrus pathogene Stämme) Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
5. *Xanthomonas campestris* pv. *oryzae* (Ishiyama) Dye und pv. *orizicola* (Fang et al.) Dye Samen von *Oryza* spp.

### c) Pilze

| Art  | Befallsgegenstand  |
|--|--|
| 1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate) | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx                                    | Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 3. <i>Atropellis</i> spp.  | Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.  |
| 4. <i>Ceratocystis coerulescens</i> (Münch) Bakshi                                 | Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas  |
| 5. <i>Cercoseptoria pini-densi-florae</i> (Hori et Nambu) Deighton                 | Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Früchten und Samen, und Holz von <i>Pinus</i> L.   |
| 6. <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes                                    | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen   |
| 7. <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn   | Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer   | Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 9. <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes                                     | <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchten, sowie Pflanzen von <i>Citrus</i> L. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von <i>Citrus reticulata</i> Blanco und <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika |

- 10 -

- |   |   |
|---|---|
| 10. <i>Fusarium oxysporum f. sp. albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon   | Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten  |
| 11. <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für Citrus pathogene Stämme) | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen                                      |
| 12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto                            | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern |
| 13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings                                  | Pflanzen von Solanaceae, außer Samen und Früchten   |
| 14. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers                              | Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten  |
| 15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka et Yamamoto                          | Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern                                       |

#### d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

| Art   | Befallsgegenstand  |
|---|--|
| 1. <i>Beet curly top virus</i> (außereuropäische Isolate)   | Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zu Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 2. <i>Black raspberry latent virus</i>                      | Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt  |
| 3. <i>Brand und brandähnliche Erreger</i>                   | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten                          |
| 4. <i>Cadang-Cadang-Viroid</i>                              | Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern   |
| 5. <i>Cherry leaf roll virus</i> (¹)                        | Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt  |
| 6. <i>Citrus mosaic virus</i>                               | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten                          |
| 7. <i>Citrus tristeza virus</i> (außereuropäische Isolate)  | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten                          |
| 8. <i>Leprosis</i>  | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten                          |
| 9. <i>Little cherry pathogen</i> (außereuropäische Isolate) | Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Fr. |

- 11 -

ch., *Prunus serrulata* Lindl., *Prunus speciosa* (Koidz.) Ingram, *Prunus subhirtella* Miq., *Prunus yedoensis* Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

- |   |   |
|---|---|
| 10. Naturally spreading sporosis                              | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |
| 11. Palm lethal yellowing mycoplasma                          | Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern                |
| 12. <i>Prunus necrotic ringspot virus</i><br>( <sup>2</sup> ) | Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt   |
| 13. Satsuma dwarf virus                                       | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |
| 14. Tatter leaf virus   | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |
| 15. Witches' broom (MLO)                                      | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten |

(<sup>1</sup>) Cherry leaf roll virus tritt in der Gemeinschaft in *Rubus* L. nicht auf.

(<sup>2</sup>) *Prunus necrotic ringspot virus* tritt in der Gemeinschaft in *Rubus* L. nicht auf.

- 12 -

### Abschnitt II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTREten IN DER GEMEINSCHAFT  
FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET  
VON BELANG SIND

**a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

| Art   | Befallsgegenstand  |
|---|--|
| 1. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie     | Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 2. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)   | Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten   |
| 3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne       | Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen ( <i>Solanum tuberosum</i> L.) zum Anpflanzen bestimmt  |
| 4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev | Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebel und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> West., "Golden Yellow", <i>Galanthus</i> L., <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Dechn., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscarum</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L. |
| 5. <i>Circulifer haematoceps</i>              | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten  |
| 6. <i>Circulifer tenellus</i>                 | Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten  |
| 7. <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne    | Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp., Strelitziae bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat  |

**b) Bakterien**

| Art   | Befallsgegenstand  |
|---|--|
| 1. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis et al. | Samen von <i>Medicago sativa</i> L.  |
| 2. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.  | Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt   |
| 3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.                                   | Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen |
| 4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey             | Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder                  | Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 6. <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith)  | Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten et. Farw. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Knohlen von <i>Solanum tuberosum</i> L.   |
| 7. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.    | Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 8. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaeseli</i> (Smith) Dye                    | Samen von <i>Phaseolus</i> L.  |
| 9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye                       | Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 10. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye               | Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. und <i>Capsicum</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt  |
| 11. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King                                    | Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 12. <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al.                       | Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen   |

- 14 -

**c) Pilze**

| Art  | Befallsgegenstand   |
|--|---|
| 1. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp.<br><i>platani</i> Walter | Pflanzen von <i>Platanus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus L.</i> , auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung |
| 2. <i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds                       | Pflanzen von <i>Fragaria L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr                | Pflanzen von <i>Castanea Mill.</i> und <i>Quercus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Holz und lose Rinde von <i>Castanea Mill.</i>          |
| 4. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx   | Pflanzen von <i>Dendranthema (DC.) D. Moul.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 5. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma        | Pflanzen von <i>Dianthus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 6. <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kan-chaveli et Gikashvile   | Pflanzen von <i>Citrus L.</i> , <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> oder ihre Hybriden, außer Samen  |
| 7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>   | Pflanzen von <i>Fragaria L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 8. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni         | Samen von <i>Helianthus annuus L.</i>   |
| 9. <i>Puccinia horiana</i> Hennings                              | Pflanzen von <i>Dendranthema (DC.) D. Moul.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 10. <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker                          | Pflanzen von <i>Pinus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 11. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold            | Pflanzen von <i>Humulus lupulus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 12. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn                          | Pflanzen von <i>Humulus lupulus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |

**d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger**

| Art                           | Befallsgegenstand  |
|-------------------------------|--|
| 1. <i>Arabis mosaic virus</i> | Pflanzen von <i>Fragaria L.</i> und <i>Rubus L.</i> zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen |

- 15 -

- |   |   |
|---|---|
| 2. Beet leaf curl virus                       | Pflanzen von Beta vulgaris L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 3. Chrysanthemum stunt viroid                 | Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 4. Citrus tristeza virus (europäische Stämme) | Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten  |
| 5. Citrus vein enation woody gall             | Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten  |
| 6. Grapevine flavescente dorée MLO            | Pflanzen von Vitis L., außer Samen und Früchten   |
| 7. Plum pox virus                             | Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 8. Potato stolbur mycoplasm                   | Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 9. Raspberry ringspot virus                   | Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 10. Spiroplasma citri Saglio et al.           | Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten  |
| 11. Strawberry crinkle virus                  | Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 12. Strawberry latent ringspot virus          | Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   |
| 13. Strawberry mild yellow edge virus         | Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 14. Tomato black ring virus                   | Pflanzen von Fagaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  |
| 15. Tomato spotted wilt virus                 | Pflanzen von Apium graveolens L., Capsicum annuum L., Cucumis melo L., Dendranthema (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von Impatiens, Lactuca sativa L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Nicotiana tabacum L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, Solanum melongena L., Solanum tuberosum L., zum Anpflanzen bestimmt |

- 16 -

### Teil B

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN  
BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN  
ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

#### a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

| Art                                      | Befallsgegenstand   | Schutzgebiet(e)                        |
|--|---|--|
| 1. <i>Anthonomus grandis</i><br>(Boh.)   | Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp.  | EL, E, I                               |
| 2. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug)   | Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   | F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)        |
| 3. <i>Dendroctonus micans</i><br>Kugelan | Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen, mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen              | EL, E, IRL, P, VK (¹)                  |
| 4. <i>Gilpinia hercyniae</i><br>(Hartig) | Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   | EL, F, IRL, VK (N-IRL Isle of Man)     |
| 5. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.   | Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> l'Hérit, außer Samen und Früchten  | EL, P                                  |
| 6. a) <i>Ips amitinus</i><br>Eichhof     | Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen | EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK         |
| b) <i>Ips cembrae</i> Heer               | Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen | EL, E, IRL, P, VK (N-IRL, Isle of Man) |
| c) <i>Ips duplicatus</i><br>Sahlberg     | Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen | EL, E, IRL, P, VK                      |
| d) <i>Ips sexdentatus</i><br>Boerner     | Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen | EL, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)       |

- 17 -

|   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| e) <i>Ips typographus</i><br>Heer                             | Pflanzen von Nadelbäumen<br>(Coniferales), von mehr als<br>3 m Höhe, außer Samen und<br>Früchten, Holz von Nadel-<br>bäumen (Coniferales) mit<br>Rinde, lose Rinde von Nadel-<br>bäumen | EL, E, IRL, P, VK               |
| 7. <i>Matsucoccus feytaudi</i><br>Duc.                        | Lose Rinde und Holz von Na-<br>delbäumen (Coniferales)  | F (Korsika)                     |
| 8. <i>Pissodes spp.</i> (euro-<br>päische Erreger)            | Pflanzen von Nadelbäumen<br>(Coniferales), außer Samen<br>und Früchten, Holz von Na-<br>delbäumen (Coniferales),<br>lose Rinde von Nadelbäumen  | IRL, VK (N-IRL, Isle<br>of Man) |
| 9. <i>Sternochetus mangi-<br/>ferae Fabricius</i>             | Samen von <i>Mangifera spp.</i><br>mit Ursprung in Drittlan-<br>dern  | E, P                            |
| 10. <i>Thaumetopoea pi-<br/>tyocampa</i> (Den. et<br>Schiff.) | Pflanzen von <i>Pinus L.</i> , zum<br>Anpflanzen bestimmt, außer<br>Samen und Früchten  | E (Ibiza)                       |

---

(<sup>1</sup>) Schottland, Nordirland, England - folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

---

### b) Bakterien

| Art  | Befallsgegenstand  | Schutzgebiet(e)  |
|--|--|--|
| 1. <i>Curtobacterium</i><br><i>flaccumfaciens</i> pv.<br><i>flaccumfaciens</i> (He-<br>dges) Collins et Jo-<br>nes | Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i><br>L. und <i>Dolichos Jacq.</i>  | EL, E, I, P  |
| 2. <i>Erwinia amylovora</i><br>(Burr.) Winsl. et<br>al.  | Pflanzenteile, außer Früch-<br>ten, Samen und Pflanzen, zum<br>Anpflanzen bestimmt, jedoch<br>einschließlich lebendem Blü-<br>tenstaub zur Bestäubung von<br><i>Chaenomeles Lindl.</i> Coto-<br>neaster Ehrh., <i>Crataegus L.</i> ,<br><i>Cydonia Mill.</i> , <i>Eriobotrya</i><br>Lindl., <i>Malus Mill.</i> , <i>Mespilius L.</i> , <i>Pyracantha Roem.</i> ,<br><i>Pyrus L.</i> , <i>Sorbus L.</i> , außer | E, F<br>(Champagne-Ardennes,<br>Elsaß - außer dem De-<br>partement Bas-Rhin -,<br>Lothringen,<br>Franche-Comté,<br>Rhône-Alpes, Bourgog-<br>ne, Auvergne,<br>Provence-Alpes-Côte<br>d'Azur, Korsika,<br>Languedoc-Roussillon), |

- 18 -

*Sorbus intermedia* (Ehrh.)  
Pers. und *Stranvaesia* Lindl.

IRL, I, P, VK (N-IRL,  
Isle of Man und die  
Kanalinseln), A, FI,  
N

### c) Pilze

| Art   | Befallsgegenstand   | Schutzgebiet (e)             |
|---|---|------------------------------|
| 1. <i>Glomerella gossypii</i><br>Edgerton       | Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp.  | EL, I (Sizilien)             |
| 2. <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet  | Pflanzen von <i>Abies</i> Mill.,<br><i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr.,<br><i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | IRL, VK (N-IRL, Isle of Man) |
| 3. <i>Hypoxyylon mammatum</i> (Wahl.) J. Miller | Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen  | IRL, VK (N-IRL, Isle of Man) |
| 4. <i>Phytophthora cinnamomi</i> Rands          | Pflanzen von <i>Persea americana</i> P. Mill., außer Samen und Früchten   | EL (Kreta)                   |

### d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger:

| Art  | Befallsgegenstand  | Schutzgebiet (e)    |
|--|--|---------------------|
| <i>Citrus tristeza virus</i><br>(europäische Stämme) | Früchte von <i>Citrus clementina</i> Hort. ex. Tanaka mit Stielen und Laub | EL, F (Korsika), I, |

- 19 -

### **ANHANG III**

#### Teil A

##### **PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE, DEREN VERBRINGEN IN DIE MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST**

| Bezeichnung   | Ursprungsland                        |
|---|--------------------------------------|
| 1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga Carr.</i> und <i>Tsuga Carr.</i> , außer Samen und Früchten                            | Außereuropäische Länder              |
| 2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten   | Außereuropäische Länder              |
| 3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten   | Länder Nordamerikas                  |
| 4. Lose Rinde von Nadelbäumen ( <i>Coniferales</i> )  | Außereuropäische Länder              |
| 5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.   | Drittländer                          |
| 6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer <i>Quercus suber</i> L.  | Länder Nordamerikas                  |
| 7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum Marsh.</i>  | Länder Nordamerikas                  |
| 8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.   | Länder des amerikanischen Kontinents |
| 9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte | Außereuropäische Länder              |
| 10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Drittländer, ausgenommen die Schweiz Pflanzkartoffeln  |                                      |
| 11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihrer Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.  | Drittländer                          |
| 12. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Unbeschadet der besonderen Anforderun-   |                                      |

- 20 -

außer den in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 genannten Knollen

gen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Abschnitt I gelten Drittländer mit Ausnahme von Zypern Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen Drittländer die entweder nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et al. Kotthoff) Davis et al. anerkannt worden sind, oder in denen die Bestimmungen eingehalten worden sind, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et al. Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt worden sind

- |  |  |
|--|--|
| 13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen  | Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums   |
| 14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht   | Türkei, Weißrussland, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Russland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien       |
| 15. Pflanzen von Vitis L., außer Früchten  | Drittländer  |
| 16. Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten   | Drittländer  |
| 17. Pflanzen von Phoenix spp., außer Samen und Früchten  | Algerien, Marokko  |
| 18. Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L. und ihre Hybriden und Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   | Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Abschnitt Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, außerhalb des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA |
| 19. Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf., Glyceria R.Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Drittländer mit Ausnahme der europäischen Mittelmeerländer   |

- 21 -

**Teil B****PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE, DEREN  
VERBRINGEN IN BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VERBOTEN IST**

| Bezeichnung   | Schutzgebiet(e)   |
|---|---|
| 1. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L. außer Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., Stranvaesia Lindl., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die nach dem Verfahren des Artikels 16a als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind | E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß - außer Departement Bas-Rhin -, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man und Kanalinseln), A, FI, N |
| 2. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern  | EL, F (Korsika)   |
| 3. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Citrus paradisi Macf., mit Ursprung in Drittländern   |   |

- 22 -

## ANHANG IV.

### Teil A

#### **VON ALLEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE, BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDERE ERZEUGNISSEN IN DIE UND INNERHALB DER MITGLIEDSTAATEN**

#### Abschnitt I

##### **PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT**

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse<br>und andere Erzeugnisse   | Besondere Anforderungen   |
|---|---|
| 1.1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja L.</i> , außer Holz in Form von   | Das Holz muß in geeigneter Weise 3 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56° C erhitzt werden; der Nachweis kann durch eine gemäß dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassene Kennzeichnung erfolgen.   |
| - Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde;  |   |
| - Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern;   |   |
| - Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern;   |   |
| - Stauholz, Abstandshalter und Böcke  |   |
| auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA  |   |
| 1.2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales) in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA  | Amtliche Feststellung:<br>a) Das Holz wurde an Bord oder vor der Verschiffung in einem Container sachgerecht begast;<br>b) das Erzeugnis muß in verplombten Containern oder in einer Weise verschifft werden, bei der ein Neufall ausgeschlossen ist.   |
| 1.3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja L.</i> , in Form von Verpackungskisten, Lattenkisten, Fässern, Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern, Stauholz, Abstandshaltern und Klötzen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA | Das Holz muß entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (außereuropäische spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, um einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung aufzuweisen. |
| 1.4. Holz von <i>Thuja L.</i> , auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA  | Das Holz muß entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (außereuropäische spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden.  |

- 23 -

- 1.5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfall oder Holzaus- schuß, auch ohne seine ursprüngliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA
- a) Das Holz muß entrindet und frei von Wurmlochern sein, die von der Gattung *Monochamus* (außereuropäisch spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden;
- b) durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
- 2.1. Holz von *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Furnierholz, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern
- Durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
- 2.2. Holz von *Acer saccharum* Marsh., außer Holz gemäß 2.1., mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas
- Aus den Begleitdokumenten oder anderen Belegen muß hervorgehen, daß das Holz dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.
3. Holz von *Castanea Mill.* und *Quercus L.*, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas
- Das Holz ist entrindet und
- a) so behauen, daß die Oberflächenrundung verschwunden ist,
- oder
- b) amtliche Feststellung, daß sein Feuchtigkeitsgehalt 20% TS nicht überschreitet,
- oder
- c) amtliche Feststellung, daß das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde,
- oder bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-Dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
4. Holz von *Castanea Mill.*
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzenerzeugnisse in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß

- 24 -

- a) das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind,  
oder
  - b) das Holz entrindet ist.
5. Holz von *Platanus L.*, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien Durch die Handelsklasse "Kiln-dried "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
6. Holz von *Populus L.* mit Ursprung in den Ländern des amerikanischen Kontinents Das Holz ist entrindet.
7. Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschütt, das ganz oder teilweise aus *Acer saccharum* Marsh., *Castanea Mill.*, *Platanus L.*, *Populus L.* und *Quercus L.* mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und aus Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan oder den USA gewonnen wurde Das Erzeugnis ist ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung bzw. einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport erfolgt in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise, durch die jeder neue Bedarf verhütet wird.
- 8.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von *Pissodes spp.* (außereuropäische Erreger) ist.
- 8.2. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von *Scolytidae spp.* (außereuropäische Erreger) ist.
9. Pflanzen von *Pinus L.*, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1. und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Scirrhia acicola* (Dearn.) Siggers oder *Scirrhia pinii* Funk et Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von *Abies Mill.*, *Larix Mill.*, *Picea A. Dietr.*, *Pinus L.*, *Pseudotsuga Carr.* und *Tsuga Carr.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2. und 9 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbau-

- 25 -

fläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümén festgestellt wurden.

- 1.1. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., außer Früchten und Samen, Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten:
- a) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cronartium* spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden;
  - b) mit Ursprung in Ländern Nordamerikas amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt bekannt sind.
- 1.2. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind,
  - oder
  - b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt wurden.
2. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis fimbriata* f.sp. *platani* Walter festgestellt wurden.
- 2.1. Pflanzen von *Populus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümén festgestellt wurden.
- 2.2. Pflanzen von *Populus* L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Mycosphaerella populinum* G.E. Thompson festgestellt wurden.

- 26 -

14. Pflanzen von *Ulmus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Elm phloem necrosis mycoplasm* festgestellt wurden.
15. Pflanzen von *Chaenomeles Lindl.*, *Crataegus L.*, *Cydonia Mill.*, *Eriobotrya Lindl.*, *Malus Mill.*, *Prunus L.*, *Pyrus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von *Monilia fructicola* (Winter) Honey bekannt ist,
- oder
- die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey bekannt ist, und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey festgestellt wurden.
16. Vom 15. Februar bis 30. September, Amtliche Feststellung, daß für Früchte von *Prunus L.*
- die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey bekannt ist,
- oder
- die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey anerkannt ist,
- oder
- die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, daß die Früchte frei von *Monilinia spp.* sind.
- 16.1. Früchte von *Citrus L.*, *Fortunella Swingle*, *Poncirus Raf.* und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern Unbeschadet der Verbote, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 gelten, müssen die Früchte frisch von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine Ursprungskennzeichnung tragen.
- 16.2. Früchte von *Citrus L.* *Fortunella Swingle*, *Poncirus Raf.* und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern, in denen das Auftreten von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) bekannt ist Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil Abschnitt I Nummern 16.1., 16.3. und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß
- a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, oder, sofern diese Bedingungen

- 27 -

nicht erfüllt werden kann,

- b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden, eine geeignete amtliche Untersuchung anhand der höchstens 15 Tage vor der Ernte entnommenen repräsentativen Blattproben ergeben hat, daß die Früchte frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus erbracht hat, sofern die Früchte aus Ländern stammen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt wurden, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
- c) daß die Früchte keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus gezeigt haben und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, z.B. mit ortho-Chlor- oder -Natriumphenylphenat.

16.3. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern, in denen bekanntermaßen Cercospora angolensis Carv. et Mendes oder Guignardia citricarpa Kiley (alle für Citrus pathogenen Stämme) auftritt

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2 und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß

- a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
- b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden und daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht hat, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
- c) daß die Früchte einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.

16.4. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (außereuropäische) Tephritisidae auftreten

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummer 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, daß

- a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,

- 28 -

- b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden und daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht hat, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
- c) daß die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentative Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung erfüllt werden kann,
- d) daß die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden: jede akzeptable Heißdampfbehandlung Kältebehandlung oder Schnellgefrierbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemische Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

17. Pflanzen von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L. außer Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., Stranvaesia Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Abschnitt Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. bekannt sind,  
oder
  - b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.
18. Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von Radopholus citrophilus Huettel et al. und Radopholus similis (Cobb) Thorn bekannt sind,  
oder
  - b) repräsentative Boden- und Wurzelproben von der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden und daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht hat, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
  - c) daß die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentative Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung erfüllt werden kann,
  - d) daß die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden: jede akzeptable Heißdampfbehandlung Kältebehandlung oder Schnellgefrierbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemische Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

tionsperiode einem amtlichen nematologischen Test zumindest auf *Radopholus citrophilus* Huettel et al. und *Radopholus similis* (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.

9.1. Pflanzen von *Crataegus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev. bekannt ist

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev. festgestellt wurden

9.2. Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist

Die betreffenden Schadorganismen sind

- bei *Fragaria* L.:
  - *Phytophthora fragariae* Hickman, var. *fragariae*
  - *Arabis mosaic virus*
  - *Raspberry ringspot virus*
  - *Strawberry crinkle virus*
  - *Strawberry latent ringspot virus*
  - *Strawberry mild yellow edge virus*
  - *Tomato black ring virus*
  - *Xanthomonas fragariae* Kennedy et King
- bei *Malus* Mill.:
  - *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
- bei *Prunus* L.:
  - *Apricot chlorotic leafroll mycoplasm*
  - *Xanthomonas campestris* p.v. *pruni* (Smith) Dye
- bei *Prunus persica* (L.) Batsch:
  - *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier et al.) Young et al.
- bei *Pyrus* L.:
  - *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
- bei *Rubus* L.:
  - *Arabis mosaic virus*
  - *Raspberry ringspot virus*
  - *Strawberry latent ringspot virus*
  - *Tomato black ring virus*
- bei allen Arten:
  - andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger

9. Pflanzen von *Cydonia* Mill. und *Pyrus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen *Pear decline mycoplasm* auftritt

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit *Pear decline mycoplasm* befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetati-

- 30 -

onsperioden an diesem Ort gerodet wurden.

- 21.1. Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist

Die betreffenden Schadorganismen sind

- Strawberry latent "C" virus
- Strawberry vein banding virus
- Strawberry 'witches' broom mycoplasm

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,
- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneter Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,
- oder
- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,
- b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

- 21.2. Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Aphelenchoides besseyi Christie* bekannt ist

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Aphelenchoides besseyi Christie* festgestellt wurden
- oder
- b) bei Gewebekulturen die betreffende Pflanzen von Material stammen, da den Bedingungen unter Buchstabe dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologische Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von *Aphelenchoides besseyi Christie* erwiesen hat.

- 21.3. Pflanzen von *Fragaria L.*, zum An-

Unbeschadet der Bestimmungen, die für

- 31 -

pflanzen bestimmt, außer Samen

die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 19.2, 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Anthonomus signatus Say* und *Anthonomus bisignifer* (Schenkling) bekannt ist.

2.1. Pflanzen von *Malus Mill.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei *Malus Mill.* bekannt ist

Die betreffenden Schadorganismen sind

- Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
- Tomato ringspot virus

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen

- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat,

oder

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat;

b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

2. Pflanzen von *Malus Mill.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist, oder

b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,

- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material

- 32 -

stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,

oder

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.

23.1. Pflanzen der folgenden Prunus-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:

- Prunus amygdalus Batsch
- Prunus armeniaca L.
- Prunus blireiana Andre
- Prunus brigantina Vill.
- Prunus cerasifera Ehrh.
- Prunus cistena Hansen
- Prunus curdica Fenzl et Fritsch
- Prunus domestica ssp. domestica L.
- Prunus domestica ssp. insititia (L.) C.K. Schneid
- Prunus domestica ssp. italica (Borkh.) Hegi.
- Prunus glandulosa Thunb.
- Prunus holosericea Batal.
- Prunus hortulana Bailey
- Prunus japonica Thunb.
- Prunus mandshurica (Maxim.) Koehne
- Prunus maritima Marsh
- Prunus mume Sieb. et Zucc.
- Prunus nigra Ait.
- Prunus persica (L.) Batsch
- Prunus salicina L.
- Prunus sibirica L.
- Prunus simonii Carr.
- Prunus spinosa L.
- Prunus tomentosa Thunb.
- Prunus triloba Lindl.
- andere für Plum pox virus anfällige Prunus-Arten

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil Abschnitt I Nummern 15 und 19.2 gelte, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen, außer aus Samen gewachsenes Pflanzgut,

- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf Plum pox virus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat

oder

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Plum pox virus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

b) an Pflanzen auf der Anbaufläche od

an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;

- c) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.

23.2. Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt,

- a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei Prunus L. bekannt ist
- b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist
- c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist

Die betreffenden Schadorganismen sind

- für den unter Buchstabe a) genannten Fall:  
Tomato ringspot virus
- für den unter Buchstabe b) genannten Fall:
  - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
  - Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
  - Peach phony rickettsia
  - Peach rosette mycoplasm
  - Peach yellows mycoplasm
  - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
  - Peach X-disease mycoplasm
- für den unter Buchstabe c) genannten Fall:  
Little cherry pathogen

Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen

- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

oder

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf den betreffenden Schadorganismus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

- b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

24. Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt,

- a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei Rubus L. bekannt ist
- b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist

Die betreffenden Schadorganismen sind

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten,

- a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier,
- b) amtliche Feststellung, daß
  - aa) die Pflanzen
    - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das

- 34 -

- für den unter Buchstabe a) genannten Fall:
  - Tomato ringspot virus
  - Black raspberry latent virus
  - Cherry leafroll virus
  - Prunus necrotic ringspot virus
- für den unter Buchstabe b) genannten Fall:
  - Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
  - Cherry rasp leaf virus (amerikanisch)

voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

oder

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat;

bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

25.1. Knollen von *Solanum tuberosum* L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekannt ist

Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival festgestellt wurden

oder

- b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als mit den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden

25.2. Knollen von *Solanum tuberosum* L.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.1 amtliche Feststellung, daß

- a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Clavi-

- 35 -

bacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind,

oder

- b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt wurden.

- 25.3. Knollen von Solanum tuberosum L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von potato spindle tuber viroid bekannt ist Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.
- 25.4. Knollen von Solanum tuberosum L., zum Anpflanzen bestimmt Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen ihren Ursprung auf einem Feld haben, das als frei von Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens und Globodera pallida (Stone) Behrens bekannt ist.
- 25.5. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasm bekannt ist Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.
- 25.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von Solanum tuberosum L. und Samen von Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von potato spindle tuber viroid bekannt ist Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.
26. Pflanzen von Humulus lupulus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Amtliche Feststellung, daß an dem Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Verticillium alboatrum Reinke und Berthold und Verticillium dahliae Klebahn festgestellt wurden.
- 27.1. Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des Moul., Dianthus L. und Pelargonium L'Herit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Amtliche Feststellung, daß
- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Heliothis armigera Hübner oder Spodoptera littoralis (Boisd.) festgestellt wurden,

- 36 -

oder

- b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.

27.2. Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des Moul., Dianthus L. und Pelargonium L'Herit. ex Ait., außer Samen

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Spodoptera eridiana Cramer, Spodoptera frugiperda Smith oder Spodoptera litura (Fabricius) festgestellt wurden,

oder

- b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.

28. Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen höchstens die F<sub>1</sub>-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat;

- b) die Pflanzen oder Stecklinge

- aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden,

oder

- einer geeigneten Behandlung gegen Puccinia horiana Hennings unterzogen wurden,

- c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von Didymella ligulicola (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von Didymella ligulicola (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.

29. Pflanzen von Dianthus L., zum An- Unbeschadet der Anforderungen, die für

- 37 -

pflanzen bestimmt, außer Samen

die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß

- die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey, *Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder und *Phialophora cinere-scens* (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben,
- keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.

30. Zwiebeln von *Tulipa* L. und *Narcissus* L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumen-erzeugung betreibt

Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.

31. Pflanzen von *Pelargonium* L'Herit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist:

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,

a) in denen das Auftreten von *Xiphinema americanum* (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist

amtliche Feststellung, daß die Pflanzen

a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind,

oder

b) höchstens die F<sub>4</sub>-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;

b) in denen das Auftreten von *Xiphinema americanum* (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist

amtliche Feststellung, daß die Pflanzen

a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind,

oder

b) höchstens die F<sub>2</sub>-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.

32.1. Pflanzen von *Apium graveolens* L., *Agyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* spp., *Capsicum annuum* L., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. nebst Hybriden, *Exacum* spp., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., *Lactuca* spp., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Solanum melongena* L., *Tanacetum* L. und *Verbena* L.,

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß

a) entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr minde-

- 38 -

- zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG festgestellt wurde, daß das Auftreten der betreffenden Schadorganismen
- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
  - *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach)
  - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
  - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
  - *Liriomyza trifolii* (Burgess)
- nicht bekannt ist.
- 32.2. Pflanzen der in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1. genannten Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder einem anderen, in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1. nicht genannten Drittland
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von *Amauromyza maculosa* (Malloch), *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard), *Liriomyza sativae* Blanchard oder *Liriomyza trifolii* (Burgess) festgestellt wurden.
- 32.3. Pflanzen von in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 nicht genannten krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in nicht in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 genannten Ländern
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Bescheinigung darüber, daß
- a) entweder bei einer amtlichen Besichtigung, die vor der Ernte durchgeführt wurde, keine Anzeichen von *Amauromyza maculosa* (Malloch) oder *Liriomyza sativae* Blanchard auf der Anbaufläche festgestellt wurden,
  - oder
  - b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.
33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt
- Amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., *Globodera pallida* (Stone) Behrens, *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekannt ist.
34. Erde und Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in
- Amtliche Feststellung, daß
- a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung
    - entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden
    - oder

- der Türkei
  - Weißrussland, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine
  - anderen außereuropäischen Ländern als Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien
  - als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, daß es frei von anderen Schadorganismen ist,
  - oder
  - einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, daß es frei von Schadorganismen ist,
  - und
- b) seit der Einpflanzung
- entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten,
  - oder
  - die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, daß nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und daß, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.

35.1. Pflanzen von Beta vulgaris L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen

Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.

35.2. Pflanzen von Beta vulgaris L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

36. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Thrips palmi Karny bekannt ist

Amtliche Feststellung, daß

a) bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, sich die Anbaufläche als frei von Thrips palmi Karny erwiesen hat,

oder

- 40 -

- b) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von Thysanoptera ist.
37. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasm und Cadang-Cadang viroid bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür festgestellt wurden,  
oder
  - auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasm und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, die den Verdacht begründen, daß diese Krankheitserreger in die betreffende Anbaufläche eingeschleppt worden sein könnten, und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Myndus crudus Van Duzee unterzogen wurden;
  - Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und b) erfüllen.
- 38.1. Pflanzen von Camellia L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Ciborinia camelliae Kohn bekannt sind,  
oder
  - auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von Ciborinia camelliae Kohn festgestellt wurden.
- 38.2. Pflanzen von Fuchsia L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien Amtliche Bestätigung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von Aculops fuchsiae Kelfer festgestellt wurden.
39. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen

- 41 -

- sauber (d.h. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind
- und
- in Baumschulen angezogen wurden
- und
- zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1, 38.2 und 39 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- in Baumschulen angezogen wurden und
  - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und
  - vor der Ausfuhr untersucht wurden und
  - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen erwiesen haben und
  - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
42. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae, und den Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf, Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeer-
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 33, 34 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen
- in Baumschulen angezogen wurden und
  - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und
  - vor der Ausfuhr untersucht wurden

- 42 -

raums

und

- sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
- sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden,

43. Bonsai, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre in amtlich zugelassenen Bonsai-Baumschulen, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, angezogen und erzogen wurden;

b) die Pflanzen

aa) mindestens zwei Jahre lang vor dem Versand

- entweder in einem frischen künstlichen Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat anzogen wurden, das begast oder entsprechend hitzebehandelt wurde, um zu gewährleisten, daß es frei von Schadorganismen ist, wobei angemessene Maßnahmen getroffen wurden, um zu gewährleisten, daß das Kultursubstrat frei von Schadorganismen bleibt,

- in Töpfen eingetopft wurden, die auf Regalen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Erdboden aufgestellt werden,

- angemessenen Behandlungen unterzogen wurden, um zu gewährleisten, daß sie frei von außereuropäischen Rostarten sind,

- ausschließlich in Einrichtungen verbracht werden, die mit Insektenschutznetzen ausgestattet sind;

bb) in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt wurden, daß nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und daß bei umgepflanzten Pflanzen

- 43 -

das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen gemäß Buchstabe aa) entspricht;

- c) die Pflanzen, die in den zugelassenen Bonsai-Baumschulen oder ihrer unmittelbaren Nachbarschaft angezogen wurden, mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf die Anwesenheit der betreffenden Schadorganismen untersucht wurden.

Die Untersuchungen erfolgen mindestens durch visuelle Bonitur jeder Parzellenreihe sowie durch visuelle Bonitur sämtlicher Pflanzenteile oberhalb des Kultursubstrats an einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen, wenn die Gattung nicht mehr als 3000 Pflanzen umfaßt, bzw. von 10% der Pflanzen, wenn die Gattung mehr als 3000 Pflanzen umfaßt. Die betreffenden Schadorganismen sind die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Schadorganismen sowie alle nicht in der Gemeinschaft endemischen Schadorganismen;

- d) sich die Pflanzen bei diesen Untersuchungen als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen haben. Befallene Pflanzen sind gegebenenfalls zu entfernen. Die übrigen Pflanzen sind wirksam zu behandeln und lang genug aufzubewahren, damit gewährleistet ist, daß sie frei von diesen Schadorganismen sind und daß das Material in verschlossene, amtlich plombierte Behälter verpackt wird, die die gleiche Kennzeichnung tragen wie das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie, damit die Lieferungen identifiziert werden können.

44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer Dianthus L.), Compositae (außer Dendranthema (DC.) Des. Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer Fragaria L.), mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums

Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen

- in Baumschulen angezogen wurden, frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind,
- vor der Ausfuhr untersucht wurden und
- sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben
- und
- sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

45. Pflanzen von Euphorbia pulcherrima Willd., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Bemisia

- 44 -

tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) nicht bekannt ist

Bemisia tabaci Genn., sind,  
oder

- auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei in den drei Monaten vor der Ausfuhr wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. festgestellt wurden.

46. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormen und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen nicht bekannt ist

Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um

- Bean golden mosaic virus
- Cowpea mild mottle virus
- Lettuce infectious yellows virus
- Pepper mild tigré virus
- Squash leaf curl virus
- andere durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren

a) Länder, in denen das Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist

Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 36, 44 und 45;

Amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.

b) Länder, in denen das Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist

Amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. festgestellt wurden und

a) die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermaßen frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind,

oder

b) die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren war,

oder

c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. unterzogen wurden.

47. Samen von Helianthus annuus L.

Amtliche Feststellung, daß

a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plasmopara halstedii (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind,

oder

b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbaubereich anwesenden Rassen von Plasmopara halstedii (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen Plasmopara

- 45 -

halstedii (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.

48. Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und
- die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *michiganensis* (Smith) Davis et al., *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (Doidge) Dye und *Potato spindle tuber viroid* nicht bekannt ist,  
oder
  - an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden,  
oder
  - die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
- 49.1. Samen von *Medicago sativa* L. Amtliche Feststellung, daß
- auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurde,  
oder
  - daß vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.
- 49.2. Samen von *Medicago sativa* L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. bekannt ist Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, daß
- das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde  
und
  - die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. anerkannt ist,

- 46 -

oder

- sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte,

oder

- der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt;

- c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von *Medicago sativa L.* Anzeichen von *Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus Davis et al.* festgestellt wurden;

- d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine *Medicago sativa L.* angebaut wurde.

50. Samen von *Oryza sativa L.*

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von *Aphelenchoïdes besseyi Christie* erwiesen haben,

oder

- b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder anderen geeigneten Behandlung gegen *Aphelenchoïdes besseyi Christie* unterzogen wurden.

51. Samen von *Phaseolus L.*

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye bekannt ist,

oder

- b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye erwiesen hat.

52. Samen von *Zea mais L.*

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia stewartii* (Smith) Dye bekannt sind,

oder

- b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von *Erwinia stewartii* (Smith) Dye erwiesen hat.

**Abschnitt II****PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE  
MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse<br>und andere Erzeugnisse  | Besondere Anforderungen  |
|--|--|
| 1. Holz von Castanea Mill.   | <p>a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind,</p> <p style="padding-left: 2em;">oder</p> <p>b) das Holz ist entrindet.</p>  |
| 2. Holz von Platanus L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung   | <p>a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt sind,</p> <p style="padding-left: 2em;">oder</p> <p>b) durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p> |
| 3. Lose Rinde von Castanea Mill.   | <p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Rinde ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind,</p> <p style="padding-left: 2em;">oder</p> <p>b) die Sendung einer Entseuchung oder sonstigen geeigneten Behandlung gegen <i>Cryphonectria</i> unterzogen wurde.</p>   |
| 4. Pflanzen von Pinus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen   | <p>Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.</p>   |
| 5. Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der</p>  |

- 48 -

letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümén festgestellt worden sind.

6. Pflanzen von *Populus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
 

Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümén festgestellt wurden.
7. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
 

Amtliche Feststellung, daß

  - a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind
  - oder
  - b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt worden sind.
8. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
 

Amtliche Feststellung, daß

  - a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Ceratocystis fimbriata* f.sp. *platani* Walter bekannt ist,
  - oder
  - b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis fimbriata* f.sp. *platani* Walter festgestellt wurden.
9. Pflanzen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., außer *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., *Stranvaesia* Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
 

Amtliche Feststellung, daß

  - a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind,
  - oder
  - b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.
10. Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
 

Amtliche Feststellung, daß

  - a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von *Spiroplasma citri* Saglio et al., *Phoma tracheiphila* (Petri), Kanchaveli et Gikashvili, *Citrus vein enation woody gall* und *Citrus tristeza virus* (europäische Stämme)
  - oder

- 49 -

b) im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Citrus tristeza Virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassen wurden, ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden und an ihnen keine Anzeichen von Spiroplasma citri Saglio et al., Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall beobachtet wurden;

oder

c) die Pflanzen

- im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassen wurden und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und in amtlichen Tests gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Verfahren als zertifiziert frei von zumindest Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen haben,
- untersucht wurden, ohne daß dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von Spiroplasma citri Saglio et al., Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt wurden.

11. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp. und Strelitziaeae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat

Amtliche Feststellung, daß

- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit Radopholus similis (Cobb) Thorne festgestellt wurde,
- oder
- b) Boden und Wurzeln verdächtiger

- 50 -

Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test zumindest auf *Radopholus similis* (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.

12. Pflanzen von *Fragaria L.*, *Prunus L.* und *Rubus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind,
- oder
- b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.

Die betreffenden Schadorganismen sind:

- bei *Fragaria L.*:

- *Phytophthora fragariae* Hickman var. *fragariae*
- *Arabis mosaic virus*
- *Raspberry ringspot virus*
- *Strawberry crinkle virus*
- *Strawberry latent ringspot virus*
- *Strawberry mild yellow edge virus*
- *Tomato black ring virus*
- *Xanthomonas fragariae* Kennedy et King

- bei *Prunus L.*:

- *Apricot chlorotic leafroll mycoplasm*
- *Xanthomonas campestris p.v. pruni* (Smith) Dye

- bei *Prunus persica* (L.) Batsch:

*Pseudomonas syringae* pv. *persicæ* (Prunier et al.) Young et al.

- bei *Rubus L.*:

- *Arabis mosaic virus*
- *Raspberry ringspot virus*
- *Strawberry latent ringspot virus*
- *Tomato black ring virus*

13. Pflanzen von *Cydonia Mill.* und *Pyrus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Pear decline mycoplasm* bekannt sind,
- oder
- b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit *Pear decline mycoplasm* ver-

- 51 -

dächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.

14. Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Aphelenchoïdes besseyi Christie* bekannt sind,  
oder
- b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Aphelenchoïdes besseyi Christie* festgestellt wurden,  
oder
- c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von *Aphelenchoïdes besseyi Christie* erwiesen haben.

15. Pflanzen von *Malus* Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind,  
oder
- b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,
  - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,
  - oder
  - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlosse-

- 52 -

nen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Apple proliferaton mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.

16. Pflanzen der folgenden Prunus-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen:

- *Prunus amygdalus* Batsch
- *Prunus armeniaca* L.
- *Prunus blireiana* Andre
- *Prunus brigantina* Vill.
- *Prunus cerasifera* Ehrh.
- *Prunus cistena* Hansen
- *Prunus curdica* Fenzl et Fritsch
- *Prunus domestica* spp. *domestica* L.
- *Prunus domestica* ssp. *insititia* (L.) C. K. Schneid.
- *Prunus domestica* ssp. *italica* (Borkh.) Hegi.
- *Prunus glandulosa* Thunb.
- *Prunus holosericea* Batal.
- *Prunus hortulana* Bailey
- *Prunus japonica* Thunb.
- *Prunus mandshurica* (Maxim.) Koehne
- *Prunus maritima* Marsh.
- *Prunus mume* Sieb. et Zucc.
- *Prunus nigra* Ait.
- *Prunus persica* (L.) Batsch
- *Prunus salicina* L.
- *Prunus sibirica* L.
- *Prunus simonii* Carr.
- *Prunus spinosa* L.
- *Prunus tomentosa* Thunb.
- *Prunus triloba* Lindl.
- andere für Plum pox virus anfällige *Prunus*-Arten

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind,

oder

b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,

- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,

oder

- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetati-

- 53 -

onsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht wurden;

- cc) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.

17. Gestrichen

18. Pflanzen von *Vitis L.*, außer Samen und Früchten

Amtliche Feststellung, daß an den Mutterreben auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von *Grapevine Flavescens dorée MLO* und *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt wurden.

19.1. Knollen von *Solanum tuberosum L.*, zum Anpflanzen bestimmt

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival eingehalten wurden,  
und
- b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt ist, oder die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden  
und
- c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Globodera pallida* (Stone) Behrens bekannt ist.

19.2. Knollen von *Solanum tuberosum L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates amtlich zugelassen wurden

Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen

- aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat;
- in der Gemeinschaft erzeugt wurden  
und
- in direkter Linie vom Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und in der Gemeinschaft nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetests unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat.

- 54 -

- 19.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung *Solanum* L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 oder 19.2 genannten Knollen von *Solanum tuberosum* L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen

- a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen.
- b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a) werden
  - aa) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle;
  - bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten;
  - cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch
    - Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen,
    - Tests nach geeigneten, dem in Artikel 16a genannten Ausschuß vorzulegenden Methoden;
    - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf
      - Andean potato latent virus
      - Arracacha virus B. oca strain
      - Potato black ringspot virus
      - Potato spindle tuber viroid
      - Potato virus T
      - Andean potato mottle virus
      - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y<sub>n</sub> (einschließlich Y<sub>o</sub>, Y<sub>r</sub>, Y<sub>c</sub>) sowie Potato leaf roll virus
      - Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.
    - bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf vorgenannte Viren und Viroide;
  - dd) geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festge-

- 55 -

stellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.

- c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b) nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen.
- d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.

19.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung *Solanum* L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird

Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.

19.5. Knollen von *Solanum tuberosum* L., außer den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1, 19.2, 19.3 oder 19.4 genannten Knollen

Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, daß die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, daß die Knollen frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith sind und

19.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.4 und 19.5 genannten Pflanzen

Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2 und 19.3 gelten, amtliche Feststellung, daß

20. Pflanzen von *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasm bekannt sind,
- oder
- b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.

Amtliche Feststellung, daß auf dem Hopfen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Verticillium albo-atrum* Reinke et Berthold und

- 56 -

*Verticillium dahliae Kiebahn festgestellt wurden.*

21. Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des. Moul., Dianthus L. und Pelargonium L'Herit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Amtliche Feststellung, daß

- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Heliothis armigera* Hübner oder *Spodoptera littoralis* (Boisd.) festgestellt wurden,
- oder
- b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.

22.1. Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 21 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Pflanzen höchstens die F<sub>3</sub>-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf *Chrysanthemum stuntzii* viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder sie unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von *Chrysanthemum stuntzii* viroid erwiesen hat;
- b) die Pflanzen oder Stecklinge
  - aus Betrieben stammen, die in den drei ersten Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Henning festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Henning festgestellt wurden,

oder

  - einer geeigneten Behandlung gegen *Puccinia horiana* Henning unterzogen wurden;
- c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.

22.2. Pflanzen von Dianthus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 21 gelten, amtliche Feststellung, daß

- die Pflanzen in direkter Linie von

- 57 -

Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeföhrten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey, *Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder und *Phialophora cinerascens* (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben,

- keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.

23. Zwiebeln von *Tulipa* L. und *Narcissus* L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumen-erzeugung betreibt

24. Pflanzen von *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* spp., *Capsicum annuum* L., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC.) Des. Moul., *Dianthus* L. oder ihre Hybriden, *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., *Lactuca* spp., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Lycopersicon* *Lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Solanum melongena* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L. und *Verbena* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.

Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 21, 22.1 oder 22.2 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) bekannt ist,

oder

b) entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeföhr wurden, keine Anzeichen von *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) festgestellt wurden,

oder

c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) unterzogen wurden.

25. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt

Die Anbaufläche muß bekanntermaßen frei sein von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Speerckermann et Kotthoff) Davis et al., *Globodera pallida* (Stone) Behrens, *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival.

26. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von

- 58 -

Beet leaf curl virus bekannt sind,

oder

- b) das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.

27. Samen von *Helianthus annuus* L.

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind,
- oder
- b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugebiet anwesende Rassen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.

28. Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.

Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und

- a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *michiganensis* (Smith) Davis et al. oder *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (Dodge) Dye nicht bekannt ist,
- oder
- b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden,
- oder
- c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.

29.1. Samen von *Medicago sativa* L.

Amtliche Feststellung, daß

- a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein Di-

- 59 -

*tylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev  
festgestellt wurde

oder

- b) daß vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.

29.2. Samen von *Medicago sativa* L.

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 29.1 gelten, amtliche Feststellung, daß

- a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. nicht bekannt ist,

oder

- b) - das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde

und

- es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. anerkannt ist,

oder

- das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte,

oder

- der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt,

- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von *Medicago sativa* L. Anzeichen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis et al. festgestellt wurden,

- auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine *Medicago sativa* L. angebaut wurde.

30. Samen von *Phaseolus* L.

Amtliche Feststellung, daß

- a) die Samen ihren Ursprung in einem

- 60 -

Land haben, das als frei von Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Smith) Dye bekannt ist,

oder

- b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Smith) Dye erwiesen hat.

31.1. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden

Die Verpackung muß eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.

31.2. Früchte von

- Citrus L., andere als Citrus clementina Hort. ex. Tanaka
- Fortunella Swingle
- Poncirus Raf.

und ihre Hybriden

Unbeschadet der Anforderungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.1 gelten, müssen die Früchte frei von Stielen und Laub sein.

- 61 -

**Teil B**

**VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE BESONDRE ANFORDERUNGEN  
 FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN  
 ERZEUGNISSEN IN DIE UND INNERHALB BESTIMMTER SCHUTZGEBIETE**

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse | Befallsgegenstand   | Schutzgebiet (e) |
|--|---|------------------|
| 1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)                | <p>Unbeschadet der Anforderungen, EL, E, IRL, P, VK (*) die für Holz gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet<br/>oder<br/>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Dendroctonus micanus Kugelan bekannt sind,<br/>oder<br/>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p> |                  |
| 2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)                | <p>Unbeschadet der Anforderungen, EL, E, IRL, P, VK die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet<br/>oder<br/>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips duplicatus Sahlberg bekannt sind,<br/>oder<br/>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist,</p>   |                  |

- 62 -

nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

3. Holz von Nadelbäumen  
(Coniferales) Unbeschadet der Anforderungen, EL, E, IRL, P, VK die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten

- a) ist das Holz entrindet  
oder
- b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips typographus Heer bekannt sind,  
oder
- c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

4. Holz von Nadelbäumen  
(Coniferales) Unbeschadet der Anforderungen, EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 3 gelten,

- a) ist das Holz entrindet  
oder
- b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips amitinus Eichhof bekannt sind,  
oder
- c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen

- 63 -

Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten,
- a) ist das Holz entrindet  
oder
  - b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips cembrae* Heer bekannt sind,  
oder
  - c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
6. Holz von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 gelten,
- a) ist das Holz entrindet  
oder
  - b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips sexdentatus*, Boerner bekannt sind,  
oder
  - c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen

- 64 -

Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

- 6.1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Anforderungen, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man) die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gelten,

a) ist das Holz entrindet

oder

b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Pissodes ssp. (europäische Erreger) bekannt sind,

oder

c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere internationale anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

- 6.2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Anforderungen, F (Korsika) die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummer 4 gelten,

a) ist das Holz entrindet

oder

b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Matsucoccus feytaudi Duc. bekannt sind.

7. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe Unbeschadet der Bestimmungen, EL, E, IRL, P, VK (\*) die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10 und Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von Dendroctonus micans Kugelan

- 65 -

ist.

8. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummer 7 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von *Ips duplicatus* Sahlberg ist. EL, E, IRL, P, VK
9. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4,5 und Anhang IV Teil B Nummer 7 und 8 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von *Ips typographus* Heer ist. EL, E, IRL, P, VK
10. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8 und 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von *Ips amitinus* Eichhof ist. EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK
11. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II, Nummern 4, 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9 und 10 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von *Ips cembrae* Heer ist. EL, E, IRL, P, VK  
(N-IRL, Isle of Man)
12. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10 und 11 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von *Ips sexdens* tatus Boerner ist. EL, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
13. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 12 IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)

- 66 -

gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von *Pissodes spp.* (europäische Erreger) ist.

- 14.1. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Verbote, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde

oder

b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Dendroctonus micans* Kugelan bekannt sind.

- 14.2. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde

oder

b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips amitinus* Eichhof bekannt sind.

- 14.3. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1 und 14.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde

oder

b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips cembrae* Heer bekannt sind.

- 14.4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1, 14.2 und 14.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde

oder

- 67 -

- b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips duplicatus Sahlberg bekannt sind.

14.5. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, EL, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)  
 die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

- a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde

oder

- b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips sexdentatus Boerner bekannt sind.

14.6. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, EL, E, IRL, P, VK  
 die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1, 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

- a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde

oder

- b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips typographus Heer bekannt sind.

14.7. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, F (Korsika)  
 die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

- a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde

oder

- b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Matsucoccus feytaudi bekannt sind.

14.8. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) Unbeschadet der Bestimmungen, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)  
 die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5 und 14.6 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie

- a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlun-

- 68 -

gen gegen Borkenkäfer un-  
terzogen wurde

oder

- b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Pissodes spp. (europäische Erreger) bekannt sind.

15. Pflanzen von Larix Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von Cephalcia lariciphila (Klug) ist. F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
16. Pflanzen von Pinus L., Picea A. Dietr., Larix Mill., Abies Mill. und Pseudotsuga Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet ist. IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
17. Pflanzen von Pinus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und ihre unmittelbare Umgebung frei von Thaumetopoea pityocampa (Den. et Schiff.) sind. E (Ibiza)
18. Pflanzen von Picea A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von Gilpinia hercyniae (Hartig) ist. EL, IRL, F (Korsika), VK (N-IRL, Isle of Man)
19. Pflanzen von Euca- lyptus l'Herit., außer Samen und Früchten Amtliche Feststellung, daß a) die Pflanzen frei von Erde sind und gegen Gonipterus EL, P

- 69 -

scutellatus Gyll. behan-  
delt wurden

oder

- b) ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Gonipterus scutellatus Gyll. bekannt sind.

20.1. Knollen von Solanum tuberosum L., zum Anpflanzen bestimmt Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4, 25.5 und 25.6 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2, 19.3, 19.4 und 19.6 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen

- a) in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) nicht bekannt ist,

oder

- b) die auf einer Fläche oder einem bodenhaltigen Kultursubstrat angebaut wurden, das als frei von BNYVV bekannt ist oder sich bei einem amtlichen Test unter Verwendung eines geeigneten Verfahrens als frei von BNYVV herausgestellt hat,

oder

- c) von Erde freigespült wurden.

20.2. Knollen von Solanum tuberosum L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 20.1 und denen, die dazu bestimmt sind, in Anlagen mit zugelassenen Abfallbe seitigungseinrich tungen zu Stärke verarbeitet zu werden. Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent enthalten.

20.3. Knollen von Solanum tuberosum L. Unbeschadet der Anforderungen nach Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2 und 19.5, amtliche Bestätigung, daß die Vorschriften eingehalten sind in bezug auf Globodera pallida (Stone) Behrens und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens, die denen der Richtlinie 69/465/EWG entsprechen.

21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtli- E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß - außer Département Bas-Rhin - Lothringen, Franche-Comté,

- 70 -

*Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L. Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L. außer Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., Stranvaesia Lindl., außer Samen und Früchten*

che Feststellung, daß  
a) die Pflanzen ihren Ursprung im Schutzgebiet E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß - außer Departement Bas-Rhin - Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man, Kanalinseln) haben

oder

- b) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine "Schutzzone" auf einer Fläche erhalten wurden, die
  - aa) in einer amtlich bezeichneten Schutzzzone von mindestens 50 km<sup>2</sup> liegt, d.h. einer Zone, in der die Wirtschaftspflanzen zumindest einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungs- system unterliegen, anhand dessen die Gefahr der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. durch die dort angebauten Pflanzen gering gehalten werden soll;
  - bb) vor Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode für den Anbau der Pflanzen nach Maßgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde;
  - cc) sich ebenso wie die anderen Teile der Schutzzone seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. erwiesen hat bei
    - amtlichen Besichtigungen, die zumindest zweimal sowohl auf der Fläche selbst als auch im Umkreis von mindestens 250 m durchgeführt wurden, und zwar einmal im Juli/August und einmal im September/Oktobe,
    - und
    - im Umkreis von min-

Rhône-Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man, Kanalinseln)

- 71 -

destens 1 km amtlichen Stichprobenkontrollen, die zumindest einmal zwischen Juli und Oktober an ausgewählten geeigneten Stellen, wo insbesondere geeignete Indikatorpflanzen wachsen, durchgeführt wurden,

und

- amtlichen Tests, die an seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich gezogenen Proben von Pflanzen, die auf dem Feld oder den anderen Teilen der Schutzzone Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, mit geeigneten Labormethoden durchgeführt wurden,

und

dd) von der ebenso wie von den anderen Teilen der Schutzzone keine Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ohne vorherige amtliche Untersuchung oder Zustimmung entfernt wurden.

22. Pflanzen von Allium porrum L., Apium L., Beta L., Brassica napus L., *Brassica rapa* L., *Daucus* L., ausgenommen solche, die zum Anpflanzen bestimmt sind Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI

23. Pflanzen von Beta vulgaris L., die zum Anpflanzen bestimmt sind a) Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I Nummern 35.1 und 35.2, des Anhangs IV Teil A Abschnitt II Nummer 26 und des Anhangs IV Teil B Nummer 22 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen

aa) in amtlichen Untersuchungen als frei von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) befunden wurden

oder

- 72 -

bb) aus Saatgut erwachsen sind, das den Anforderungen des Anhangs IV Teil B Nummer 27 genügt,

und

- in Gebieten angebaut wurden, in denen das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist,

oder

- auf einer Fläche oder Kultursubstrat angebaut wurden, das in amtlichen Untersuchungen als frei von BNYVV befunden wurde,

oder

- der Probenahme unterzogen wurde und bei der Analyse der Probe als frei von BNYVV befunden wurde.

b). Die das Material haltende Einrichtung oder Forschungsstelle meldet das betreffende Material der für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzbehörde.

24. Pflanzen von Begonia L. und Euphorbia pulcherima Willd., außer denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, daß sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen Amtliche Feststellung, daß DK, IRL, P, VK, S, FI

a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Bemisia tabaci Genn. bekannt ist,

oder

b) bei in den drei Monaten vor der Vermarktung mindestens einmal monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen an den Pflanzen am Anbauort keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. festgestellt wurden,

oder

c) die Pflanzen vor der Vermarktung einer geeineten Behandlung zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. unterzogen und bei der Untersuchung als frei von lebenden Schadorganismen befunden wurden.

25.1. Pflanzen von Beta vulgaris L., zur Amtliche Feststellung, daß die Pflanzensendung entweder DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI

- 73 -

Tierernährung  
stimmt

be-

- a) der Hitzebehandlung zwecks Bekämpfung des Befalls mit Beet necrotic yellow vein virus
- oder
- b) einer Behandlung zur Entfernung von Erde und Wurzeln sowie zur Devitalisierung der Pflanzen unterzogen wurde

- 25.2. Pflanzen von Beta vulgaris L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt      Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind und an Fabriken geliefert werden, die über eine geeignete, überwachte Abwasseraufbereitungsanlage zur Verhinderung der BNYVV-Verbreitung verfügen, und der Transport in einer Weise erfolgt, bei der eine Verbreitung des Krankheitserregers ausgeschlossen ist.      DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
26. Rübenerde und sterilisierter benabfall      un- Rü- Amtliche Feststellung, daß Erde bzw. Abfall einer Behandlung unterzogen wurde, bei der eine Verschleppung des Beet necrotic yellow vein virus ausgeschlossen ist.      DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
27. Samen von Beta vulgaris L.      Amtliche Feststellung, daß
- a) die Erde bzw. das Saatgut die Bedingungen des Anhangs I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt
  - oder
  - b) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus nicht bekannt ist.
- DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
28. Samen von Gossypium spp.      Amtliche Feststellung, daß
- a) der Samen durch Säurebehandlung entfasert wurde
  - und
  - b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Glomerella gossypii Edgerton festgestellt wurden und eine repräsentative Probe untersucht wurde und sich dabei als frei von Glomerella gossypii Edgerton erwiesen hat.
- EL, I (Sizilien)
29. Samen von Mangifera spp.      Amtliche Feststellung, daß die Samen ihren Ursprung in Gebie-
- E, P

- 74 -

ten haben, die als frei von  
Sternochetus mangifera Fab-  
ricius bekannt sind

30. Gebrauchte Landmaschinen und Geräte Landmaschinen und Geräte sind DK, IRL, P (Azoren), VK, zu säubern und von Erd- und S, FI Pflanzenresten frei zu halten
31. Früchte von Citrus clementina Hort. Unbeschadet der Anforderungen, EL, F (Korsika), I, P ex. Tanaka, mit Ur- sprung in E und F (ausgenommen Korsi- ka) die für die Früchte des Anhangs III Teil B Nummern 2 und 3 bzw. des Anhangs IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.1 gelten,
- a) müssen die Früchte frei von Stielen und Laub sein oder
  - b) bedarf es bei anhaftenden Stielen und Laub der amtlichen Feststellung, daß die Früchte in verschlossene, amtlich plombierte Behälter verpackt wurden, die während des gesamten Transports durch eine für diese Früchte anerkannte Schutzzzone plombiert bleiben und die gleiche Kennzeichnung tragen wie der Pflanzenpaß.

(1) Schottland, Nordirland, England - folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

**ANHANG V**

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DIE EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND, UND ZWAR VOR VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT AM ERZEUGUNGSSORT, WENN SIE AUS DER GEMEINSCHAFT STAMMEN, ODER VOR ZULASSUNG ZUR EINFÜHR IN DIE GEMEINSCHAFT IM URSPRUNGS- ODER ABSENDERLAND, WENN SIE AUS DRITTLÄNDERN STAMMEN

**Teil A****Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft**

I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für die gesamte Gemeinschaft sind und mit einem Pflanzenpaß versehen sein müssen

## 1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.

- 1.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Prunus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L., ausgenommen Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers. und Stranvaesia Lindl.
- 1.2. Pflanzen von Beta vulgaris L. und Humulus lupulus L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 1.3. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von Solanum L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
- 1.4. Pflanzen von Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden sowie von Vitis L., ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.5. Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von Citrus L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.6. Früchte von Citrus clementina Hort. ex Tanaka mit Stielen und Blättern.
- 1.7. Holz gem. § 1 Abs. 2, das

- 76 -

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen gewonnen wurde:

- Castanea Mill., ausgenommen entrindetes Holz,
- Platanus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,

und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

| KN-Code    | Warenbezeichnung   |
|------------|--|
| 4401 10    | Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen   |
| 4401 22    | Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln   |
| ex 4401 30 | Holzabfälle und Holzausschütt, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt  |
| 4403 99    | Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz</li> <li>- anderes als Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus spp.</i>) oder Buchenholz (<i>Fagus spp.</i>)</li> </ul>                                    |
| ex 4404 20 | Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- anderes Holz</li> </ul>  |
| 4406 10    | Bahnschwellen (Querstrebene) aus Holz: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht imprägniert</li> </ul>   |
| ex 4407 99 | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (<i>Quercus spp.</i>) oder Buchenholz (<i>Fagus spp.</i>)</li> </ul> |

- 1.8 Lose Rinde von *Castanea* Mill.
2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
  - 2.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium l'Herit.* ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. und *Verbena* L.
  - 2.2. Pflanzen von Solanaceae, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
  - 2.3. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp. und Strelitziaceae, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügt Nährsubstrat.
  - 2.4. Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston "Golden Yellow", *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne, Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort., *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Orinthogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

**II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für bestimmte Schutzgebiete sind und die bei Verbringung in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpaß versehen sein müssen**

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände.
  - 1.1. Gegebenenfalls Pflanzen von Koniferen (Coniferales).
  - 1.2. Pflanzen von Populus L. und Beta vulgaris L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
  - 1.3. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Eucalyptus l'Herit., Malus Mill., Mespilus L., Persea americana P. Mill., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L., ausgenommen Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., und Stranvaesia Lindl.
  - 1.4. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L., ausgenommen Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., und Stranvaesia Lindl.
  - 1.5. Knollen von Solanum tuberosum L., zum Anpflanzen bestimmt.
  - 1.6. Pflanzen von Beta vulgaris L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
  - 1.7. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (Beta vulgaris L.).
  - 1.8. Samen von Beta vulgaris L., Dolichos Jacq., Gossypium spp. und Phaseolus vulgaris L.
  - 1.9. Früchte (Kapseln) von Gossypium spp.
  - 1.10. Holz gem. § 1 Abs. 2, das
    - a) ganz oder teilweise aus Holz von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, außer entrindetes Holz,  
und das
    - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

| KN-Code    | Warenbezeichnung  |
|------------|---|
| 4401 10    | Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen  |
| 4401 21    | Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln  |
| ex 4401 30 | Holzabfälle und Holzausschütt, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt   |
| 4403 20    | Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:<br><br>- anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz                           |
| ex 4404 10 | Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt   |
| 4406 10    | Bahnschwellen (Querstrebene) aus Holz:<br><br>- nicht imprägniert   |
| ex 4407 10 | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert, oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm (insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten) |
| ex 4415 10 | Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz  |
| ex 4415 20 | Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz:<br><br>- andere als Flachpaletten und Boxpaletten, wenn sie den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind               |

1.11. Lose Rinde von Koniferen (Coniferales).

- 80 -

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1. Unbeschadet Abschnitt II Nummer 1.1: Pflanzen von Koniferen (Coniferales), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

2.2. Pflanzen von Begonia L. und Euphorbia pulcherrima Willd., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

**Teil B****Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen als den in Teil A genannten Gebieten****I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind**

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Aquariumpflanzen, jedoch einschließlich Samen von Cruciferae, Gramineae, Trifolium spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Capsicum spp., Helianthus annuus L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Medicago sativa L., Prunus L., Rubus L., Oryza spp., Zea mais L., Allium cepa L., Allium porrum L., Allium schoenoprasum L. und Phaseolus L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
  - Castanea Mill., Dendranthema (DC) Des Moul., Dianthus L., Pelargonium l'Herit ex Ait. Phoenix spp., Populus L., Quercus L.,
  - Koniferen (Coniferales),
  - Acer saccharum Marsh. mit Ursprung in Nordamerika,
  - Prunus L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
3. Früchte von:
  - Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden,
  - Annona L., Cydonia Mill., Diospyros L., Malus Mill., Mangifera L., Passiflora L., Prunus L., Psidium L., Pyrus L., Ribes L., Szygium Gaertn. und Vaccinium L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
4. Knollen von Solanum tuberosum L.
5. Lose Rinde von
  - Koniferen (Coniferales),
  - Acer saccharum Marsh., Castanea Mill., Populus L. und Quercus L., ausgenommen Quercus suber L.

- 82 -

6. Holz gem. § 1 Abs. 2, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

- Castanea Mill.,
- Castanea Mill., Quercus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,
- Platanus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
- Koniferen (Coniferales), ausgenommen Pinus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
- Pinus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
- Populus L., mit Ursprung in Ländern des nordamerikanischen Kontinents,
- Acer saccharum Marsh., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,

und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

| KN-Code    | Warenbezeichnung  |
|------------|---|
| 4401 10    | Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen  |
| ex 4401 21 | Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</li> </ul> |
| 4401 22    | Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>- anderes Holz</li> </ul>  |
| ex 4401 30 | Holzabfälle und Holzausschütt, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt  |

ex 4403 20

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, aus Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

4403 91

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz:
- Eichenholz (*Quercus spp.*)

4403 99

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz:
- anderes als Nadelholz, Eichenholz (*Quercus spp.*) oder Buchenholz (*Fagus spp.*)

ex 4404 10

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

ex 4404 20

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- anderes Holz

4406 10

Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz:

- nicht imprägniert

ex 4407 10

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten:

- Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

- 84 -

- ex 4407 91 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten:  
 - Eichenholz (*Quercus spp.*)
- ex 4407 99 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten:  
 - anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (*Quercus spp.*) oder Buchenholz (*Fagus spp.*)
- ex 4415 10 Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- ex 4415 20 Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- ex 4416 00 Tröge aus Holz, einschließlich Fässtäbe, Eichenholz (*Quercus spp.*)

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrussland und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

## II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die möglicherweise Schadorganismen tragen und für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände.

- 85 -

1. Pflanzen von Beta vulgaris L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
2. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (Beta vulgaris L.).
3. Befruchtungsfähige Pollen zur Bestäubung von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L., ausgenommen Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., und Stranvaesia Lindl.
4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L., ausgenommen Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., und Stranvaesia Lindl.
5. Samen von Dolichos Jacq., Magnifero spp., Beta vulgaris L. und Phaseolus vulgaris L.
6. Samen und Früchte (Kapseln) von Gossypium spp.
7. Holz gem. § 1 Abs. 2,
  - a) das ganze oder teilweise aus Koniferen (Coniferales), ausgenommen Pinus L., gewonnen wurde und seinen Ursprung in europäischen Drittländern hat  
und
  - b) das einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

| KN-Code    | Warenbezeichnung   |
|------------|--|
| 4401 10    | Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen   |
| 4401 21    | Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln   |
| ex 4401 30 | Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt  |
| 4403 20    | Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz</li> </ul> |

- 86 -

- ex 4404 10 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
- 4406 10 Bahnschwellen (Querstreiben) aus Holz:  
- nicht imprägniert
- ex 4407 10 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten
- ex 4415 10 Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz
- ex 4415 20 Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

8. Pflanzenteile von *Persea americana* P. Mill. und *Eucalyptus l'Herit.*

**Artikel II****Änderung des Forstgesetzes 1975**

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

- a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstschädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
- b) daß die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen worden sind,
- c) daß bei der Einfuhr von Holz aus Drittländern den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden alle notwendigen Angaben, wie insbesondere Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels vom Zollamt mitzuteilen sind.“

2. § 46 samt Überschrift entfällt.

3. Dem § 179 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 45 Abs. 2, der Entfall des § 46 samt Überschrift sowie § 185 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.“

4. § 185 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 45 Abs. 2 lit.c, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit.b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;“

## V O R B L A T T

### Problem:

Der Bereich des phytosanitären Pflanzenschutzes ist derzeit im Holzkontrollgesetz (Einfuhr von Holz), im Forstgesetz (Forstpflanzenschutz im Inland) sowie im Pflanzenschutzgesetz (sonstige Pflanzenschutzbestimmungen) geregelt.

### Ziel:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu übernehmen.

### Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, soweit hiefür die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Gesetzgebung gegeben ist (ausgenommen ist daher das Verbringen anderer als forstlicher Pflanzen im Inland), auf eine einheitliche Basis gestellt.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Für die durch die Kontrollen entstehenden Kosten sind Gebühren zu entrichten, die nach dem Prinzip der Kostendeckung festgelegt werden.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### Allgemeiner Teil

#### Problem:

Das in Österreich praktizierte phytosanitäre System ist mit jenem der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 77/93/EWG), wonach bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei sein müssen von genau umschriebenen Quarantäneschadorganismen, nicht vergleichbar.

Da eine Anpassung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen an die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Änderung der o.a. Rechtsvorschriften nicht möglich ist, erscheint es zielführend, die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch ein einheitliches Pflanzenschutzgesetz umzusetzen.

Derzeit wird der phytosanitäre Bereich nach folgenden Rechtsvorschriften vollzogen:

- Holzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 970/1993
- Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948 i.d.F. BGBl. Nr. 476/1990, sowie der dazu ergangenen Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 i.d.F. BGBl. Nr. 943/1993
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.F. BGBl. Nr. 970/1993, sowie der dazu ergangenen Forstschutzverordnung, BGBl. Nr. 245/1990.

- 2 -

Lösung:

Eine einheitliche Regelung der Vorschriften über das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist insoweit möglich, als hiefür die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung besteht.

Durch den vorliegenden Entwurf nicht erfaßt sind daher das Verbringen anderer als forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes sowie sonstige Pflanzenschutzmaßnahmen im Inland im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge").

Nicht erfaßt sind weiters Regelungen über die Durchführung forstlicher Pflanzenschutzmaßnahmen im Inland (§§ 43 bis 45 des Forstgesetzes), welche aus systematischen Gründen - abgesehen von den Vorschriften über das Verbringen - im Forstgesetz beibehalten werden.

Da nach der Richtlinie 77/93/EWG nur bestimmte Baumarten den phytosanitären Bestimmungen unterliegen, ist es notwendig, durch entsprechende Anpassungen der Bestimmungen des Forstgesetzes bzw. der Forstschutzverordnung einen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen generellen Grenzkontrolle von Holzsendungen zu schaffen.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Warenverkehr mit dem Ausland"), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind"), Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ("Forstwesen") sowie Art. 11 Abs. 2 B-VG ("Erlassung von Regelungen, die von den einheitlichen Vorschriften des Verwaltungs-

verfahrens, des Verwaltungsstrafverfahrens und der Verwaltungsvollstreckung abweichen, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist").

Beurteilung im Hinblick auf Bestimmungen der EG:

Durch den vorliegenden Entwurf sowie die dazu zu erlassende Verordnung werden die Richtlinie 77/93/EWG und bisher dazu erlassene Durchführungsbestimmungen - soweit dies kompetenzmäßig möglich ist - einheitlich übernommen.

Kosten:

Aus dem Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ergibt sich ein erheblicher Personal- und Sachaufwand. Bereichsintern werden Reorganisationsmaßnahmen durchgeführt. Es ist sehr schwer abschätzbar, wie sich die internationalen Handelsströme aus Drittländern in die EG oder auch innerhalb der EG entwickeln oder verändern. Es ist jedoch schon jetzt abzuschätzen, daß Personalkapazitäten für die zusätzlichen Aufgaben, die mit der Vollziehung der Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG verbunden sind - trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten - nicht vorhanden sind. Für die budgetäre Bedeckung wäre im Rahmen des Gesamthaushaltes Vorsorge zu treffen.

Personalbedarf:

Durch die Neuorganisation des phytosanitären Kontrollsystems mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben einer "zentralen Behörde" (Kontaktstelle mit der EG)

- 4 -

- Überprüfung von Pflanzensendungen und Betrieben, fachliche Unterstützung der Kontrollorgane des Pflanzenschutzdienstes und der Zollorgane
- Beratung und Schulung der Kontrollorgane (des Bundes, der Zollorgane, des Pflanzenschutzdienstes der Länder, der Holzkontrolle), einschließlich der Erstellung von Schulungsunterlagen
- Untersuchung von Stichproben
- fachliche Überwachung der Schutzgebiete
- Durchführung der Einfuhrkontrolle bei Drittlandsendungen
- Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen
- Durchführung der Betriebskontrolle
- Autorisierung der Betriebe
- Durchführung von Kontrollen nach Art.19a der Richtlinie 77/93/EWG (Sachverständige der Kommission)

Hiefür ist jedenfalls ein Planstellenbedarf in folgendem Ausmaß zusätzlich notwendig:

Kapitel 60 "Land- und Forstwirtschaft"

Planstellenbereich "6 000 Zentralleitung"

1 Planstelle Verwendungsgruppe A, fachkundiger Bediensteter

1 Planstelle Verwendungsgruppe B, fachkundiger Bediensteter

1 Planstelle Verwendungsgruppe C, Kanzleikraft

Planstellenbereich "6051 Bundesanstalten für die pflanzliche Produktion"

3 Planstellen Verwendungsgruppe B, fachkundige Bedienstete

1 Planstelle Verwendungsgruppe C, Kanzleikraft

Sachaufwand:

Erstausrüstung:

- Lernbehelfe für die Einschulung

- Ausstattung der Eintrittstellen zu Drittländern:

Büroräume mit -ausstattung (Schreibtisch, Tageslichtver-

- 5 -

hältnisse, Wasser- und Lichtanschlüsse, Telefon, Faxgerät), Laborräume mit -ausstattung (Kühlschrank für Warenproben, Kontrolltisch, Binokular, Mikroskop u.ä.)

- Ausbau von Kontrollstellen mit Rampe, Lagerraum und Beleuchtung
- Dienstkraftwagen für Bundeskontrollorgane
- Kosten der Kontrollen durch die Pflanzenschutzdienste der Länder

Laufende Kosten:

- Lernbehelfe für Schulungen
- Betrieb der Büro- und Laborräume an den Eintrittstellen gegenüber Drittländern
- Betrieb der Dienstkraftwagen für Bundeskontrollorgane
- Kosten der Kontrollen durch die Pflanzenschutzdienste der Länder

Nach derzeitigen Schätzungen wird die Vollziehung Anfangsinvestitionen von ca. ÖS 22 Mio und laufende Kosten von ca. ÖS 8 Mio jährlich verursachen.

**B E S O N D E R E R T E I L****Artikel I****(Pflanzenschutzgesetz)****Zu § 1:**

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß dieses Bundesgesetzes nur auf das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Anwendung findet.

Ansonsten sind Bekämpfungsmaßnahmen im Forstgesetz 1975 (§§ 43 bis 45) enthalten bzw. durch die jeweiligen Pflanzenschutzgesetze der Länder zu regeln.

Ebenfalls durch die Länder sind - aus kompetenzrechtlichen Gründen - die Voraussetzungen für das Verbringen anderer als forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes zu regeln.

**Zu § 2:**

Die Begriffsbestimmungen orientieren sich weitgehend an jene der Europäischen Union gemäß Richtlinie 77/93/EWG.

Zur Klarstellung wurden die Begriffe "Betriebe", "Mitgliedstaaten", "Drittländer" und "Kommission" definiert.

**Zu § 3:**

Nach der Richtlinie 77/93/EWG hat jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Behörde zu benennen, welche für die Koordination

- 7 -

und die Kontakte in den richtlinienerheblichen Fragen der Pflanzengesundheit zuständig ist (vgl. dazu § 39).

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als zentrale Behörde hat sich in fachlichen Fragen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt (für forstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft (für sonstige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) zu bedienen.

Andere amtliche Stellen sind der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörde.

Im einzelnen sind diese Behörden für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (Einfuhr aus Drittländern);
- Landeshauptmann (Ausfuhr in Drittländer);
- Bezirksverwaltungsbehörde (sonstige Angelegenheiten, insbesondere soweit Maßnahmen mit der Registrierung von Betrieben in Zusammenhang stehen).

Die amtlichen Stellen können ihre Aufgaben (z.B. Führung des amtlichen Verzeichnisses gem. § 14) ganz oder teilweise anderen juristischen Personen übertragen.

Zu § 4:

Grundsätzlich unterliegen (nur) bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bei Versendung aus anderen Mitgliedstaaten (Anhang V Teil A Abschnitt I) den phytosanitären Bestimmungen (derartige Sendungen müssen von einem Pflanzenpaß begleitet

- 8 -

sein). Ebenso unterliegen nur jene Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die in Anhang V Teil B Abschnitt I angeführt sind, der phytosanitären Grenzkontrolle.

Durch die Anerkennung als "Schutzgebiet" besteht die Möglichkeit, andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Anhang V Teil A Abschnitt II bzw. Anhang V Teil B Abschnitt II) dem phytosanitären Schutzsystem zu unterwerfen.

Die derzeit in der Europäischen Union anerkannten Schutzgebiete sind jeweils in Teil B der Anhänge I bis IV enthalten und in der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zusammengefaßt dargestellt.

Diese Darstellung ist auch in der Pflanzenschutzverordnung (§ 12 bzw. Anhang 3) enthalten.

Voraussetzung für die Anerkennung als Schutzgebiet ist die Durchführung systematischer Untersuchungen im jeweiligen Mitgliedstaat. Die Einzelheiten zu den erforderlichen Untersuchungen sind in der Richtlinie 92/70/EWG der Kommission bzw. in den §§ 9 bis 11 der Pflanzenschutzverordnung festgelegt.

Österreich ist durch den Beitrittsvertrag als Schutzgebiet hinsichtlich des Schadorganismus "Erwinia amylovora" anerkannt.

Um der Gefahr der Einschleppung von Forstschädlingen - vor allem im Hinblick auf Holzsendungen aus Oststaaten - vorzubeugen, wird die Forstschutzverordnung u.a. in folgenden Punkten noveliiert:

- Meldepflicht von befallenem Holz durch den Empfangsbetrieb, und zwar unabhängig davon, ob das Holz aus dem Inland oder anderen Mitgliedstaaten versendet oder eingeführt wird;
- generelle Meldepflicht von Rundholz aus Drittländern unter Mitwirkung der Zollämter;

- unverzügliche Behandlung von befallenem Holz;
- wiederkehrende Überprüfung durch die Organe der Forstaufsicht.

Zu § 5:

§ 5 legt fest, welche Organe zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes befugt sind. Die von den Kontrollorganen getroffenen Maßnahmen sind der jeweiligen amtlichen Stelle gem. § 3, in deren Auftrag sie tätig werden, zuzurechnen.

Bei der Bestellung von Kontrollorganen ist insbesondere auch vorgesehen, Bedienstete der Zollaufsicht vornehmlich mit Aufgaben der Dokumentenkontrolle zu betrauen.

Zu § 6:

In den Anhängen sind festgelegt:

- die Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung verboten ist (Anhang I);
- die Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung bei Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist (Anhang II);
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Erzeugnisse, deren Verbringung verboten ist (Anhang III);
- die besonderen Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Erzeugnissen (Anhang IV);

- 10 -

- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen sind (Anhang V).

Da diese Anhänge relativ oft geändert werden (zuletzt durch Richtlinie 93/110/EG der Kommission bzw. durch den Beitrittsvertrag), ist vorgesehen, daß diese Änderungen durch Verordnung umgesetzt werden. Im vorliegenden Entwurf sind die sich aus den Beitrittsvertrag ergebenden Änderungen bereits berücksichtigt.

Zu den §§ 7 bis 10:

Die §§ 7 bis 10 enthalten die jeweiligen Verbote und Einschränkungen, die sich aus den Anhängen I bis IV ergeben.

Teil A der jeweiligen Anhänge bezieht sich auf die allgemeinen Verbote und Einschränkungen, Teil B jeweils auf die Besonderheiten, die sich aus einer allfälligen Anerkennung als Schutzgebiet ergeben.

Zu § 11:

Es wird unter Verweis auf die Anhänge I, II und IV (das Verbringen der in Anhang III angeführten Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern ist ohnedies verboten) ausdrücklich festgehalten, an welche Anforderungen das Verbringen der in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gebunden ist.

Zu § 12:

§ 12 enthält die Anforderungen bei Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten.

- 11 -

Die Richtlinie 93/51/EWG der Kommission enthält weitere Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten. Diese Vorschriften werden durch die §§ 13 und 14 der Pflanzenschutzverordnung umgesetzt.

Zu § 13:

Einer amtlichen Untersuchung im Sinne des § 13 sind alle Betriebe zu unterziehen, die eine Aufnahme in das amtliche Verzeichnis (§ 14) beantragen.

Diese Betriebe sind zumindest jährlich zu überprüfen. Die Überprüfung ist die Voraussetzung für die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ausstellung des Pflanzenpaßes und damit für die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Zu § 14:

In Abs. 1 sind jene Betriebe angeführt, die - bevor sie ihre Tätigkeit mit dem Handel von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufnehmen - bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu registrieren und zu überprüfen sind.

Die Richtlinie 92/90/EWG der Kommission enthält Regelungen über die Einzelheiten der Registrierung. Diese Vorschriften sind in § 1 und § 2 der Pflanzenschutzverordnung enthalten.

Bei der Registrierung ist ein Formblatt gemäß Anhang 1 der Pflanzenschutzverordnung zu verwenden. In diesem Formblatt sind die pflanzenpaß- bzw. zeugnispflichtigen Pflanzen übersichtlich dargestellt.

- 12 -

In der Richtlinie 92/50/EWG der Kommission sind die Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A genannter Pflanzen, auf welche die Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG ebenfalls Anwendung finden, angeführt. Demgemäß sind die in § 5 der Pflanzenschutzverordnung genannten Erzeuger bzw. Sammel- und Verstandstellen ebenfalls zur Registrierung verpflichtet.

Zu § 15:

Neben der allgemeinen Meldepflicht über das Auftreten von Schadorganismen wurden durch die Richtlinie 92/90/EWG der Kommission weitere Pflichten der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen festgelegt. Diese Bestimmungen sind in § 3 und § 4 der Pflanzenschutzverordnung enthalten.

Zu § 16:

Nähere Vorschriften bezüglich einer Regelung, die es ermöglicht, den Ursprung bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zurückzuverfolgen, sind von der Europäischen Gemeinschaft - abgesehen von den Erfordernissen bei der Ausstellung von Pflanzenpässen - bislang noch nicht erlassen worden.

Zu § 17:

Das Verbringen der in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist nur zulässig, wenn der Sendung ein Pflanzenpaß beigegeben ist.

Im Anhang 2 der Pflanzenschutzverordnung sind Muster des "kleinen" und "großen" Pflanzenpasses enthalten. Auf dem

- 13 -

"kleinen" Pflanzenpaß müssen fünf Angaben (§ 6 Abs. 2 Z 1 bis 5 der Pflanzenschutzverordnung) aufscheinen. Seine Verwendung ist zwingend vorgesehen.

Der "große" Pflanzenpaß enthält weitere fünf Angaben (§ 6 Abs. 2 Z 6 bis 10 der Pflanzenschutzverordnung). In seiner Stelle kann auch ein Begleitdokument verwendet werden, auf dem die erforderlichen Angaben aufscheinen müssen.

#### Die vorgeschriebenen Angaben

- Code des Mitgliedsstaates
- Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle
- Registriernummer

könnten durch eine einheitliche Buchstaben- bzw. Zahlenkombination dargestellt werden (etwa Abkürzung für Österreich, Code der Bezirksverwaltungsbehörde und laufende Nummer).

Für die Verbringung in Schutzgebiete ist auf dem Pflanzenpaß unter der Rubrik "ZP" (zona protecta) anzugeben, daß die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse den hiefür festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Angabe erfolgt durch die in der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten vorgegebenen Kurzbezeichnungen (also beispielsweise "a1", wenn die Ware auf "Anthonomus grandis" untersucht wurde und nach Italien verbracht werden soll). Die Kurzbezeichnungen sind dem Anhang 3 der Pflanzenschutzverordnung zu entnehmen.

#### Zu § 18:

Voraussetzung für die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen ist die Durchführung entsprechender Untersuchungen

- 14 -

durch die Bezirksverwaltungsbehörde, und zwar anlässlich der Registrierung bzw. im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen der Betriebe.

Die Richtlinie 92/105/EWG der Kommission enthält Regelungen über die Vereinheitlichung der zu verwendenden Pflanzenpässe und zur Festlegung des Verfahrens über ihre Ausstellung. Diese Vorschriften wurden durch die §§ 6 bis 8 der Pflanzenschutzverordnung umgesetzt.

Zu § 19:

Unter genau festgelegten Bedingungen kann ein Pflanzenpaß durch einen anderen Pflanzenpaß, den sogenannten Austauschpaß, ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Autorisierung zur Ausstellung von Austauschpässen entsprechen jenen für die Ausstellung von Pflanzenpässen und sind ebenfalls in der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission bzw. den §§ 6 bis 8 der Pflanzenschutzverordnung festgelegt.

Zu § 20:

Die Befugnis zur Verwendung von Pflanzenpässen bzw. Austauschpässen ist dann nicht bzw. nicht mehr gegeben, wenn in amtlichen Untersuchungen gemäß § 13 festgestellt wird, daß die darin festgelegten Bedingungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden.

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die den festgelegten Anforderungen nicht (mehr) entsprechen, sind geeigneten Maßnahmen zu unterziehen, die von der Behandlung bis zur Vernichtung reichen.

Zu § 21:

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß sich die amtliche Überwachung nicht nur auf regelmäßige Kontrollen beschränkt, sondern gegebenenfalls auch Stichprobenkontrollen durchgeführt werden können.

Bei Erzeugern der in Anhang V Teil A genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bzw. bei Importeuren ist eine regelmäßige Kontrolle jedenfalls durchzuführen, bei anderen registrierungspflichtigen Betrieben nur dann, wenn Anzeichen dafür bestehen, daß Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes mißachtet wurden.

Zu § 22:

Bei Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten, die beanstandet werden, ist - unbeschadet allfälliger erforderlicher Maßnahmen - der Versendungsmitgliedstaat zu verständigen.

Zu § 23:

Es werden jene Voraussetzungen festgelegt, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern (Anhang V Teil B) bei der Einfuhr erfüllen müssen.

Demgemäß muß die Sendung zumindest von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis begleitet und darüberhinaus auf die in den Anhängen I bis IV jeweils im Teil A genannten Voraussetzungen überprüft werden.

- 16 -

Zu § 24:

Sendungen die in Schutzgebiete verbracht werden, müssen zusätzlich die in den Anhängen I bis IV jeweils Teil B angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 25:

Im Regelfall unterliegen Sendungen nur dann der Einfuhrkontrolle, wenn die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in Anhang V Teil B angeführt sind.

In Zweifelsfällen - etwa bei Unklarheiten über die Identität der Sendung - kann die Kontrolle jedoch auch auf andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ausgedehnt werden.

Zu § 26:

Es werden jene Voraussetzungen festgelegt, denen das Pflanzengesundheitszeugnis zu genügen hat.

Bei Nichtvorliegen eines entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnisses ist die Sendung - ohne daß eine Kontrolle vorzunehmen wäre - nicht einfuhrfähig.

Zu § 27:

Anstelle eines Pflanzengesundheitszeugnisses kann in bestimmten, ausdrücklich genannten Fällen ein Weiterversendungszeugnis vorgelegt werden. In diesen Fällen ist jedenfalls das zuletzt ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis zumindest in Kopie beizulegen.

- 17 -

Zu § 28:

Soweit dies in Anhang IV Teil A Abschnitt I ausdrücklich festgelegt ist, darf das Pflanzengesundheitszeugnis nur vom Ursprungsland ausgestellt werden.

Zu § 29:

Da die Einfuhrkontrolle oft umfangreiche Untersuchungen und damit spezielle Einrichtungen voraussetzt, ist die Einfuhr nur über bestimmte Eintrittstellen zulässig. Die Eintrittstellen sind in Anhang 4 der Pflanzenschutzverordnung angeführt.

Zu § 30:

Die Einfuhrkontrolle wird von Kontrollorganen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an der Eintrittsstelle durchgeführt.

Der Anmelder hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - in der Praxis das jeweils zuständige Kontrollorgan - spätestens beim Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle zu verständigen.

Zu § 31:

Wenn das Pflanzengesundheitszeugnis bzw. das Weiterversendungszeugnis den Anforderungen gem. § 26 bzw. § 27 entspricht und die Kontrolle ergeben hat, daß die in den Anhängen I bis IV angeführten Voraussetzungen vorliegen, ist das Zeugnis zur Bestätigung der Einfuhrfähigkeit mit einem Eingangsstempel und der Unterschrift des Kontrollorgans zu versehen.

- 18 -

Das mit Eingangsstempel und Unterschrift des Kontrollorgans versehene Zeugnis bildet eine erforderliche Unterlage für die zollamtliche Abfertigung (§ 34).

Zu § 32:

Ergibt die Kontrolle, daß die Sendung nicht den in den Anhängen I bis IV angeführten Voraussetzungen entspricht, ist die Sendung zu behandeln oder - wenn abzusehen ist, daß eine Behandlung unzweckmäßig ist oder erfolglos bleiben wird - das befallene Erzeugnis von der Sendung zu entfernen oder die Sendung zurückzuweisen bzw. zu vernichten.

Zu § 33:

Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 94/13/EG des Rates ist das Pflanzengesundheitszeugnis bzw. Weiterversendungszeugnis im Falle der Entfernung eines Teils der Sendung, der Zurückweisung bzw. der Vernichtung durch einen Stempel mit dem Vermerk "UNGÜLTIG" zu entwerten.

Zu § 34:

Das mit dem Eingangsstempel und der Unterschrift des Kontrollorgans versehene Zeugnis bildet eine erforderliche Unterlage bei der zollamtlichen Abfertigung und ist vom Zollamt einzuziehen.

Liegt der Bestimmungsort im Bundesgebiet, ist das Zeugnis an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in anderen Fällen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

Zu § 35:

Für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen bei der Ausfuhr ist der Landeshauptmann zuständig.

Dieser kann sich gegebenenfalls (§ 3 Z 3 bzw. § 5 Abs. 2 Z 2) anderer juristischer Personen bzw. deren Bediensteter bedienen.

Zu § 36:

Zur Durchsetzung der im Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen scheinen strenge Sanktionen notwendig. Diese bestehen in der Verhängung von Geldstrafen bis zu S 500.000.-, wie dies bereits im Holzkontrollgesetz vorgesehen war, und der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Eine Beschlagnahme kann auch durch Organe der Zollverwaltung erfolgen.

Der Verfall von Gegenständen kann auch dann ausgesprochen werden, wenn sie nicht im Eigentum des Täters oder eines Mitbeschuldigten stehen. Dadurch soll in akuten Fällen ein rasches und effizientes Eingreifen gewährleistet werden.

Um einer besonders kritischen Befallsituation Rechnung tragen zu können, ist die Erlegung eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme unzulässig.

Zu § 37:

Die Vollstreckung von Bescheiden nach den Pflanzenschutzgesetz obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich

- 20 -

die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse befinden. Damit soll ein rasches Eingreifen ermöglicht werden.

Dies ist dann nicht notwendig, wenn es sich um die Entrichtung einer Geldleistung handelt, weil in diesen Fällen eine besondere Dringlichkeit nicht anzunehmen ist.

Zu § 38:

Für die phytosanitären Kontrollen nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes entstehen Aufwendungen, die von den Betrieben zu tragen sind.

Gemäß § 17 der Pflanzenschutzverordnung ist die Gebühr nach der Dauer der Kontrolle zu entrichten.

Da bei jeder Kontrolle - unabhängig von deren Dauer - allgemeine Aufwendungen wie z.B. für Personalbereitschaft, fachliche Einrichtungen, Anfahrtsweg usw. in jedem Fall entstehen, ist eine bestimmte Grundgebühr zu entrichten. Diese ist so bemessen, daß darin durchschnittlich die allgemeinen Aufwendungen enthalten sind.

Zu § 39:

Nach der Richtlinie 77/93/EWG sind der Kommission der Europäischen Union bestimmte Vorgänge (z.B. Einsetzung von juristischen Personen gem. § 3 Z 3 und 4) zu melden.

Derartige Vorgänge sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als zentrale Stelle von den sonstigen Dienststellen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes unverzüglich bekanntzugeben.

- 21 -

Zu § 40:

Das Auftreten von Schadorganismen ist der Europäischen Kommission - unbeschadet allfälliger erforderlicher Bekämpfungsmaßnahmen - unverzüglich zu melden.

Bei der Einfuhr aus Drittstaaten ist für die Meldung ein eigenes Formular zu verwenden (Richtlinie 94/3/EG der Kommission über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, umgesetzt durch § 16 und Anhang 5 der Pflanzenschutzverordnung).

Zu § 41:

In bestimmten Fällen können Kontrollen auch von Sachverständigen der Kommission durchgeführt werden.

In § 18 der Pflanzenschutzverordnung ist die Vorgangsweise bei einer gemeinsamen Kontrolle durch Sachverständige der Kommission und Kontrollorgane nach dem Pflanzenschutzgesetz festgelegt.

Zu § 42:

Die Kommission erlässt regelmäßig - im allgemeinen mit zwei Jahren befristete - Entscheidungen, nach denen die Richtlinie 77/93/EWG in bestimmten Fällen nur eingeschränkt anwendbar ist (z.B. Entscheidung 91/261/EWG der Kommission zur Anerkennung Australiens als frei von *Erwinia amylovora*) bzw. bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bestimmte Ausnahmen vorzusehen (z.B. Entscheidung 93/467/EWG der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Eichenstämme mit Rinde mit Ursprung in

- 22 -

Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen).

Für die letztgenannten Fälle wird die Möglichkeit gegeben, entsprechenden Ausnahmen durch Verordnung zu regeln.

Zu den §§ 43 bis 46:

§ 43 regelt die Verweise auf andere Rechtsvorschriften und gilt damit auch - soweit darauf Bezug genommen wird - für Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Nach den in § 44 angeführten Richtlinien ist Österreich verpflichtet, bei Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen. Dementsprechend enthält auch § 19 der Pflanzenschutzverordnung einen derartigen Verweis.

§ 45 enthält die Vollzugsklausel, gemäß § 46 tritt das Pflanzenschutzgesetz mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, also voraussichtlich am 1.1.1995, in Kraft.

**Artikel II**

**(Forstgesetz)**

Zu Z 1 und 4 (§ 45 Abs. 2 und § 185 Abs. 1 Z 3):

Die Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 2 wird aufgrund der vorgesehenen Änderung der Forstschutzverordnung, wonach bei der Meldung von Rundholz aus Drittländern eine Mitwirkung der Zollämter vorgesehen ist (siehe dazu Erläuterungen zu § 4 des Pflanzenschutzgesetzes), durch eine entsprechende lit.c ergänzt.

- 23 -

§ 185 Abs. 1 Z 3 enthält die korrespondierende Vollzugsbestimmung.

In § 45 Abs. 2 lit.b entfällt der Begriff "Transport", weil das Verbringen nunmehr ausschließlich durch die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes geregelt ist.

Zu Z 2 (§ 46):

§ 46 hat als gegenstandslos zu entfallen.

Teil II des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (Pflanzenschutzmaßnahmen im Verkehr mit dem Ausland) wird durch das nunmehr vorliegende Pflanzenschutzgesetz ersetzt, Teil III des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes (Handel mit Pflanzenschutzmitteln und Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) ist bereits durch § 34 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990, aufgehoben worden.

Die Bestimmungen des in § 46 Abs. 2 angeführten Holzkontrollgesetzes werden ebenfalls durch das nunmehr vorliegende Pflanzenschutzgesetz ersetzt.

Zu Z 3 (§ 179 Abs. 5):

Die forstgesetzlichen Änderungen treten - ebenso wie das Pflanzenschutzgesetz - mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

## FORSTGESETZ

### **Alte Fassung:**

(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden, daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstsädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschst aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstsädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden, daß der Transport oder die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühung oder Entrindung, unterworfen worden sind.

### **Forstpflanzenschutz**

§ 46. (1) Die Bestimmungen des II. und III. Teiles sowie die 1 und 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, den auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt herzustellen;

die Forstliche Bundesversuchsanstalt tritt, soweit im III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz festgelegt ist, an deren Stelle. Die Führung des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzmittel obliegt jedoch auch für den forstlichen Bereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, bleiben unberührt.

### **Inkrafttreten**

§ 179. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Landesausführungsgesetze zu den §§ 15 Abs. 2, 26, 2, 95, 96, 97 und 101 Abs. 8 sind binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

(4) § 170 Abs. 7, die Bezeichnung des bisherigen Textes des § 182 als Abs 1 und § 182 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit. b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;

### **Neue Fassung:**

1. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstsädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschst aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstsädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,

b) daß die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen worden sind,

c) daß bei der Einfuhr von Holz aus Drittländern den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden alle notwendigen Angaben, wie insbesondere Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels vom Zollamt mitzuteilen sind.“

2. § 46 samt Überschrift entfällt.

3. Dem § 179 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 45 Abs. 2, der Entfall des § 46 samt Überschrift sowie § 185 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.“

4. § 185 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 45 Abs. 2 lit.c, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit.b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;“

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft  
über Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung  
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse  
(Pflanzenschutzverordnung).**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 4, 12 Abs. 4, 14 Abs. 1, 2 und 3, 15 Abs. 2, 18 Abs. 3, 19 Abs. 2, 29 Abs. 2, 38, 39 Abs. 1, 40 Abs. 7, 41 Abs. 4 und 42 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. .../1994, wird - hinsichtlich der §§ 15 und 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten - verordnet:

**1. Abschnitt**

**Registrierung**

**Antrag**

**§ 1.** (1) Alle Betriebe (§ 2 Z 7 des Pflanzenschutzgesetzes) haben bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich der Betrieb befindet, die Eintragung in das amtliche Verzeichnis zu beantragen.

(2) Für die Antragstellung ist das Formblatt gem. Anhang 1 zu verwenden.

**Eintragung**

**§ 2.** (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Eintragung in das amtliche Verzeichnis vorzunehmen, wenn sie den Antrag überprüft und festgestellt hat, daß der Betrieb in der Lage ist, die Pflichten gem. § 3 einzuhalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, ist dem Antrag - unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen gem. § 3 - stattzugeben.

(3) Die Eintragung in das amtliche Verzeichnis erfolgt unter einer individuellen Registriernummer, die die Identifizierung des Betriebs ermöglicht.

(4) Die Eintragung ist zu verweigern bzw. aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht bzw. nicht mehr vorliegen.

(5) Die Betriebe haben der Behörde mitzuteilen, wenn sie eine zusätzliche oder andere Tätigkeit aufnehmen als die, für die sie ursprünglich in das amtliche Verzeichnis eingetragen wurden. Für die Mitteilung ist das Formblatt gem. Anhang 1 zu verwenden.

- 2 -

### Pflichten

**S 3.** (1) Unbeschadet der bereits im Pflanzenschutzgesetz und der in Abs. 2 und 3 angeführten Verpflichtungen, bestehen die Pflichten der Betriebe darin,

1. einen auf dem neuesten Stand befindlichen Plan der Betriebsstätte(n) zu besitzen, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert, aufbewahrt oder verwendet werden oder diese anderweitig vorhanden sind;
2. Bücher zu führen mit vollständigen Angaben über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände,
  - a) die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben wurden,
  - b) die erzeugt werden oder
  - c) an Dritte versandt wurden,und sachdienliche Unterlagen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren;
3. persönlich für den ständigen Kontakt mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zur Verfügung zu stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person dafür zu benennen;
4. nötigenfalls zur geeigneten Zeit einen Lokalaugenschein mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst durchzuführen;
5. den vom amtlichen Pflanzenschutzdienst beauftragten Personen Zugang zu gewähren, insbesondere zum Zweck der Inspektion oder Stichprobenentnahme, und sie in die Bücher und sachdienlichen Unterlagen gem. Z 2 einsehen zu lassen;
6. in anderer Weise mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zusammenzuarbeiten.

(2) Um die Feststellung der Pflanzengesundheit eines Betriebs zu erleichtern, können weitere Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden, die den jeweiligen Produktions- und gegebenenfalls Einfuhrbedingungen, insbesondere der Pflanzenart, dem Standort, der Betriebsgröße, der Betriebsführung, der personellen Ausstattung sowie der Ausrüstung Rechnung tragen.

(3) Die Betriebe haben auf Verlangen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes besonderen Verpflichtungen nachzukommen, die die Feststellung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit des Betriebs und die Wahrung der Identität des Materials bis zur Befestigung des Pflanzenpasses betreffen. Zu diesen besonderen Verpflichtungen können Tätigkeiten gehören wie spezielle Untersuchungen, Stichprobenentnahmen, Isolierung, Rodung,

- 3 -

Behandlung, Vernichtung und Kennzeichnung sowie die Erfüllung jeder weiteren besonderen Anforderung gem. Anhang IV Teil A Abschnitt II oder gegebenenfalls Anhang IV Teil B des Pflanzenschutzgesetzes.

### **Überprüfung**

**§ 4.** Die Erfüllung der Verpflichtungen gem. § 3 wird durch regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überprüfung der Bücher und sachdienlichen Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 Z 2 sichergestellt.

### **Erweiterte Registrierung**

**§ 5.** (1) Die Erzeuger der in Abs. 2 angeführten Erzeugnisse oder die Sammel- oder Versandstellen im Gebiet der Erzeugung werden gem. § 14 Abs. 1 Z 2 des Pflanzenschutzgesetzes im amtlichen Verzeichnis geführt.

(2) Erzeugnisse:

1. Knollen von Solanum tuberosum L., außer Pflanzkartoffeln;
2. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf. sowie ihre Hybriden.

### **2. Abschnitt**

#### **Pflanzenpaß**

#### **Allgemeines**

**§ 6.** (1) Der Pflanzenpaß besteht aus

1. einem Etikett gem. Muster des Anhangs 2 Z 1, das mindestens die Angaben gem. Abs. 2 Z 1 bis 5 enthält und
2. einem Begleitdokument oder einem Etikett gem. Muster des Anhangs 2 Z 2, das mindestens die Angaben gem. Abs. 2 Z 1 bis 10 enthält.

(2) Vorgeschriebene Angaben:

1. "EWG-Pflanzenpaß";
2. Code des Mitgliedstaates;
3. Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle;
4. Registriernummer;
5. Seriennummer oder Woche oder Nummer der Partie;

- 4 -

6. botanischer Name;
7. Menge;
8. das Kennzeichen "ZP" für das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses und Code des oder der Schutzgebiete, in die das Erzeugnis verbracht werden darf;
9. bei Austausch eines Pflanzenpasses die Kennzeichnung "RP" und der Code des ursprünglich registrierten Erzeugers oder Einführers;
10. bei Erzeugnissen aus Drittländern Name des Ursprungs- oder Versandlandes.

(3) Die vorgeschriebenen Angaben sind vorzugsweise in gedruckter Form in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen. Für die vorgeschriebenen Angaben sind bei vorgedruckten Pflanzenpässen ausschließlich Großbuchstaben zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Pflanzenpässe in Großbuchstaben oder ausschließlich in Druckbuchstaben auszufüllen. Die botanischen Namen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sind in lateinischen Buchstaben einzutragen. Der Pflanzenpaß wird ungültig, wenn Angaben darin ohne amtliche Genehmigung geändert oder gestrichen wurden.

(4) Das Etikett darf noch nicht verwendet worden sein und muß aus einem geeigneten Material bestehen. Das Etikett wird unter der Verantwortung des registrierten Betriebs an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, ihrer Verpackung oder ihren Transportfahrzeugen so angebracht, daß es nicht wiederverwendet werden kann.

(5) Als Begleitdokument darf jedes im Handelsverkehr üblicherweise verwendete Dokument dienen. Das Begleitdokument ist nicht erforderlich, wenn die vorgeschriebenen Angaben auf dem Etikett aufscheinen. Andere als die vorgeschriebenen Angaben, die für Etikettierungszwecke von Bedeutung sind, können ebenfalls im Begleitdokument angeführt werden, sind jedoch deutlich von den vorgeschriebenen Angaben zu trennen.

#### Pflanzenpaß für besondere Zwecke

**§ 7.** (1) Wurden bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände für eines oder mehrere Schutzgebiete zugelassen, so sind der oder die Codes dieser Schutzgebiete neben der Abkürzung "ZP" ("zona protecta") des Pflanzenpasses einzutragen und anzugeben, daß der Pflanzenpaß für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände ausgestellt wurde, die für eines oder mehrere Schutzgebiete zugelassen sind.

(2) Soll für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern ein Pflanzenpaß ausgestellt werden, so ist hiefür ein Pflanzenpaß gem. § 6 Abs. 1 zu verwenden und

- 5 -

darin der Name des Ursprungs-, oder gegebenenfalls des Versandlandes einzutragen.

(3) Soll ein Pflanzenpaß durch einen anderen ersetzt werden (Austauschpaß), so ist der Pflanzenpaß gem. § 6 Abs. 1 zu verwenden, wobei der Code des ursprünglich registrierten Erzeugers oder Einführers auf dem Pflanzenpaß neben der Abkürzung "RP" ("replacement passport") einzutragen ist, die bedeutet, daß dieser Pflanzenpaß einen anderen ersetzt.

### Autorisierung

**§ 8.** (1) Die Betriebe, die einen Pflanzenpaß verwenden wollen, müssen eine dafür vorgesehene Autorisierung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Betrieb registriert ist, beantragen. Für die Antragstellung ist das Formblatt gem. Anhang 1 zu verwenden.

(2) Auf Grundlage der Untersuchungen, Pflichten und Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes und dieser Verordnung sind jene Beschränkungen festzulegen, denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände unterliegen. Das Geltungsbereich des Pflanzenpasses ist abzugrenzen. Über den Austausch des Pflanzenpasses und die einzutragenden Angaben sind Vorschreibungen zu erlassen.

(3) Beabsichtigt der Betrieb, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in ein Schutzgebiet zu versenden, für das er keine Autorisierung zur Verwendung eines gültigen Pflanzenpasses besitzt, so ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Betrieb liegt, die entsprechende Autorisierung mit Formblatt gem. Anhang 1 zu beantragen. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Autorisierung zur Verwendung des Pflanzenpasses schließt die Berechtigung zur Erstellung, zum Druck und zur Aufbewahrung des Pflanzenpasses ein. Erstellung, Druck und Aufbewahrung des Pflanzenpasses unterliegen der amtlichen Überwachung.

### 3. Abschnitt

#### Schutzgebiete

#### Anerkennung

**§ 9.** Für die Anerkennung eines Gebiets als Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. es werden amtliche Maßnahmen durchgeführt, um zu bestätigen, daß keiner der in den Anhängen des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Schadorganismen in dem Gebiet endemisch oder

- 6 -

angesiedelt ist, das für diese Organismen als Schutzgebiet anerkannt werden soll;

2. die Maßnahmen gem. Z 1 werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft überwacht, der sich hiezu der amtlichen Stellen gem. § 3 des Pflanzenschutzgesetzes zu bedienen hat.

### **Maßnahmen**

**§ 10.** (1) Die in § 9 Z 1 angeführten Maßnahmen beinhalten

1. eine Untersuchung über die Biologie des oder der betreffenden Schadorganismen sowie über die agronomischen Gegebenheiten und die Umwelt in dem entsprechenden Gebiet, wobei geeignete Analysemethoden einschließlich der Untersuchung des Nährsubstrats, der Beschau von Kulturen und gegebenenfalls Labortests durchzuführen sind;
2. regelmäßige und systematische Untersuchungen über das Auftreten von Schadorganismen, für die die Anerkennung eines Gebiets als Schutzgebiet (vorgesehen oder) erfolgt ist; dies geschieht zu einer geeigneten Zeit, mindestens aber einmal jährlich;
3. ein System zur Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse.

(2) Die Aufzeichnungen über Untersuchungsverfahren, die Durchführung und die Ergebnisse der Untersuchungen sind den Sachverständigen gem. § 41 des Pflanzenschutzgesetzes zugänglich zu machen.

(3) Die Untersuchungsverfahren und die Durchführung der Untersuchungen sind der Kommission gemäß § 39 des Pflanzenschutzgesetzes mitzuteilen.

(4) Bei der Durchführung der Untersuchungen gem. Abs. 1 sind bei tierischen Schadorganismen, die normalerweise im Freiland angebaute forstwirtschaftliche Kulturen oder Pflanzenerzeugnisse befallen, außer für Nematoden, die Leitlinien gem. § 11 zu berücksichtigen.

### **Leitlinien**

**§ 11.** (1) Die Untersuchung wird in dem betreffenden Gebiet durchgeführt.

(2) Das Untersuchungsverfahren beruht auf der Aufzeichnung von Probeflächendaten und umfaßt

1. die Einrichtung eines systematisch angelegten Netzes von Beobachtungspunkten, welches das gesamte Untersuchungsgebiet abdeckt;

2. für jeden Beobachtungspunkt die Aufzeichnung der Nummer und der genauen Längen- und Breitengrade, Angaben zur Topographie und gegebenenfalls eine Geländebeschreibung.

Erforderlichenfalls sind weitere Informationen zu erheben. Die Beobachtungspunkte können gekennzeichnet und in eine Landkarte eingetragen werden.

(3) Für die Beurteilung eines Beobachtungspunktes sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

1. das Gebiet um den Beobachtungspunkt muß ausreichend groß sein, um eine Auswahl dieses Punktes zu ermöglichen;
2. im allgemeinen muß der Beobachtungspunkt in diesem Gebiet liegen, um eine angemessene Untersuchung und Beurteilung zu ermöglichen;
3. in Ausnahmefällen können gegebenenfalls andere Beobachtungspunkte ausgewählt werden, beispielsweise Stellen, an denen die Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen in das betreffende Gebiet besonders groß ist.

(4) Gegebenenfalls sind meteorologische Daten, insbesondere Niederschlags- und Temperaturwerte, sowie bodenbedingte Daten aufzuzeichnen. Diese Daten werden vorzugsweise am Beobachtungspunkt gesammelt. Sie können aber auch bei einer nahegelegenen Beobachtungsstation erlangt werden, die diese Variablen regelmäßig mißt. Besondere Vorkommnisse (Trockenheit, starker Regen, usw.) sind ebenfalls zu vermerken.

(5) Die Untersuchung an den Beobachtungspunkten umfaßt mindestens

1. eine repräsentative Anzahl von Pflanzen oder Pflanzerzeugnissen;
2. eine oder mehrere von dem (den) Schadorganismus(en) hauptsächlich befallene Wirtspflanzen oder Wirtspflanzenerzeugnisse sowie gegebenenfalls auch andere Wirte;
3. eine Beschau, um festzustellen, ob Symptome oder Anzeichen für einen Befall durch den oder die betreffenden Schadorganismen vorhanden sind; diese Beschau findet zu einem Zeitpunkt statt, an dem der Befall am stärksten sein dürfte.

In Zweifelsfällen sind Proben im Labor zu untersuchen.

(6) Gegebenenfalls werden an den Beobachtungspunkten Fallen aufgestellt, die die betreffenden Schadorganismen anlocken; Art und Anzahl der Fallen sowie die Fangmethoden richten sich nach der Schädlingsbiologie.

(7) Gegebenenfalls können zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um die in § 9 angeführten Bedingungen zu erfüllen.

- 8 -

### Anerkannte Schutzgebiete

**§ 12.** Die im Anhang 3 angeführten Gebiete der Europäischen Gemeinschaft sind hinsichtlich der jeweils genannten Schadorganismen als Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt.

### Verbringen durch ein Schutzgebiet

**§ 13.** (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung außerhalb eines für sie in bezug auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebietes durch ein solches Gebiet mit Endbestimmung außerhalb des Gebietes ist ohne den für dieses Gebiet gültigen Pflanzenpaß nur dann zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die verwendete Verpackung bzw. das zur Beförderung benutzte Fahrzeug muß sauber, frei von den in Abs. 1 genannten Schadorganismen und so beschaffen sein, daß keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht;
2. unmittelbar nach dem Packvorgang wird die Verpackung bzw. das Transportfahrzeug nach anerkannten Regeln des Pflanzenschutzes und unter Aufsicht so gesichert, daß während der Beförderung durch das betreffende Schutzgebiet keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht und die Nämlichkeit gewahrt bleibt;
3. den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gem. Abs. 1 sind die üblichen Handelspapiere mit dem Vermerk, daß ihr Ursprungs- und Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebietes liegt, beigefügt.

(2) Wird bei einer amtlichen Untersuchung in dem betreffenden Schutzgebiet festgestellt, daß die Bedingungen gem. Abs. 2 nicht erfüllt sind, werden unverzüglich je nach Situation und unbeschadet der Maßnahmen, die zutreffend sind, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nicht die im Pflanzenschutzgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, folgende amtliche Maßnahmen getroffen:

1. Versiegelung der Verpackung;
2. Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände unter amtlicher Überwachung nach einem Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebietes.

**Verbringen in Schutzgebieten**

**§ 14.** Für das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb einem für sie in bezug auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebiet ist die Durchführung einer amtlichen Untersuchung (§ 13. Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes) nicht erforderlich, solange die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schutzgebiet gemäß den §§ 9 bis 11 gegeben sind.

**4. Abschnitt****Sonstiges****Eintrittstellen**

**§ 15.** Die zugelassenen Eintrittstellen sind im Anhang 4 angeführt.

**Meldung einer Beanstandung**

**§ 16.** (1) Als Beanstandung ist jede vorgenommene oder wahrzunehmende Handlung gemäß § 32 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in bezug auf ganze Sendungen oder Teile davon von Pflanzen, Pflanzerzeugnissen oder anderen Gegenständen oder eines Schadorganismus in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit Herkunft aus Drittländern, die den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes nicht entsprechen, anzusehen.

(2) Im Falle einer Beanstandung ist diese spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Beanstandung und vorzugsweise schneller im Falle einer Zurückweisung

- a) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) den sonstigen betroffenen amtlichen Stellen,
- c) den betroffenen Eintrittstellen,
- d) den zentralen Behörden der übrigen Mitgliedsstaaten,
- e) der Kommission der Europäischen Union

zu melden.

(3) Die Frist gem. Abs. 2 gilt nicht im Fall eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses (§ 23 Z 1 und 24 Z 1 des Pflanzenschutzgesetzes).

(4) Erhält der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Meldung einer Beanstandung durch einen anderen Mitgliedsstaat, so sorgt er dafür, daß diese Nachricht unverzüglich an die betroffenen Eintrittstellen weitergeleitet wird.

- 10 -

(5) Die Meldung einer Beanstandung erfolgt durch Formblatt gemäß Anhang 5, das ordnungsgemäß entsprechend den Empfehlungen der "Leitlinien der Kommission für Sachverständige und nationale Inspektoren in Ausübung ihrer Tätigkeit" ausgefüllt wird.

### Gebühren

**§ 17.** (1) Für die Tätigkeiten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes ist eine Grundgebühr von 500 S und eine Gebühr für den Zeitaufwand von 130 S je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

(2) Bei stichprobenartigen Überprüfungen ist eine Gebühr nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes oder dieser Verordnung festgestellt wurden.

(3) Die Gebühren für Tätigkeiten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt richten sich nach dem gem. § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, jene für Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft nach dem gem. § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten erlassenen Tarif.

### Sachverständige der Kommission

**§ 18.** Im Falle einer gemeinsamen Inspektion bei der Einfuhr (§ 41 Abs. 2 Z 4 des Pflanzenschutzgesetzes) ist das Verbringen einer Partie in das Bundesgebiet nur dann zulässig, wenn darüber zwischen dem Sachverständigen der Kommission und dem Kontrollorgan Einvernehmen besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, trifft das Kontrollorgan bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen.

### Bezugnahme auf Richtlinien

**§ 19.** Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/90/EWG der Kommission über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung hinsichtlich der §§ 1 bis 4;
2. Richtlinie 92/50/EWG der Kommission über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung hinsichtlich des § 5;
3. Richtlinie 92/105/EWG der Kommission über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände innerhalb der

- 11 -

Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens über ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe hinsichtlich der §§ 6 bis 8;

4. Richtlinie 92/70/EWG der Kommission mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen hinsichtlich der §§ 9 bis 11;
5. Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten und besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken hinsichtlich des § 12;
6. Richtlinie 93/51/EWG der Kommission mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten hinsichtlich der §§ 13 und 14;
7. Richtlinie 94/3/EG der Kommissionen über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, hinsichtlich des § 16;
8. Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hinsichtlich des § 18.

- 12 -

**ANHANG 1**

**ANTRAG ZUR REGISTRIERUNG DES BETRIEBS ZUM HANDEL  
MIT PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN IM EG-BINNENMARKT**

An

(Bezirksverwaltungsbehörde)

**Absender:**

Name: .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Tel.: ..... Fax: .....

1. Für den Handel mit pflanzenpaßpflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gem. den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutzverordnung beantrage ich (zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich) die Registrierung des folgenden Betriebs (für jeden Betrieb bzw. jede Betriebsstätte ist ein eigener Antrag erforderlich):

Name: ..... Straße: .....

Tel.: ..... Fax: ..... PLZ/Ort: .....

2. Weiters beantrage ich

- die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen (Austauschpässen) für folgende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in meinem Betrieb (in Anlage 1 ankreuzen);
- die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen (Austauschpässen) für Schutzgebiete für folgende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (in Anlage 2 ankreuzen).

3. Art des Betriebs:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erzeuger</li> <li>○ Sammellager/Versandzentrum</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einführer (aus Drittländern)</li> <li>○ Verwender von Austauschpässen</li> </ul> |
|--|---|

Fachsparte:

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Baumschule</li> <li>○ Forstbaumschule</li> <li>○ Obstbau</li> <li>○ Gemüsebau</li> <li>○ Weinbau</li> <li>○ Zierpflanzenbau</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mehrspartenbetrieb</li> <li>○ Endverkaufsbetrieb</li> <li>○ Kartoffelhandel</li> <li>○ Pflanzkartoffelerzeuger</li> <li>○ Holzhandel</li> <li>○ Sonstige (welche?) .....</li> </ul> |
|---|--|

4. ○ der Betrieb erzeugt und handelt  
○ der Betrieb handelt, erzeugt nicht

- 13 -

Produktion/Handel von

- Zierpflanzen
- Gehölze
- Obstgehölze
- Weinreben
- Erdbeerpflanzen
- Gemüsepflanzen
- Pflanzkartoffeln
- andere Kartoffeln
- Holz
- Sonstige (bitte angeben) .....

5. Der Verkauf von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erfolgt an

- Erzeugerbetriebe
- Weiterverkäufer
- gewerbliche Endverbraucher
- öffentl. u. priv. Endverbraucher

6. Art der Vermarktung

- Abholmarkt
- Versandhandel

7. Handelsbereich

- National
- EG-Mitgliedstaaten
- Drittländer

8. Der Betrieb importiert Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (in Anlage 3 ankreuzen) aus folgenden Drittländern (Länder bitte angeben):

.....  
.....  
.....  
.....

9. (Wahlweise) Als mit den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person, die persönlich für den ständigen Kontakt mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zur Verfügung steht, benenne ich:

Name: ..... Straße: .....  
Tel.: ..... Fax: ..... PLZ/Ort: .....

10. Weitere Betriebe (Betriebsstätten) sind bereits unter folgendern Registriernummern im amtlichen Verzeichnis eingetragen:

.....  
.....  
.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

- 14 -

**ANLAGE 1**

**PÄßPFLICHTIGE PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE  
MIT URSPRUNG IN DER EG**

**1. PÄßPFLICHTIG IN ALLEN HANDELSSTUFEN**

**1.1 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUßER SAMEN, VON**

Gehölze

- Chaenomaeles
- Cotoneaster
- Crataegus
- Cydonia
- Eriobotrya
- Malus
- Mespilus
- Prunus
- Pyracantha
- Pyrus
- Sorbus (außer Sorbus intermedia)
- Stranvaesia

landwirtschaftliche Kulturen

- Beta vulgaris
- Solanum (ausläufer- und knollenbildende Arten oder deren Hybriden, einschließlich deren Samen)

Hopfenanbau

- Humulus lupulus

**1.2 PFLANZEN, AUßER FRÜCHTE UND SAMEN, VON**

- Citrus (und Hybriden)
- Fortunella (und Hybriden)
- Poncirus (und Hybriden)
- Vitis

**1.3 FRÜCHTE VON**

- Citrus clementina mit Stielen und Blättern

**1.4 HOLZ, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde, oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß von:**

- Castanea (ausgenommen entrindetes Holz)
- Platanus (auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat)

**1.5 RINDE VON**

- Castanea

- 15 -

2. PASSPFLICHTIG BEI VERBRINGEN AN PERSONEN, DIE SICH MIT ERWERBSMÄßIGER PFLANZENERZEUGUNG BEFASSEN (ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deren Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist)

2.1 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUßER SAMEN, VON

Zierpflanzen

- Agyranthemum spp.
- Aster spp.
- Dendranthema
- Dianthus u. Hybriden
- Exacum spp.
- Gerbera
- Gypsophila
- Impatiens-Neu-Guinea-Hybriden
- Leucanthemum
- Lupinus
- Pelargonium
- Solanaceae (außer unter 1.1 genannte)
- Tanacetum
- Verbena

Gehölze

- Abies
- Castanea
- Larix
- Picea
- Pinus
- Platanus
- Populosa spp.
- Pseudotsuga
- Quercus
- Tsuga

Gemüsepflanzen

- Apium graveolens
- Brassica spp.
- Cucumis spp.
- Lactuca spp.
- Spinacia
- Solanaceae (außer unter 1.1 genannte)

Erdbeerpfanzen

- Fragaria

2.2 PFLANZEN, BEWURZELT, AUCH MIT ANHAFTENDEM ODER BEIGEFÜGTEM NÄHRSUBSTRAT, VON

- Araceae
- Marantaceae
- Musaceae
- Persea spp.
- Strelitziaaceae

2.3 SAMEN UND ZWIEBELN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- Allium ascalonicum
- Allium cepa
- Allium schoenoprasum

2.4 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- Allium porrum

2.5 ZWIEBELN UND KNOTEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- 16 -

- Camassia
- Chionodoxa
- Crocus flavus "Golden Yellow"
- Galanthus
- Galtonia candiacans
- Gladiolus
- Hyacinthus
- Iris
- Ismene
- Muscari
- Narcissus
- Ornithogalum
- Puschkinia
- Scilla
- Tigridia
- Tulipa

**ANLAGE 2**

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE,  
DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE  
VON BESONDEREN ANFORDERUNGEN ABHÄNGIG IST**

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE U. ANDERE GEGENSTÄNDE**

**SCHUTZGEBIETE**

- 
- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Holz von Nadelbäumen, mit Rinde</li> <li>◦ Holz von Nadelbäumen</li> <li>◦ Pflanzen von Nadelbäumen (auch abgeschnitten), von mehr als 3 m Höhe</li> <li>◦ Pflanzen von Nadelbäumen (auch abgeschnitten), ausgenommen Samen und Früchte</li> <li>◦ Lose Rinde von Nadelbäumen</li> <li>◦ Pflanzen von Larix, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen</li> <li>◦ Pflanzen von Abies und Pseudotsuga, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen</li> </ul> | <p style="margin-top: 0;">EL, E, F<br/>(Korsika), IRL,<br/>P, VK</p> <p style="margin-top: 0;">F (Korsika), IRL,<br/>VK (N-IRL, Isle<br/>of Man)</p> <p style="margin-top: 0;">EL, E, F<br/>(Korsika), IRL,<br/>P, VK</p> <p style="margin-top: 0;">IRL, VK (N-IRL,<br/>Isle of Man)</p> <p style="margin-top: 0;">EL, E, F<br/>(Korsika), IRL,<br/>P, VK</p> <p style="margin-top: 0;">F, IRL, VK<br/>(N-IRL, Isle of<br/>Man)</p> <p style="margin-top: 0;">IRL, VK (N-IRL,<br/>Isle of Man)</p> |
|---|--|

- 17 -

- Pflanzen von *Populus*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
- Pflanzen von *Pinus*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Früchte E (Ibiza), IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
- Pflanzen von *Picea*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen EL, F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
- Pflanzen von *Eucalyptus*, ausgenommen Samen und Früchte EL, P
- Knollen von *Solanum tuberosum*, ausgenommen Stärkekartoffeln DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
- Pflanzen und lebende Pollen von *Chaenomeles*, *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Cydonia*, *Eriobotrya*, *Malus*, *Mespilus*, *Pyracantha*, *Pyrus*, *Sorbus* (ausgenommen *Sorbus intermedia*), *Stranvaesia*, ausgenommen Früchte und Samen E, F (best. Gebiete), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man, Kanalinseln), A, FI, N
- Pflanzen von *Allium porrum*, *Apium spp.*, *Beta spp.*, *Brassica napus*, *Brassica rapa* und *Daucus spp.*, ausgenommen Pflanzen zum Anpflanzen DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
- Pflanzen von *Beta vulgaris*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
- Pflanzen von *Beta vulgaris*, zur Tierernährung oder zur industriellen Verarbeitung bestimmt DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
- Pflanzen zur Weiterkultur von *Begonia*, ausgenommen Samen DK, IRL, P, VK, S, FI
- Pflanzen zur Weiterkultur von *Euphorbia pulcherrima*, ausgenommen Samen DK, IRL, P, VK, S, FI
- Pflanzen von *Persea americana*, außer Früchten und Samen EL (Kreta)

- 18 -

- Rübenerde oder nicht sterilisierter Abfall von Rüben DK, IRL, P  
(Azoren), VK, S, FI
- Samen von Dolichos und Phaseolus vulgaris EL, E, I, P
- Samen von Beta vulgaris DK, IRL, P  
(Azoren), VK, S, FI
- Samen und Früchte (Samenkapseln) von Gossypium EL, E, I
- Samen von Mangifera mit Ursprung in Drittländern E, P
- Früchte von Citrus clementina mit Stielen und Laub EL, F (Korsika), I, P
- benutzte landwirtschaftliche Maschinen und DK, IRL, P  
Geräte (Azoren), VK, S, FI

**ANLAGE 3**

**ZEUGNIS- UND UNTERSUCHUNGSPFLICHTIGE PFLANZEN UND  
PFLANZENERZEUGNISSE MIT URSPRUNG AUßERHALB DER EG**

- 1.1 ○ PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUSGENOMMEN SAMEN UND  
AQUARIENPFLANZEN
- 1.2 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, EINSCHLIESSLICH SAMEN VON
- |  |                        |
|--|------------------------|
| ○ Cruciferae   | ○ Medicago sativa      |
| ○ Gaminieae  | ○ Prunus               |
| ○ Trifolium spp., mit Ursprung<br>in Argentinien, Australien,<br>Bolivien, Chile, Neuseeland,<br>Uruguay | ○ Rubus                |
| ○ Capsicum   | ○ Oryza spp.           |
| ○ Helianthus annuus  | ○ Zea mais             |
| ○ Lycopersicon lycopersicum  | ○ Allium cepa          |
|  | ○ Allium porrum        |
|  | ○ Allium schoenoprasum |
|  | ○ Phaseolus            |

- 19 -

### 1.3 PFLANZENTEILE, AUßER FRÜCHTE UND SAMEN, VON

- Castanea
- Dendranthema
- Dianthus
- Pelargonium
- Phoenix
- Populus
- Quercus
- Koniferen
- Acer saccharum, mit Ursprung in Nordamerika
- Prunus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

### 1.4 FRÜCHTE VON

- Citrus (u. Hybriden)
- Fortunella (u. Hybriden)
- Poncirus (u. Hybriden)

### FRÜCHTE, MIT URSPRUNG IN AUßEREUROPAISCHEN LÄNDERN, VON

- Annona
- Cydonia
- Diospyros
- Malus
- Mangifera
- Passiflora
- Prunus
- Psidium
- Pyrus
- Ribes
- Szygium
- Vaccinium

### 1.5 KNOLLEN VON

- Solanum tuberosum

### 1.6 LOSE RINDE VON

- Koniferen
- Acer saccharum
- Castanea
- Populus
- Quercus (außer Quercus suber)

### 1.7 HOLZ, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschütt und das ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

- Castanea
- Castanea, Quercus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika
- Platanus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- Koniferen, ausgenommen Pinus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- Pinus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- Populus, mit Ursprung in Ländern des nordamerikanischen Kontinents
- Acer saccharum, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in

- 20 -

Nordamerika

- 1.8 o **Nährsubstrat**, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht
- o **Nährsubstrat**, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus vorher beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrußland, und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

- 21 -

**ANHANG 2**

1. Etikett gem. § 6 Abs. 1 z 1:

Größe: ca. 45 x 30 mm

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| <b>EWG-PFLANZENPASS</b> |           |
| REG.-NR                 | SERIEN-NR |
| .....                   | .....     |

2. Etikett gem. § 6 Abs. 1 z 2:

Größe: ca. 60 x 80 mm

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| <b>EWG-PFLANZENPASS</b> |           |
| REG.-NR                 | SERIEN-NR |
| .....                   | .....     |
| BOTANISCHER NAME        |           |
| .....                   |           |
| MENGE .....             |           |
| URSPRUNGS-/VERSANDLAND  |           |
| .....                   |           |
| ZP .....                | RP .....  |

- 22 -

### ANHANG 3

#### **GEMEINSCHAFTLICHE GEBIETE, DIE HINSICHTLICH DER JEWEILS GENANNTEN SCHADORGANISMEN ALS "SCHUTZGEBIETE" ANERKANNNT WERDEN**

| Schadorganismen   | Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von  |
|---|---|
| a) Insekten, Milben, Nematoden und deren Entwicklungsstufen |   |
| 1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)                         | Griechenland, Spanien, Italien  |
| 2. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (euro-päische Populationen)  | Dänemark, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich, Finnland, Schweden,   |
| 3. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.)                     | Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)   |
| 4. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan                       | Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, England - folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road) |
| 5. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)                       | Griechenland, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)   |
| 5a. <i>Globodera pallida</i> (Stone)<br>Behrens             | Finnland  |

- 23 -

- |  |   |
|--|---|
| 5b. <i>Globodera rostochiensis</i><br>(Wollenweber) Behrens  | Finnland  |
| 6. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll  | Griechenland, Portugal  |
| 7. <i>Ips amitinus</i> Eichhof   | Griechenland, Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich   |
| 8. <i>Ips cembrae</i> Heer   | Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)  |
| 9. <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg  | Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich   |
| 10. <i>Ips sexdentatus</i> Boerner   | Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)   |
| 11. <i>Ips typographus</i> Heer  | Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich   |
| 12. <i>Leptinotarsa decemlineata</i><br>Say  | Spanien (Menorca und Ibiza), Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Vereinigtes Königreich, Schweden (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar und Gotlands län) |
| 13. <i>Matsuccocus feytaudi</i> Duc.   | Frankreich (Korsika)  |
| 14. <i>Pissodes</i> spp. (europäisch)  | Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)   |
| 15. <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius   | Spanien, Portugal   |
| 16. <i>Thaumetopoea pityocampa</i><br>(Den. et Schiff.)  | Spanien (Ibiza)   |
| 17. Alle unbekannten außereuropäischen Schadorganismen der Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden | Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien   |

#### b) Bakterien

- |  |   |
|--|---|
| 1. <i>Curtobacterium flaccum-faciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Col.             | Griechenland, Spanien, Italien, Portugal  |
| 2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.  | Spanien, Frankreich (Champagne-Ardennes, Elsaß (außer Département Bas-Rhin), Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), Irland, Italien, Portugal, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln), Österreich, Finnland, Norwegen |
| 3. Alle unbekannten außereuropäischen Schadorganismen der Früchte von <i>Citrus</i> L., For- | Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien   |

- 24 -

*tunella* Swingle, *Poncirus*  
Raf. und ihre Hybriden

c) Pilze

1. *Glomerella gossypii* Edgerton Griechenland, Italien (Sizilien)
2. *Gremmeniella abietina* (Lag.) Morelet Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
3. *Hypoxyylon mammatum* (Wahl.) J. Miller Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
4. *Phytophthora cinnamomi* Rands Griechenland (Kreta)
5. Alle unbekannten außereuro- päischen Schadorganismen der Früchte von *Citrus L.*, *For- tunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihre Hybriden Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien

d) Viren und virusähnliche Organis- men

1. Virus der Vergilbungskrank- heit bei Beta-Rüben Dänemark, Irland, Portugal (Azoren), Vereinigtes Königreich, Finnland, Schweden, Norwegen
2. Bronzefleckenkrankheit der Tomate Dänemark, Finnland, Schweden
3. Alle unbekannten außereuro- päischen Schadorganismen der Früchte von *Citrus L.*, *For- tunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihre Hybriden Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien
4. Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Iso- late), der Früchte von *Citrus clementina* Hort. ex. Tanaka mit Blättern und Stielen befällt Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien, Portugal

- 25 -

#### **ANHANG 4**

##### **EINTRITTSTELLEN - VERKEHRSWEGE (EINSCHRÄNKUNGEN)**

###### **Burgenland:**

Nickelsdorf - Bahn und Straße  
Klingenbach - Straße  
Sopron - Bahn

###### **Kärnten:**

Karawankentunnel - Straße  
Villach/Fünnitz - Bahn

###### **Niederösterreich:**

Drasenhofen - Straße  
Berg - Straße  
Marchegg - Bahn  
Tulln - Straße (ausgenommen Holz)

###### **Oberösterreich:**

Linz - Bahn, Flugzeug und Straße (ausgenommen Holz)  
Wels - Bahn (ausgenommen Holz)  
Wullowitz/Summerau - Bahn und Straße

###### **Salzburg:**

Salzburg - Bahn, Flugzeug und Straße (ausgenommen Holz)

###### **Steiermark:**

Graz - Bahn, Flugzeug und Straße (ausgenommen Holz)  
Spielfeld - Bahn und Straße

###### **Tirol:**

Innsbruck - Bahn, Flugzeug und Straße (ausgenommen Holz)

###### **Vorarlberg:**

Feldkirch - Bahn und Straße

###### **Wien:**

Wien - Bahn, Flugzeug und Straße (ausgenommen Holz) sowie Schiff

|  |   |                                 |                          |
|--|---|---------------------------------|--------------------------|
| 1. AUSFÜHRER   |   | 2. BEANSTANDUNGSSACHE           |                          |
| a) Name :  | b) Anschrift :  | a) Nummer :                     |                          |
| c) Land :  | Bitte um Weitergabe an die:<br><input type="checkbox"/> b) Mitgliedstaaten<br><input checked="" type="checkbox"/> c) EPPO |                                 |                          |
| 3. EMPFÄNGER   |   | 4. a) Pflanzenschutzstelle von: |                          |
| a) Name :  | b) Anschrift :  | b) nach:                        |                          |
| c) Land :  | 5. a) Herkunftsland – b) Herkunftsort:  |                                 |                          |
| d) Land – e) Bestimmungsort:   | 6. a) Ursprungsland – b) Ursprungsort:  |                                 |                          |
| 7. BEFORDERUNG   |   | 9. IDENTIFIZIERUNG DER SENDUNG  |                          |
| a) Verkehrszweig:  | b) Beförderungsmittel:  | a) Art des Dokuments:           | b) Nummer des Dokuments: |
| c) Kennzeichen:  | c) Land + d) Ausstellungsort:   |                                 |                          |
| 8. Eingangsort:  |   | e) Ausstellungsdatum:           |                          |
| 10. BESCHREIBUNG DES BEANSTANDETEN TEILS DER SENDUNG   |   |                                 |                          |
| a) Art des Packstucks/der Packstücke bzw. des/der Container(s):  |   |                                 |                          |
| b) Zeichen des Packstucks/der Packstücke bzw. des/der Container(s):  |   |                                 |                          |
| c) Nummer(n) des Packstucks/der Packstücke bzw. des/der Container(s):  |   |                                 |                          |
| d) Pflanze, Pflanzenerzeugnis oder anderer Gegenstand:   |   |                                 |                          |
| e) Erzeugnisklasse:  |   |                                 |                          |
| 11. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der Sendung:<br><input type="checkbox"/> b) Maßeinheit:               |   |                                 |                          |
| 12. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der aufgegriffenen Partie:<br><input type="checkbox"/> b) Maßeinheit: |   |                                 |                          |
| 13. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der befallenen Partie:<br><input type="checkbox"/> b) Maßeinheit:     |   |                                 |                          |
| 14. GRUND/GRUNDE DER BEANSTANDUNG  |   |                                 |                          |
| a) Grund/Gründe:   |   |                                 |                          |
| b) Wissenschaftliche Bezeichnung für den Schadorganismus:  |   |                                 |                          |
| c) Umfang des Befalls:   |   |                                 |                          |
| 15. GETROFFENE MASSNAHMEN  |   | 16. BEMERKUNGEN                 |                          |
| a) Maßnahme(n):  |   |                                 |                          |
| b) Reichweite der Maßnahme:  |   |                                 |                          |
| QUARANTANE   |   |                                 |                          |
| c) Beginn:   | d) voraussichtliches Ende:  |                                 |                          |
| e) tatsächliches Ende:   |   |                                 |                          |
| f) Land + g) Quarantineort:  |   |                                 |                          |
| 17. ANGABEN ZUR BEANSTANDUNG   |   | 18. MELDESTELLE                 |                          |
| a) Kontrollstelle/-ort:  | a) Amtliche Stelle + b) Dienstsiegel:   |                                 |                          |
| b) Amtliche Stelle:  | c) Zuständiger Sachbearbeiter:  |                                 |                          |
| c) Datum:  | d) Datum:   |                                 |                          |

**V e r o r d n u n g**  
des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,  
mit der die Verordnung über den Schutz des Waldes  
vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung)  
geändert wird

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung), BGBl. Nr. 245/1990, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

,, **§ 4.** (1) Wird Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht, ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art und Umfang der Ladung spätestens bei Ankunft im Empfangsbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Einfuhr von Rundholz aus Drittländern ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vom Zollamt unverzüglich über Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels zu verständigen.

(3) Am Bestimmungsort (auf Lagerplätzen) ist befallenes Holz unverzüglich - während der Vegetationszeit jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden - derart zu behandeln, daß eine Vermehrung oder Verbreitung der Forstschädlinge ausgeschlossen ist.

(4) Empfangsbetriebe sind von der Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig, in der Vegetationszeit jedoch mindestens einmal wöchentlich, hinsichtlich des Schädlingsbefalls und des Vollzugs der Maßnahmen gem. Abs. 3 zu überprüfen. Im Bedarfsfall, wie hohe Anzahl von Meldungen, günstige Bedingungen für die Schädlingsentwicklung bzw. -ausbreitung je nach Vegetationszeit, allgemeine Forstschutzsituation u.ä., kann eine Überprüfung jedoch auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

(5) Eine Überprüfung kann auch ohne vorher erfolgter Meldung - insbesondere bei Betrieben, die Importholz beziehen - erfolgen.

- 2 -

(6) Die Überprüfung von Betrieben, die Importholz beziehen, kann auch durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der sich hiefür fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen hat, erfolgen. Mit der Überprüfung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch juristische Personen, die unter Oberaufsicht und Kontrolle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig werden, betrauen.

(7) Für die Durchführung der Überprüfung ist eine Gebühr zu entrichten, die je angefangene halbe Stunde 130 S beträgt."

## FORSTSCHUTZVERORDNUNG

### Alte Fassung:

### Neue Fassung:

**4. Der Transport von Holz, das von Forstschädlingen  
en und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde,  
en zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechni-  
chen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestat-  
Ort ist nur dann erlaubt, wenn dies der Behörde unter  
be des Bestimmungsortes spätestens zum Zeitpunkt des  
nsportes gemeldet wurde. Eine Zwischenlagerung des  
enen Holzes ist verboten.**

#### S 4 lautet:

„S 4. (1) Wird Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht, ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art und Umfang der Ladung spätestens bei Ankunft im Empfangsbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Einfuhr von Rundholz aus Drittländern ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vom Zollamt unverzüglich über Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels zu verständigen.

(3) Am Bestimmungsort (auf Lagerplätzen) ist befallenes Holz unverzüglich - während der Vegetationszeit jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden - derart zu behandeln, daß eine Vermehrung oder Verbreitung der Forstschädlinge ausgeschlossen ist.

(4) Empfangsbetriebe sind von der Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig, in der Vegetationszeit jedoch mindestens einmal wöchentlich, hinsichtlich des Schädlingsbefalls und des Vollzugs der Maßnahmen gem. Abs. 3 zu überprüfen. Im Bedarfsfall, wie hohe Anzahl von Meldungen, günstige Bedingungen für die Schädlingsentwicklung bzw. -ausbreitung je nach Vegetationszeit, allgemeine Forstschutzsituation u.a., kann eine Überprüfung jedoch auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

(5) Eine Überprüfung kann auch ohne vorher erfolgter Meldung - insbesondere bei Betrieben, die Importholz beziehen - erfolgen.

(6) Die Überprüfung von Betrieben, die Importholz beziehen, kann auch durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der sich hierfür fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen hat, erfolgen. Mit der Überprüfung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch juristische Personen, die unter Oberaufsicht und Kontrolle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig werden, betrauen.

(7) Für die Durchführung der Überprüfung ist eine Gebühr zu entrichten, die je angefangene halbe Stunde 130 S beträgt.“



*Stand: 2.4.1993**Kons. leichte Fassung*

## RICHTLINIE DES RATES

**VOM 21. DEZEMBER 1976 ÜBER MAßNAHMEN  
ZUM SCHUTZ DER GEMEINSCHAFT  
GEGEN DIE EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG  
VON SCHADORGANISMEN DER PFLANZEN  
UND PFLANZENERZEUGNISSE  
(77/93/EWG)**

(Abl.Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 20)  
(Amtl.Pfl.Best., N.F., Bd. 35, Nr. 5, S. 179)

unter Berücksichtigung aller Änderungen,  
einschließlich der Richtlinie des Rates  
vom 19. Dezember 1990 (91/27/EWG)  
(ohne die entsprechenden Anhänge)  
(Abl.Nr. L 16 vom 22.1.1991, S. 29)  
(Amtl.Pfl.Best., N.F., Bd. 55, Nr. 1, S. 20)

sowie der "Richtlinie des Rates zur Änderung  
der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum  
Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen  
der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse  
in die Mitgliedstaaten"  
(verabschiedet vom EG-Ministerrat  
am 19. Dezember 1991)  
(diese Änderungen sind als Fettdruck hervorgehoben)

*91/683*

Zusammengestellt von der

Dienststelle für wirtschaftliche Fragen und  
Rechtsangelegenheiten im Pflanzenschutz  
**der B R D**

**Bonn**      01/92

## Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die Kanarischen Inseln, Ceuta oder Melilla.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen in die französischen überseeischen Departements aus anderen Teilen Frankreichs und umgekehrt aus den französischen überseeischen Departements in andere Teile Frankreichs.

(3a)

(4) Unbeschadet der Voraussetzungen, die in bestimmten Regionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zu schaffen sind, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen landwirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten können zum Schutz des Pflanzenbestands in den französischen überseeischen Departements ergänzende Maßnahmen zu dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 16 a festgelegt werden.

(5) Ab 1. Januar 1993 betrifft diese Richtlinie auch Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und anderen verwandten Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats.

(6) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine einzige zentrale Behörde, die unter Kontrolle der Regierung für die Koordination und die Kontakte in den richtlinienreihblichen Fragen der Pflanzengesundheit zuständig ist. Vorzugsweise wird hierfür der amtliche Pflanzenschutzdienst im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens benannt. Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission werden hiervon sowie von jeder späteren Änderung unterrichtet.

(7)

RL 94/13

(8)

## Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen.

Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tiefkriegen haltbar gemacht,
- Gemüse, sofern nicht durch Tiefkriegen haltbar gemacht
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstücke
- Schnittblumen
- Äste mit Laub und Nadeln
- gefällte Bäume mit Laub und Nadeln
- pflanzliche Gewebekulturen.

**Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;**

- b) Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- c) Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
- d) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen:
  - bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrer Einfuhr angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
  - bei ihrer Einfuhr noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen;
- e) Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
- f) Pflanzenpaß: amtliches Etikett zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften dieser Richtlinie sowie der besonderen Anforderungen,
  - entsprechend dem auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Muster für die verschiedenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und
  - von der zuständigen amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats erstellt und gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Besonderheiten des Verfahrens für die Ausstellung der Pflanzenpässe ausgestellt.

Für besondere Arten von Erzeugnissen können andere vereinbarte amtliche Zeichen als das Etikett nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt werden.

Für die Vereinheitlichung ist das gleiche Verfahren maßgebend. Im Rahmen dieser Vereinheitlichung werden verschiedene Zeichen für die Pflanzenpässe festgelegt, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht für alle Teile der Gemeinschaft gelten.

- g) Bei den zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats handelt es sich um
  - a) den bzw. die amtlichen Pflanzenschutzdienst(e) eines nach Artikel 1 Absatz 6 oder
  - b) eine staatliche Behörde
    - auf nationaler Ebene
    - oder - im Rahmen der von der Verfassung des betroffenen Mitgliedstaats vorgegebenen Grenzen unter der Aufsicht nationaler Behörden - auf regionaler Ebene.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Stellen können im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die im Rahmen ihrer behördlich

genehmigten Satzung ausschließlich für spezifische öffentliche Aufgaben zuständig sind, Befugnisse übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein Interesse haben.

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den unter Buchstabe b und den unter Buchstabe a genannten Stellen.

Darüber hinaus können gemäß dem Verfahren des Artikels 16 a andere juristische Personen, die von der bzw. den unter Buchstabe a genannten Stellen eingesetzt und unter der Oberaufsicht und Kontrolle dieser Stellen tätig werden, zugelassen werden, sofern diese Personen am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

Die in Artikel 1 Absatz 6 genannte einzige zentrale Behörde teilt der Kommission die zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats mit. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

**h) Schutzgebiet: ein in der Gemeinschaft gelegenes Gebiet, in dem**

- ein oder mehrere in dieser Richtlinie aufgeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind
- oder aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind,

und das nach dem Verfahren des Artikels 16a sowie - im Falle des ersten Gedankenstrichs - auf Antrag des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten mangels gegenteiliger Beweise aus geeigneten Untersuchungen, die von den in Artikel 19a genannten Sachverständigen nach dem Verfahren desselben Artikels überwacht wurden, als Gebiet im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs anerkannt wurde. Die Untersuchungen bezüglich des im zweiten Gedankenstrich vorgesehenen Falles sind fakultativ.

Ein Schadorganismus gilt als in einem Gebiet angesiedelt, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam erwiesen haben.

Der bzw. die Mitgliedstaaten führen in einem Schutzgebiet hinsichtlich des ersten Gedankenstrichs regelmäßig systematische amtliche Untersuchungen über das Auftreten von Organismen durch, in bezug auf die die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist. Das Auftreten solcher Organismen wird der Kommission unverzüglich gemeldet. Die hiervon ausgehende Gefahr wird vom Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz beurteilt, und die geeigneten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt.

Die Einzelheiten der in den Absätzen 1 und 3 genannten Untersuchungen können nach dem Verfahren des Artikels 16a unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher und statistischer Grundsätze festgelegt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden der Kommission mitgeteilt. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

**Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1998 einen Bericht über das Funktionieren der Schutzgebiet-Regelung und fügt ebenfalls geeignete Vorschläge bei.**

i) Eine Feststellung oder Maßnahme gilt als amtlich, wenn sie unbeschadet des Artikels 19 a getroffen wurde

- von Vertretern des amtlichen Pflanzenschutzdienstes eines Mitgliedsstaates oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten im Falle von Feststellungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Zeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2,
- von solchen Vertretern oder öffentlichen Bediensteten oder von "befähigten Bediensteten", die von einer der zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedsstaats nach Buchstabe f eingesetzt werden, in allen übrigen Fällen, sofern diese Bediensteten am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben und Mindestanforderungen an die Qualifikation erfüllen.

Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, daß ihre öffentlichen Bediensteten und befähigten Bediensteten die Qualifikation besitzen, die für eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind. Für diese Qualifikation können nach dem Verfahren des Artikels 16a Leitlinien aufgestellt werden.

Die Kommission stellt im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz Gemeinschaftsprogramme für die ergänzende Schulung der oben genannten öffentlichen Bediensteten und befähigten Bediensteten mit dem Ziel auf, den auf einzelstaatlicher Ebene erworbenen Kenntnis- und Erfahrungsstand auf das Niveau der vorgenannten Qualifikation anzuheben; sie überwacht die Durchführung dieses Programms. Sie trägt zur Finanzierung dieser ergänzenden Schulung bei und schlägt die Einsetzung der hierfür erforderlichen Mittel in den Gemeinschaftshaushaltsplan vor.

(2) Absatz 1 Buchstabe b und die anderen Bestimmungen dieser Richtlinie betreffen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß auftritt.

Unbeschadet der Bestimmungen zu Anhang V und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, ist Holz auch dann betroffen, wenn es in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial auftritt, das (die) tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird (werden), sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

### Artikel 3

- ✗ (1) Die Mitgliedsstaaten schreiben vor, daß die in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.
- ✗ (2) Die Mitgliedsstaaten schreiben vor, daß die in Anhang II Teil A genannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, wenn sie von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt werden können, nicht bei geringfügigem Befall von nicht zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen durch in Anhang I Teil A oder in Anhang II Teil A genannte Schadorganismen, die zuvor im Einvernehmen mit den die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit vertretenden Behörden festgelegt worden sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben ab dem 1. Januar 1993 vor, daß die Absätze 1 und 2 auch für die Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats gelten.
- (5) Die Mitgliedstaaten untersagen ab demselben Zeitpunkt die Einschleppung und Verbreitung
- a) der Schadorganismen gemäß Anhang I Teil B,
  - b) der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil B, wenn sie einen Besatz mit den dort aufgeführten Schadorganismen aufweisen,
- in die bzw. den betreffenden Schutzgebiete(n).
- (6) Nach dem Verfahren des Artikels 16 a
- a) werden die Schadorganismen gemäß den Anhängen I und II wie folgt unterteilt:
    - Schadorganismen, deren Auftreten nirgendwo in der Gemeinschaft festgestellt wurde und die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Abschnitt I bzw. in Anhang II Teil A Abschnitt I aufgeführt;
    - Schadorganismen, deren Auftreten festgestellt wurde, die jedoch in der gesamten Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind und die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Abschnitt II bzw. in Anhang II Teil A Abschnitt II aufgeführt;
    - die anderen Schadorganismen werden in Anhang I Teil B bzw. in Anhang II Teil B aufgeführt, je nachdem, für welches Schutzgebiet sie von Belang sind;
  - b) werden Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch oder angesiedelt sind, gestrichen, ausgenommen jene, die unter Buchstabe a zweiter und dritter Gedankenstrich aufgeführt sind;
  - c) werden die Titel der Anhänge I und II sowie die einzelnen Teile und Abschnitte entsprechend den vorgenannten Bestimmungen angepaßt.
- ✗ ab 1.1.1993 auch bei Verbringen v. Pflanzen u. a innerhalb eines Mitgliedstaats; Absatz (4)

(7) Nach dem Verfahren des Artikels 16 a kann entschieden werden, daß die Mitgliedsstaaten vorschreiben, daß die Einschleppung und Verbreitung bestimmter Organismen, die als Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gelten, obwohl sie nicht in den Anhängen I und II aufgeführt sind, in ihrem Hoheitsgebiet verboten sind oder einer besonderen Genehmigung nach eben diesem Verfahren bedürfen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Einzelorganismen handelt oder nicht.

Diese Bestimmung gilt auch für solche Organismen, wenn sie genetisch verändert sind, sofern sie nicht unter die Richtlinie 90/220/EWG (+) oder andere spezifischere Gemeinschaftsvorschriften für genetisch veränderte Organismen fallen.

(+) ABI. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 15

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedsstaaten schreiben vor, daß die in Anhang III Teil A genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben, nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen. *siehe (4)*

(2)

a) Die Mitgliedsstaaten schreiben ab dem 1. Januar 1993 vor, daß die in Anhang III Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht in die betreffenden, in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Schutzgebiete verbracht werden dürfen.

b) Die Mitgliedsstaaten können von anderen Mitgliedsstaaten, aus denen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in ihr Gebiet verbracht werden sollen, die in Anhang III Teil A genannt sind - außer den Nummern 9 und 10, ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, in welchem Land diese Erzeugnisse ihren Ursprung haben. *siehe (4)*

(3) Anhang III wird nach dem Verfahren des Artikels 16 a so überarbeitet, daß Teil A die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände enthält, die ein Pflanzengesundheitsrisiko für das gesamte Gemeinschaftsgebiet darstellen, und Teil B die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände enthält, die ein Pflanzengesundheitsrisiko nur für die Schutzgebiete bilden. Die Schutzgebiete sind entsprechend zu spezifizieren.

(4) Ab 1. Januar 1993 gilt Absatz 1 nicht mehr für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft; Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

(5)

(6)

**Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1998 einen Bericht über das Funktionieren der Schutzgebiet-Regelung und fügt ebenfalls geeignete Vorschläge bei.**

i) Eine Feststellung oder Maßnahme gilt als amtlich, wenn sie unbeschadet des Artikels 19 a getroffen wurde

- von Vertretern des amtlichen Pflanzenschutzdienstes eines Mitgliedsstaates oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten im Falle von Feststellungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Zeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2,
- von solchen Vertretern oder öffentlichen Bediensteten oder von "befähigten Bediensteten", die von einer der zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedsstaats nach Buchstabe f eingesetzt werden, in allen übrigen Fällen, sofern diese Bediensteten am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben und Mindestanforderungen an die Qualifikation erfüllen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ihre öffentlichen Bediensteten und befähigten Bediensteten die Qualifikation besitzen, die für eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind. Für diese Qualifikation können nach dem Verfahren des Artikels 16a Leitlinien aufgestellt werden.

Die Kommission stellt im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz Gemeinschaftsprogramme für die ergänzende Schulung der oben genannten öffentlichen Bediensteten und befähigten Bediensteten mit dem Ziel auf, den auf einzelstaatlicher Ebene erworbenen Kenntnis- und Erfahrungsstand auf das Niveau der vorgenannten Qualifikation anzuheben; sie überwacht die Durchführung dieses Programms. Sie trägt zur Finanzierung dieser ergänzenden Schulung bei und schlägt die Einsetzung der hierfür erforderlichen Mittel in den Gemeinschaftshaushaltsplan vor.

(2) Absatz 1 Buchstabe b und die anderen Bestimmungen dieser Richtlinie betreffen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß auftritt.

Unbeschadet der Bestimmungen zu Anhang V und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, ist Holz auch dann betroffen, wenn es in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial auftritt, das (die) tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird (werden), sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

## Siehe (4)

(3) Die Mitgliedsstaaten schreiben vor, daß unter Anhang IV Teil A fallendes Saatgut, das in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden soll, amtlich untersucht wird, um sicherzustellen, daß es den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug hierauf genannten besonderen Anforderungen entspricht.

(4) Ab 1. Januar 1993 gelten die Absätze 1, 2 und 3 unbeschadet des Absatzes 6 auch für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats. In bezug auf die Schadorganismen des Anhangs I Teil B oder des Anhangs II Teil B sowie die besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil B gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch ein Schutzgebiet bzw. außerhalb dieses Gebiets.

Die amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 sind nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

- a) Sie betreffen die relevanten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von dem Erzeuger angebaut, erzeugt bzw. verwendet werden oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommen, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat.
- b) Sie werden auf dem Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchgeführt.
- c) Sie werden regelmäßig zu geeigneter Zeit, zumindest aber einmal im Jahr und mindestens durch Beschau unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV durchgeführt; weitere Maßnahmen können durchgeführt werden, wenn dies nach Absatz 7 vorgesehen ist.

Jeder Erzeuger, für den eine amtliche Untersuchung nach Unterabsatz 2 vorgeschrieben ist, wird in einem amtlichen Verzeichnis unter einer Registernummer geführt, mit deren Hilfe er identifiziert werden kann. Die Kommission erhält auf Antrag Einsicht in das amtliche Verzeichnis.

Der Erzeuger hat bestimmte Pflichten nach Absatz 7 zu erfüllen. Insbesondere meldet er der zuständigen amtlichen Stelle des Mitgliedstaats sofort jedes atypische Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen.

+

(5) Ab dem 1. Januar 1993 schreiben die Mitgliedsstaaten vor, daß die Erzeuger von bestimmten nicht in Anhang V Teil A aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die gemäß Absatz 7 spezifiziert werden, oder die im Gebiet der Erzeugung gelegenen Sammellager oder Versandzentren ebenfalls in einem amtlichen Verzeichnis auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene nach Absatz 4 letzter Unterabsatz geführt werden. Sie können jederzeit den Untersuchungen nach Absatz 4 Unterabsatz 2 unterzogen werden.

Gemäß Absatz 7 kann für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände eine Regelung eingeführt werden, die es erforderlichenfalls erlaubt, im Rahmen des möglichen - unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktions- oder Vermarktungsbedingungen - deren Ursprung zurückzuverfolgen.

(6) Die Mitgliedsstaaten können, sofern eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist,

- Kleinerzeuger oder Verarbeitungsunternehmen, die die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausschließlich für eine Endnutzung

durch Personen, die die Erzeugung von Pflanzen nicht gewerblich betreiben, auf dem lokalen Markt erzeugen oder vertreiben ("lokales Verbringen"), von der in den Absätzen 4 und 5 genannten Registrierung befreien oder

- das lokale Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die von in diesem Sinne freigestellten Personen erzeugt werden, von der amtlichen Untersuchung nach den Absätzen 4 und 5 ausnehmen.

Die Bestimmungen über das lokale Verbringen werden vor dem 1. Januar 1998 vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Lichte der gewonnenen Erfahrungen überprüft.

(7) Nach dem Verfahren des Artikels 16 a werden Durchführungsbestimmungen erlassen in bezug auf

- weniger strenge Bedingungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb einer für die genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Hinblick auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzzone,
- Garantien hinsichtlich des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch eine für die genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Hinblick auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichtete Schutzzone,
- die Häufigkeit und den Zeitpunkt der amtlichen Untersuchung einschließlich der weiteren Maßnahmen (Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe c),
- die Pflichten der registrierten Erzeuger (Absatz 4 letzter Unterabsatz),
- die Spezifizierung der Erzeugnisse nach Absatz 5 sowie in bezug auf die Erzeugnisse, für die die Regelung gemäß Absatz 5 in Aussicht genommen wird,
- weitere Anforderungen für die Befreiungen nach Absatz 6, insbesondere hinsichtlich der Begriffe "Kleinerzeuger" und "lokaler Markt" sowie der diesbezüglichen Verfahren.
- ~~- zusätzliche Bedingungen für die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5 und die entsprechenden Verfahren.~~

(8) Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Registrierverfahrens und der Registriernummer (Absatz 4 Unterabsatz 3) können nach dem Verfahren des Artikels 16 a erlassen werden.

(9) Den Mitgliedsstaaten steht es frei, die Absätze 4, 5 und 6 entweder in vollem Umfang oder im Hinblick auf bestimmte Gebiete oder bestimmte Gruppen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bereits vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden.

In diesen Fällen teilt der betreffende Mitgliedsstaat die dazu erlassenen Vorschriften der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten unverzüglich mit.

**Artikel 7****Artikel 10**

(1) Kann aufgrund der Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 angenommen werden, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so kann ein entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich - außer bei Stempeln und Unterschriften - ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil A erteilt werden, das in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen und vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedsstaates auszufüllen ist.

Der botanische Name der Pflanze ist in lateinischen Buchstaben anzugeben. Unbeglaubigte Änderungen oder Tilgungen haben die Ungültigkeit des Zeugnisses zur Folge. Zusätzliche Ausfertigungen des Zeugnisses dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis "Kopie" oder "Duplikat" tragen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können bis zum 31. Dezember 1986 Restbestände von Pflanzengesundheitszeugnissen nach dem ~~Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951~~ in seiner ursprünglichen Fassung verwendet werden.

(2) Die Mitgliedsstaaten schreiben vor, daß die in Anhang V Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in einen anderen Mitgliedsstaat nur verbracht werden dürfen, wenn sie von dem nach Absatz 1 erteilten Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind. Dieses Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den Versandmitgliedsstaat verlassen.

(3) Die von den Mitgliedsstaaten in Anwendung von Artikel 6 Absatz 2, sofern es sich um in Anhang IV Teil B genanntes Saatgut handelt, und Artikel 6 Absatz 3 zu ergreifenden Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 bis zum 31. Dezember 1991 festgelegt.

**Artikel 10 (1)****Artikel 8**

(1) Soweit nicht einer der in Absatz 2 genannten Fälle vorliegt, schreiben die Mitgliedsstaaten vor, daß die in Anhang V Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die aus einem Mitgliedsstaat in ihr Gebiet verbracht worden sind und von dort in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden sollen, von einer neuen Untersuchung nach Artikel 6 befreit sind, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis eines Mitgliedstaates nach dem Muster des Anhangs VIII Teil A begleitet sind.

(2) Sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen zweiten Mitgliedstaat verbracht worden und hat dort eine Aufteilung oder Zwischenlagerung stattgefunden oder ist dort die Verpackung geändert worden und sollen sie von dort in einen dritten Mitgliedstaat verbracht werden, so ist der zweite Mitgliedstaat von einer neuen Untersuchung nach Artikel 6 befreit, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf seinem Gebiet keiner Gefahr ausgesetzt werden, die eine Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 6 in Frage stellt.

In diesem Fall wird ein pflanzensanitäres Weiterversendungszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil B in nur einer Erstausfertigung in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft erstellt und entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich

- außer bei Stempeln und Unterschriften - vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedsstaats ausgefüllt. Dieses Zeugnis ist dem vom ersten Mitgliedsstaat erteilten Pflanzengesundheitszeugnis oder einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Zeugnisses beizufügen. Dieses Zeugnis kann als "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr" bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Das pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Land verlassen, von dem aus die Weiterversendung erfolgt.

Restbestände von Zeugnissen nach einem Muster, das früher bei der Weiterversendung angewendet worden ist, können bis zum 31. Dezember 1986 verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nacheinander in mehrere Mitgliedsstaaten verbracht werden. Werden dabei mehrere pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnisse erteilt, so ist jeweils die Begleitung durch folgende Dokumente erforderlich:

- a) das letzte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Zeugnisses;
- b) das letzte pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis;
- c) die vor dem unter Buchstabe b genannten Zeugnis erteilten pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisse oder die amtlich beglaubigten Kopien dieser Zeugnisse.

## Artikel 9

(1) Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die die besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A gelten, muß das amtliche Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 in dem Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausgestellt worden sein; dies gilt nicht

- für Holz, wenn es nach den besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A ausreicht, daß die Rinde entfernt wurde;
- in sonstigen Fällen, sofern die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A auch außerhalb des Ursprungsortes gewährleistet werden kann.

(2) Absatz 1 gilt auch für das Verbringen der in Anhang IV Teil B genannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Mitgliedsstaaten.

Artikel 10  
Buchstabe Artikel 12 (7)

(1) Erweist sich bei der gemäß Artikel 6 Absatz 4 durchgeführten Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird ab 1. Januar 1993 anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß Artikel 7 oder 8 ein Pflanzenpaß gemäß den Bestimmungen, die nach Absatz 4 erlassen werden können, ausgestellt.

Erstreckt sich die Untersuchung nicht auf die Vorschriften für die Schutzgebiete oder zeigt sich dabei, daß diese Vorschriften nicht erfüllt sind, so gilt der ausgestellte Pflanzenpaß nicht für diese Gebiete und muß das nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f hierfür vorgesehene Zeichen tragen.

(2)

- a) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A Abschnitt I dürfen innerhalb der Gemeinschaft außer in örtlichem Rahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 6 ab 1. Januar 1993 nicht mehr verbracht werden, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel nicht ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpaß befestigt ist, der gemäß Absatz 1 ausgestellt worden ist.
- b) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A Abschnitt II dürfen ab 1. Januar 1993 nicht in ein bestimmtes Schutzgebiet oder innerhalb dieses Schutzgebietes verbracht werden, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel nicht ein für dieses Gebiet gültiger Pflanzenpaß befestigt ist, der gemäß Absatz 1 ausgestellt worden ist. Sind die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 7 hinsichtlich des Transports durch
- c). Schutzgebiete erfüllt, so ist Buchstabe b nicht anwendbar.

Aufl. Artikel 12 (3)

(3) Ein Pflanzenpaß kann in der Folge überall in der Gemeinschaft durch einen anderen Pflanzenpaß nach Maßgabe folgender Bestimmungen ersetzt werden:

- Ein Pflanzenpaß kann nur bei einer Unterteilung von Losen, bei einer Zusammenfassung mehrerer Lose oder ihrer Teile, bei einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der Lose unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV oder in anderen nach Absatz 4 festgelegten spezifischen Fällen ersetzt werden;
- ein Pflanzenpaß kann nur ersetzt werden, wenn eine natürliche oder juristische Person - ob Erzeuger oder nicht - , die nach entsprechender Anwendung des Artikels 6 Absatz 4 Unterabsatz 3 in einem amtlichen Verzeichnis geführt wird, einen entsprechenden Antrag stellt;
- der Austauschpaß kann nur von der zuständigen amtlichen Stelle des Gebiets, in dem der Betrieb des Antragstellers gelegen ist, ausgestellt werden, sofern die Nämlichkeit des betreffenden Erzeugnisses gesichert und die Gewähr geboten werden kann, daß vom Zeitpunkt des Versands durch den Erzeuger an keine Gefahr des Befalls mit Schadorganismen der Anhänge I und II bestand;
- das Austauschverfahren muß im Einklang mit den Bestimmungen stehen, die nach Absatz 4 erlassen werden können;

- der Austauschpaß muß ein besonderes, nach Absatz 4 festgelegtes Kennzeichen sowie die Registriernummer des ursprünglichen Erzeugers oder - im Falle der Änderung des pflanzengesundheitlichen Status - die Registriernummer des für diese Änderung Verantwortlichen aufweisen.

**(4) Nach dem Verfahren des Artikels 16 a können Durchführungsvorschriften erlassen werden in bezug auf**

- die Einzelheiten des Verfahrens für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Absatz 1)
- die Bedingungen, unter denen ein Pflanzenpaß ausgetauscht werden kann (Absatz 3 erster Gedankenstrich)
- die Einzelheiten des Verfahrens betreffend den Austauschpaß (Artikel 3 dritter Gedankenstrich)
- das besondere Kennzeichen für den Austauschpaß (Artikel 3 fünfter Gedankenstrich).

**(5) Die Mitgliedsstaaten, die Artikel 6 Absatz 9 in Anspruch nehmen, können unbeschadet der Bestimmungen über die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen bereits vor dem 1. Januar 1993 Pflanzenpässe nach Maßgabe des Absatzes 1 ausstellen.**

#### **Artikel 10a**

**(1) Erbringt die gemäß Artikel 6 Absatz 4 durchgeführte Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 nicht, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird vorbehaltlich des Absatzes 2 kein Pflanzenpaß ausgestellt.**

**(2) Steht aufgrund der betreffenden Untersuchungsergebnisse fest, daß ein Teil der vom Erzeuger angezogenen, erzeugten, verwendeten oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommenden Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse oder ein Teil des verwendeten Nährsubstrats keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen birgt, so gilt Absatz 1 für diesen Teil nicht.**

#### ***siehe Artikel 12 (8)***

**(3) Soweit Absatz 1 anwendbar ist, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse bzw. das Nährsubstrat einer oder mehreren der folgenden amtlichen Maßnahmen zu unterziehen:**

- geeignete Behandlung mit anschließender Ausstellung des entsprechenden Pflanzenpässes gemäß Artikel 10, wenn als Folge dieser Behandlung die entsprechenden Bedingungen als erfüllt angesehen werden,
- Genehmigung der Verbringung in Gebiete, in denen sie keine zusätzliche Gefahr bergen, unter amtlicher Überwachung,
- Genehmigung der Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung,

- **Vernichtung.**

**Nach dem Verfahren des Artikels 16 a können Durchführungsbestimmungen erlassen werden in bezug auf**

- **die Bedingungen, unter denen eine oder mehrere der vorerwähnten Maßnahmen ergriffen oder nicht ergriffen werden müssen,**
- **die Einzelheiten und Bedingungen für diese Maßnahmen.**

**(4) Soweit Absatz 1 anwendbar ist, werden die Tätigkeiten des Erzeugers ganz oder teilweise so lange ausgesetzt, bis feststeht, daß für die Ausbreitung von Schadorganismen keine Gefahr mehr besteht. Solange diese Aussetzung gilt, findet Artikel 10 keine Anwendung.**

**(5) Gelten die in Artikel 6 Absatz 5 genannten Erzeugnisse aufgrund einer nach Maßgabe dieses Artikels durchgeführten amtlichen Untersuchung als nicht frei von Schadorganismen der Anhänge I und II, so finden die Absätze 2, 3 und 4 sinngemäß Anwendung.**

## **Artikel 11**

*Aufhe (7)*

**(1) Die Mitgliedsstaaten können unbeschadet von Absatz 3 vorschreiben, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände sowie ihr Verpackungsmaterial und ihre Beförderungsmittel beim Verbringen aus einem anderen Mitgliedsstaat in ihr Gebiet auf die Einhaltung der in den Artikeln 3, 4 und 5 enthaltenen Verbote und Beschränkungen untersucht werden. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, daß diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, soweit nicht nach den Artikeln 3, 4 oder 5 ein Verbringungsverbot besteht, Verbote oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Pflanzenschutzes nur in folgenden Fällen unterliegen:**

- a) Die nach Artikel 4, 5, 7, 8 oder 9 genannten Zeugnisse werden nicht vorgelegt;
- c) die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden nicht ordnungsgemäß für eine nach Absatz 3 zugelassene amtliche Kontrolle dargelegt;
- d) diese Verbote oder Beschränkungen sind in Artikel 18 vorgesehen;
- e) es sind Kontrollen erforderlich zur Überprüfung der Identität der gemeldeten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände. Diese Kontrollen sind nicht erforderlich, wenn im Weiterversandmitgliedsstaat amtliche Maßnahmen, wie amtliche Versiegelung ihrer Umhüllung, oder amtlich zugelassene und überwachte gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind, um diese Identität zu gewährleisten. Ob eine spezifische Praxis eine gleichwertige Sicherheitsmaßnahme darstellt, kann gemäß dem Verfahren des Artikels 16 oder in dringenden Fällen gemäß dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt werden.

**(2) Sie dürfen keine zusätzliche Erklärung in den in Artikel 4, 5, 7, 8 oder 9 genannten Zeugnissen verlangen.**

Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern dürfen die Mitgliedstaaten, soweit sie hinsichtlich der Einfuhr solcher Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände in ihr jeweiliges Gebiet identische Pflanzengesundheitserfordernisse gemäß den Artikeln 3 und 5 anwenden, bei ihrer Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat nicht verlangen, daß diese Zeugnisse zusätzliche Erklärungen enthalten, die der Mitgliedstaat, der die Sendung zuerst in die Gemeinschaft verbracht hat, nicht verlangt hat, oder daß eine zusätzliche Erklärung in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft einen anderen Wortlaut hat als den, den der andere Mitgliedstaat verlangt hat.

~~Die~~ (4) (3) Die Mitgliedstaaten dürfen über die nach Absatz 1 zweiter Satz zugelassenen Anforderungen hinaus regelmäßige Kontrollen auf die Einhaltung der nach den Artikeln 3 und 5 erlassenen Vorschriften nur in folgenden Fällen vorsehen:

- a) Es besteht ein ernster Anhaltspunkt dafür, daß eine der genannten Vorschriften nicht eingehalten worden ist;
- b) die genannten Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Drittland; dies gilt nur insoweit, als nicht schon in einem anderen Mitgliedstaat eine Untersuchung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) stattgefunden hat.

In allen übrigen Fällen werden die amtlichen Pflanzengesundheitskontrollen einschließlich Identitätskontrollen nur gelegentlich und stichprobenweise durchgeführt. Gelegentliche Kontrollen sind Kontrollen, die höchstens an einem bestimmten Prozentsatz der aus einem bestimmten Mitgliedstaat verbrachten Partien vorgenommen und möglichst gleichmäßig auf die Zeit und auf sämtliche Erzeugnisse verteilt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen um sicherzustellen, daß diese Kontrollen an den Grenzen, außer in den nach dem Verfahren des Artikels 16 bestimmten Fällen, schrittweise abgebaut werden. Diese Kontrollen sind entweder am Bestimmungsort der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände oder an einem anderen hierfür festgelegten Ort durchzuführen, sofern dadurch die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nicht zu weit von ihrer Route abweichen müssen.

Dieser Prozentsatz kann für die einzelnen Gruppen von Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 16a bestimmt werden. Er liegt unter 33 % und wird schrittweise gesenkt, so daß er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen für die Vollendung des Binnenmarktes die neuen Kontrollvorschriften in Kraft setzen, den Wert Null erreicht hat.

~~Die~~ (7) (3a) Die Dokumentenkontrollen nach Absatz 1 Buchstabe a und die Identitätskontrollen nach Absatz 1 Buchstabe e werden nur zum Zeitpunkt und am Ort der Zollabfertigung oder der Abwicklung der sonstigen mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Verwaltungsformalitäten vorgenommen. Nach dem Verfahren des Artikels 16 a wird beschlossen, welcher Prozentsatz der Lieferpartien für die einzelnen Gruppen von Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnissen gelegentlich stichprobenweisen Dokumenten- und Identitätskontrollen zu unterziehen ist. Dieser Prozentsatz wird schrittweise gesenkt, so daß er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen für die Vollendung des Binnenmarktes die neuen Kontrollvorschriften in Kraft setzen, den Wert Null erreicht hat.

(4) Wird festgestellt, daß ein Teil einer Partie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit den in Anhang I oder II genannten Schadorganismen befallen ist, so wird das Verbringen des übrigen Teils nicht verboten, wenn dieser Teil nicht befallsverdächtig ist und eine Verbreitung der Schadorganismen ausgeschlossen erscheint.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die beim Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ihr Gebiet vorgelegten Pflanzengesundheitszeugnisse und pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisse mit einem

**Eingangsstempel der zuständigen Dienststelle versehen werden, der mindestens die Bezeichnung der Dienststelle und das Eingangsdatum angibt.**

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ihr Pflanzenschutzdienst den Pflanzenschutzdienst des Weiterversendungsmitgliedstaats von allen Fällen unterrichtet, in denen Pflanzen, Pflanzen-erzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus diesem Mitgliedstaat beanstandet worden sind, weil sie Verboten oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes unterliegen. Die Unterrichtung erfolgt unbeschadet der Maßnahmen, die der erstgenannte Pflanzenschutzdienst hinsichtlich der beanstandeten Sendung für notwendig hält, und muß so bald wie möglich nach der Beanstandung vorgenommen werden, so daß die betreffenden Pflanzenschutzdienste den Fall namentlich im Hinblick darauf prüfen können, welche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer ähnlicher Vorkommnisse zu ergreifen sind, und, wo es angebracht und möglich ist, welche Maßnahmen hinsichtlich der beanstandeten Sendung der in diesem Fall bestehenden Gefahr angemessen sind. Nach dem Verfahren des Artikels 16 wird ein einheitliches Informationssystem festgelegt.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 3 a gelten ab 1. Januar 1993 nicht mehr; statt dessen führen die Mitgliedstaaten amtliche Untersuchungen zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 durch; diese sind stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzen-erzeugnisse oder anderer Gegenstände sowie nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

- gelegentliche Stichkontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzen-erzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden;
- gelegentliche Stichkontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzen-erzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, sowie in den Betrieben der Käufer;
- gelegentlich Stichkontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, wie sie aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden;

Diese Kontrollen müssen in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis nach Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 geführt werden, regelmäßig erfolgen; in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis nach Artikel 6 Absatz 5 geführt werden, können sie regelmäßig erfolgen.

Diese Kontrollen können regelmäßig und gezielt erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine oder mehrere Vorschriften dieser Richtlinie nicht beachtet wurden.

(8) Gewerbliche Käufer von Pflanzen, Pflanzen-erzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Pflanzen-erzeugung beruflich tätige Letztabbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

Die Inspektoren haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase Zugang zu den Pflanzen, Pflanzen-erzeugnissen und anderen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die amtliche Untersuchung relevanten Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Pflanzenpässe und die Buchführung.

(9) Die Mitgliedstaaten können bei den amtlichen Untersuchungen von den Sachverständigen nach Artikel 19 a unterstützt werden.

**(10) Stellt sich bei den amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 7 und 8 heraus, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so sind sie amtlichen Maßnahmen nach Artikel 10 a Absatz 3 zu unterziehen.**

## Artikel 12

**~~inhalte~~ (1) Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens vor, daß die in Anhang V Teil B genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in ihr Gebiet nur verbracht werden dürfen,**

- a) wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände sowie ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht werden, um, soweit festgestellt werden kann, sicherzustellen:
  - daß die nicht von den in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen befallen sind,
  - daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A genannte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind,
  - daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A genannte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen;
- b) wenn sie von den nach Artikel 7 oder 8 vorgeschriebenen Zeugnissen begleitet sind und wenn das Pflanzengesundheitszeugnis nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt worden ist, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Versandland verlassen.

Die nach Artikel 7, 8 oder ~~9~~ vorgeschriebenen Zeugnisse enthalten unabhängig von ihrer Aufmachung die Angaben nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in der geänderten Fassung vom 21. November 1979 und werden von Dienststellen erteilt, die hierzu im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens oder - bei Nichtvertragsstaaten - aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes befugt sind. Nach dem Verfahren des Artikels 16 können Listen der von den einzelnen Drittländern zur Erteilung der Zeugnisse befugten Stellen aufgestellt werden.

Abweichend vom Unterabsatz 1 können für eine Übergangsfrist Pflanzengesundheitszeugnisse nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in seiner ursprünglichen Fassung verwendet werden. Das Ende dieser Übergangsfrist kann nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt werden.

**(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Artikels 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3.**

**(3) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände über einen anderen Mitgliedstaat, der bereits die Untersuchung nach Absatz 1 Buchstabe a durchgeführt hat, in einen Mitgliedstaat verbracht werden.**

(3a) Die Mitgliedstaaten können ferner vorschreiben, daß die Sendungen mit Herkunft aus Drittländern, die der Inhaltserklärung zufolge keine Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände des Anhangs V Teil B enthalten, amtlich kontrolliert werden, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, daß eine Zu widerhandlung gegen die einschlägigen Vorschriften vorliegt.

Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann bestimmt werden,

- in welchen Fällen solche Kontrollen vorzunehmen und
- welche Methoden hierbei anzuwenden sind.

Bestehen nach der Kontrolle noch Zweifel in bezug auf die Identität der Sendung, insbesondere hinsichtlich Gattung, Art und Ursprung, so ist davon auszugehen, daß die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände des Anhangs V enthält.

(3b) - (3d)

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen auch auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern angewandt werden.

(5) Zwischen der Kommission und den zuständigen Stellen bestimmter Drittländer kann in technischen Vereinbarungen, die nach dem Verfahren des Artikels 16a zu genehmigen sind, niedergelegt werden, daß Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Untersuchungen auch unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19 a in dem betreffenden Drittland in Zusammenarbeit mit dessen amtlicher Pflanzenschutzstelle durchgeführt werden können.

(6) Ab 1. Januar 1993 gelten bei Sendungen nach einem Schutzgebiet die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe a für Schadorganismen und die besonderen Anforderungen nach Teil B der Anhänge I, II und IV. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben. Unbeschadet spezifischer Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern gilt ab diesem Tag Absatz 1 für die Ersteinfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Einführer, ob Erzeuger oder nicht, in einem amtlichen Verzeichnis gemäß den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 4 geführt werden.

Soweit es sich um Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen sowie um Kontrollen der Einhaltung des Artikels 4 handelt, müssen die Kontrollen am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt wie die anderen Verwaltungsförmlichkeiten betreffend die Einfuhr, einschließlich der Zollförmlichkeiten, durchgeführt werden.

Soweit es sich um pflanzengesundheitliche Untersuchungen handelt, finden diese Kontrollen an den in Unterabsatz 3 genannten Orten oder in ihrer Nähe statt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Liste der Eingangsorte. Jedoch können in besonderen Fällen die pflanzengesundheitlichen Untersuchungen am Bestimmungsort durchgeführt werden, wenn spezifische Garantien hinsichtlich der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gegeben werden. Durchführungsvorschriften, die Mindestanforderungen vorsehen können, denen die Ausrüstung der Kontrollstellen zu genügen hat, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 a erlassen. Die pflanzengesundheitlichen Untersuchungen sind Bestandteil der in Unterabsatz 3 genannten Formalitäten.

**Die Mitgliedstaaten können von diesen Bestimmungen nur nach Maßgabe der Vorschriften der technischen Übereinkünfte nach Absatz 5 abweichen.**

**(7) Vom 1. Januar 1993 an gilt Artikel 10 Absätze 1 und 3 entsprechend für die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, sofern sie in Anhang V Teil A aufgeführt sind und die Untersuchung nach Absatz 6 ergeben hat, daß die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.**

**(8) Vom 1. Januar 1993 an werden, wenn die Kontrollen nach Absatz 6 nicht ergeben haben, daß die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, unverzüglich eine oder mehrere der folgenden amtlichen Maßnahmen getroffen:**

- geeignete Behandlung, wenn davon ausgegangen wird, daß die Bedingungen infolge der Behandlung eingehalten werden,
- Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses aus dem Los,
- Auferlegung einer Quarantäne, bis die Ergebnisse der Prüfungen oder der amtlichen Untersuchungen vorliegen,
- Zurückweisung oder Genehmigung für den Versand nach Gebieten außerhalb der Gemeinschaft,
- Vernichtung.

**Artikel 10 a Absatz 3 Unterabsatz 2 findet sinngemäß Anwendung.**

### **Artikel 13**

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Änderungen fest, die an den Anhängen einzunehmen sind.

Das Verfahren des Artikels 16 wird jedoch in folgenden Fällen angewandt:

- bei der Genehmigung von Ergänzungen des Anhangs III dieser Richtlinie betreffend bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern, vorausgesetzt:
  - daß für das Verbringen dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände ein Antrag eines Mitgliedstaates vorliegt, der bereits besondere Verbote in bezug auf das Verbringen dieser Erzeugnisse aus Drittländern anwendet,
  - daß die im Ursprungsland auftretenden Schadorganismen ein pflanzengesundheitliches Risiko für die gesamte Gemeinschaft oder einen Teil von ihr darstellen, und
  - daß ihr etwaiges Vorhandensein auf den betreffenden Erzeugnissen beim Verbringen nicht wirksam festgestellt werden kann;
- bei der Genehmigung von Ergänzungen der anderen Anhänge dieser Richtlinie betreffend bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ursprung in bestimmten Drittländern, vorausgesetzt:

- daß für das Verbringen dieser Erzeugnisse der Antrag eines Mitgliedstaates vorliegt, der bereits besondere Verbote oder Einschränkungen in bezug auf das Verbringen dieser Erzeugnisse aus Drittländern anwendet, und
- daß die im Ursprungsland auftretenden Schadorganismen ein pflanzengesundheitliches Risiko für die gesamte Gemeinschaft oder einen Teil von ihr in bezug auf bestimmte Kulturen darstellen, bei denen sich der Umfang etwaiger Schäden nicht absehen läßt;
- bei jeder Änderung des Teils B der Anhänge dieser Richtlinie im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat;
- bei jeder anderen in Anbetracht der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse erforderlichen Änderung der Anhänge dieser Richtlinie.

#### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten können, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist,

a) allgemein oder für Einzelfälle folgende Ausnahmen vorsehen:

- i) von Artikel 4 Absatz 1 und von Artikel 12 für die Durchfuhr durch ihr Gebiet sowie für den unmittelbaren Verkehr zwischen zwei Orten ihres Gebietes über das Gebiet eines anderen Landes,
- ii) von Artikel 12, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittlandes in ihr Gebiet verbracht werden,
- iii) von den Artikeln 5 bis 9 und von Artikel 12, wenn es sich um folgendes handelt:
  - Umzugsgut,
  - kleine Mengen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Lebens- und Futtermitteln, wenn sie dem nichtgewerbsmäßigen Gebrauch des Besitzers oder Empfängers dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind.
  - Pflanzen, die von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirkes eines anderen Landes stammen, die von benachbarten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks ihres Gebiets aus bewirtschaftet werden,
  - Saat- und Vermehrungsgut für Grundstücke in ihrem Grenzbezirk, die von benachbarten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks eines anderen Landes aus bewirtschaftet werden;

b) für Einzelfälle Ausnahmen vorsehen:

- i) von Artikel 3 Absatz 1 und von Artikel 12 in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Oktober bei geringfügigem Befall von Schnittblumen durch die in Anhang I Teil A Buchstabe a Nummern 1 und 4 aufgeführten Schadorganismen,

- ii) von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12 in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März bei geringfügigem Befall von Obst durch den in Anhang I Teil A Buchstabe a Nummer 2 aufgeführten Schadorganismus,
  - iii) von Artikel 3 Absätze 1 und 3 und von Artikel 12 bei mehr als geringfügigem Befall von Obst durch die San-Jose-Schildlaus,
  - iv) von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 und von Artikel 12,
  - v) von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 12 bei geringfügigem Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse durch bestimmte Schadorganismen, soweit sie bereits innerhalb der Gemeinschaft vorhanden sind;
- c) für Einzelfälle, unbeschadet des in Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens, Ausnahmen vorsehen:
- i) von Artikel 3, Artikel 5 und Artikel 12 für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben,
  - ii) von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Nummern 1 und 5 genannten Anforderung,
  - iii) von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Nummer 25 genannten Anforderung für Pflanzkartoffeln; in diesem Fall bedarf es einer amtlichen Feststellung, daß die Pflanzkartoffeln ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen sich seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Befall durch die in Anhang I Teil A Buchstabe e Nummer 2 aufgeführten Viren gezeigt haben.

(2) Bei den in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Ausnahmen teilen die Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die in dieser Hinsicht erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit. Nach dem Verfahren des Artikels 16 oder in dringenden Fällen nach dem Verfahren des Artikels 17 kann spätestens sechs Monate nach Erlass der genannten Bestimmungen und gegebenenfalls nach Untersuchung der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19 a im Ursprungsland beschlossen werden, ob diese aufgehoben oder geändert werden müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 16 oder in dringenden Fällen nach dem Verfahren des Artikels 17 ermächtigt werden, Ausnahmen vorzusehen, soweit letztere nicht bereits nach Absatz 1 zulässig sind,

- von Artikel 4 Absatz 1, soweit Anhang III Teil A Nummer 9 betroffen ist, sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich, soweit Anhang IV Teil A Nummer 24 a betroffen ist, für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben,
- von Artikel 4 Absatz 1, soweit die übrigen Nummern in Anhang III Teil A betroffen sind, sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ) dritter Gedankenstrich hinsichtlich der sonstigen in Anhang IV Teil A genannten Anforderungen,
- von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, bei Holz, wenn gleichwertige Garantien geleistet werden, soweit aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen:
  - Ursprung der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse,

- eine geeignete Behandlung,
- besondere Schutzvorkehrungen im Hinblick auf die Verwendung der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse

festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

Das Ausbreitungsrisiko wird auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse beurteilt; sind diese Erkenntnisse unzureichend, werden sie aufgrund zusätzlicher Ermittlungen oder gegebenenfalls aufgrund von Untersuchungen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände ergänzt, die unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19 a im Ursprungsland durchgeführt werden.

Jede Genehmigung gilt gesondert für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft oder einen Teil davon unter Bedingungen, die der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen durch das betreffende Erzeugnis in den Schutzgebieten oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirtschafts- und Umweltbedingungen Rechnung tragen. In diesem Fall werden die betreffenden Mitgliedstaaten in der Entscheidung über die Genehmigung ausdrücklich von bestimmten Verpflichtungen entbunden.

Das Ausbreitungsrisiko wird auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse beurteilt. Sind diese Erkenntnisse unzureichend, so werden sie aufgrund zusätzlicher Ermittlungen oder gegebenenfalls Untersuchungen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände durch die Kommission im Ursprungsland ergänzt.

(2) Bei den in Absatz 1 Buchstaben b und c und in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen ist für jeden Einzelfall eine amtliche Feststellung erforderlich, daß die Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme erfüllt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmen mit, die sie in Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 gewährt haben. Die Kommission macht den anderen Mitgliedstaaten hiervon jährlich Mitteilung. Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 16 von dieser Mitteilungspflicht befreit werden.

(6) Die Mitgliedstaaten können für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat Ausnahmen von den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 9 vorsehen, soweit dieser auf die Anwendung der genannten Artikel durch den Versandmitgliedstaat verzichtet.

## Artikel 15

**(1) Kommen Schadorganismen des Anhangs I Teil A Abschnitt I oder des Anhangs II Teil A Abschnitt I im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vor oder treten Schadorganismen des Anhangs I Teil A Abschnitt II oder des Anhangs I Teil B bzw. des Anhangs II Teil A Abschnitt II oder des Anhangs II Teil B in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats auf, in dem ihr Vorkommen bislang nicht bekannt war, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.**

Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der betreffenden Schadorganismen. Er unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen.

**(2) a) Treten Schadorganismen, die weder im Anhang I noch in Anhang II aufgeführt sind und deren Vorkommen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bislang nicht bekannt war, dort tatsächlich auf oder besteht ein entsprechender Verdacht, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.**

Er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ferner die Schutzmaßnahmen mit, die er getroffen hat bzw. die er zu treffen beabsichtigt. Diese müssen unter anderem jedem Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten vorbeugen.

- b) Der betreffende Mitgliedstaat trifft hinsichtlich der Partien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a genannten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Gemeinschaft und teilt diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.**
- c) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats eine andere als in Buchstabe b genannte unmittelbare Gefahr, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die er für wünschenswert hält. Ist er der Ansicht, daß diese Maßnahmen nicht in angemessener Frist getroffen werden, um das Verbringen oder die Ausbreitung von Schadorganismen in seinem Gebiet zu verhindern, so kann er vorläufig die seines Erachtens erforderlichen zusätzlichen Vorkehrungen treffen, die dann bis zur Festlegung von Maßnahmen gemäß Absatz 3 durch die Kommission gelten.**

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 1992 einen Bericht über das Funktionieren dieser Bestimmung, gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen vor.

**(3) Bei den in Absätzen 1 und 2 genannten Fällen prüft die Kommission die Situation baldmöglichst im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz. Untersuchungen an Ort und Stelle können unter Aufsicht der Kommission gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 19 a durchgeführt werden. Nach dem Verfahren des Artikels 17 können die erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines etwaigen Beschlusses über die Rücknahme oder Änderung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen erlassen werden. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend nach demselben Verfahren die Änderung oder Aufhebung der vorgenannten Maßnahmen vor. Bis zur Genehmigung einer Maßnahme nach dem vorgenannten Verfahren kann der Mitgliedstaat die Maßnahmen aufrechterhalten, die er angewandt hat.**

**(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 a erlassen.**

## **Artikel 16**

**(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz - im folgenden "Ausschuß" genannt - entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.**

**(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedsstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.**

**(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.**

**(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.**

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

## **Artikel 16a**

**(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz - im folgenden "Ausschuß" genannt - entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.**

**(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedsstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.**

**(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.**

**(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.**

Art. 16a

Art. 17

Art. 17

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

### Artikel 17

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz - im folgenden "Ausschuß" genannt - entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.
- (2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

### Artikel 17a

~~In den Fällen, in denen auf das Verfahren nach diesem Artikel Bezug genommen wird, wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.~~

~~Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb der Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.~~

~~Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.~~

~~Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.~~

### **Artikel 18**

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Gemeinschaftsbestimmungen über Anforderungen an die Gesundheit von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, soweit sie hierfür nicht ausdrücklich strengere Anforderungen vorschreibt oder zuläßt.

(2) Änderungen dieser Richtlinie zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 16 a erlassen.

(3) Konsolidierte Fassungen dieser Richtlinie zum Zwecke der Einarbeitung aller bisherigen Änderungen können nach dem Verfahren des Artikels 16 a erlassen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können beim Verbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, insbesondere der in Anhang VII genannten, sowie ihres Verpackungsmaterials oder ihrer Beförderungsmittel in ihr Gebiet besondere Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Schadorganismen treffen, die im allgemeinen Vorräte an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen befallen.

### **Artikel 19**

Die Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus wird wie folgt geändert:

- a) Der derzeitige Text des Artikels 7 wird zu Absatz 1 dieses Artikels, dem der folgende Absatz 2 angefügt wird:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für Partien frischer Früchte mit geringfügigem Befall."
- b) In Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) werden die Worte "Artikel 7" durch "Artikel 7 Absatz 1" ersetzt.

## **Artikel 19a**

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und einheitlichen Durchführung dieser Richtlinie und unbeschadet der unter Aufsicht der Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen kann die Kommission unter ihrer Aufsicht von Sachverständigen - gegebenenfalls an Ort und Stelle - gemäß den Bestimmungen dieses Artikels im Rahmen der in Absatz 3 aufgeführten Aufgaben Kontrollen vornehmen lassen.

Werden diese Kontrollen in einem Mitgliedstaat vorgenommen, so geschieht dies nach den Absätzen 4 und 5 und gemäß den in Absatz 7 vorgesehenen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der amtlichen Pflanzenschutzstelle dieses Mitgliedstaats.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sachverständigen können

- von der Kommission angestellt sein,
- von den Mitgliedstaaten angestellt sein und der Kommission zeitweise oder gezielt zur Verfügung gestellt werden.

Sie müssen zumindest in einem Mitgliedstaat die Qualifikation erworben haben, die für die Übernahme und Überwachung amtlicher Pflanzenschutzuntersuchungen erforderlich ist.

(3) Die Kontrollen nach Absatz 1 können im Rahmen folgender Aufgaben vorgenommen werden:

- Überwachung der Untersuchungen nach Artikel 6,
- Überwachung oder - im Rahmen von Absatz 5 Buchstabe c - in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführung der Untersuchungen nach Artikel 12 Absatz 1,
- Durchführung der Tätigkeiten, die in den in Artikel 12 Absatz 5 genannten technischen Vereinbarungen spezifiziert sind,
- Vornahme der Ermittlungen und Untersuchungen nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 und nach Artikel 15 Absatz 2,
- Unterstützung der Kommission bei den in Absatz 6 genannten Angelegenheiten,
- Durchführung jeder anderen Aufgabe, die der Rat den Sachverständigen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission überträgt.

(4) Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben können die in Absatz 1 genannten Sachverständigen

- Pflanzschulen, Landwirtschaftsbetriebe und andere Stätten inspizieren, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angepflanzt, erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden bzw. worden sind;
- die Stellen inspizieren, in denen Untersuchungen nach Artikel 6 oder Artikel 12 durchgeführt werden;
- Angehörige der amtlichen Pflanzenschutzstellen der Mitgliedstaaten angehören;
- einzelstaatliche Inspektoren der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie begleiten.

(5)

- a) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die amtliche Pflanzenschutzstelle des Mitgliedsstaats rechtzeitig über die durchzuführende Aufgabe unterrichtet, damit sie die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

Die Mitgliedsstaaten treffen alle angemessenen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Ziele und die Effizienz der Inspektionen nicht in Frage gestellt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Sachverständigen ihre Aufgabe ungehindert durchführen können, und unternehmen alle zumutbaren Schritte, um ihnen auf Antrag die verfügbaren erforderlichen Ausrüstungen, einschließlich Laborausrüstungen und Laborpersonal, zukommen zu lassen. Die Kommission erstattet die Ausgaben aufgrund solcher Anträge im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan der Gemeinschaft verfügbaren Mittel.

Die Sachverständigen müssen in allen Fällen, in denen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorschreiben, von der amtlichen Pflanzenschutzstelle des betreffenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß mit Vollmachten ausgestattet sein und in diesem Fall die Regeln und Gebräuche beachten, die für die Bediensteten dieses Mitgliedstaats gelten.

- b) Wenn die Aufgabe in der Überwachung von Untersuchungen (Absatz 3 erster Gedankenstrich, zweiter Gedankenstrich erster Fall) oder in der Durchführung von Ermittlungen (Absatz 3 vierter Gedankenstrich) besteht, kann an Ort und Stelle keine Entscheidung getroffen werden. Die Sachverständigen erstatten der Kommission über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse Bericht.
- c) Wenn die Aufgabe in der Durchführung von Untersuchungen nach Artikel 12 Absatz 1 (Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweiter Fall) besteht, müssen die Untersuchungen Teil eines Untersuchungsprogramms sein und die Verfahrensvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eingehalten werden; im Falle einer gemeinsamen Inspektion gestattet der betreffende Mitgliedstaat das Verbringen einer Partie in die Gemeinschaft jedoch nur dann, wenn darüber zwischen seiner Pflanzenschutzstelle und der Kommission Einvernehmen besteht. Nach dem Verfahren des Artikels 16 a kann diese Bedingung auf andere unwiderrufliche Anforderungen ausgedehnt werden, die für die Partien vor ihrem Verbringen in die Gemeinschaft festgelegt werden, wenn diese Ausdehnung nach den Erfahrungen erforderlich ist. Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen dem Sachverständigen der Gemeinschaft und dem einzelstaatlichen Inspekteur, so trifft der Mitgliedstaat bis zu seiner endgültigen Entscheidung die erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- d) In jedem Fall finden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über strafrechtliche Verfahren und verwaltungsrechtliche Sanktionen nach den üblichen Verfahren Anwendung. Stellen die Sachverständigen einen vermutlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie fest, so ist dieser den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.

#### (6) Die Kommission

- stellt Nachrichtenverbindungen für die Unterrichtung über das Auftreten von Schadorganismen her,
- empfiehlt Leitlinien für die Tätigkeit der Sachverständigen und einzelstaatlichen Inspektoren.

Zur Unterstützung der Kommission bei letzterer Aufgabe teilen ihr die Mitgliedsstaaten die von ihnen jeweils angewandten Methoden der Pflanzenbeschau mit.

Art. 19a

Art. 20

(7) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 16 a die Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel, einschließlich der Durchführungsbestimmungen für die Zusammenarbeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2.

(8) Die Kommission berichtet dem Rat spätestens am 31. Dezember 1994 über ihre bei der Durchführung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen. Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt, trifft unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen gegebenenfalls die zur Änderung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen.

## Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

- a) die in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Beschränkungen binnen vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie,
- b) den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie spätestens am 1. Mai 1980 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 16 auf Antrag ermächtigt werden, einige der Bestimmungen dieser Richtlinie erst nach dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Januar 1981, anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen haben. Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

(4) Die Republik Griechenland setzt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

- a) den in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Beschränkungen am 1. Januar 1985,
- b) den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie am 1. März 1985  
nachzukommen.

Die übrigen Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie in bezug auf die Republik Griechenland zu den gleichen Zeitpunkten nachzukommen.

(5) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. März 1987 nachzukommen.

Die übrigen Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie in bezug auf Spanien und Portugal spätestens zum gleichen Zeitpunkt nachzukommen.

## Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

=====

### Anhang V:

- A. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft
- A. I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind.
- A. II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind. Unbeschadet der Bestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Teil A Abschnitt I.
- B. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände aus anderen Gebieten als denjenigen nach Teil A.
- B. I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind.
- B. II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind. Unbeschadet der Bestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Teil B Abschnitt I.

## Artikel 2

Der Rat beschließt ~~vor dem 1. Juli 1992~~ mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Revision des Anhangs V der Richtlinie 77/93/EWG.

## Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. ~~Neue Frist 1.6.1993~~

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

## Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

\*\*\*\*\*